Deutscher Bundestag **Drucksache 17/465**
17. Wahlperiode 15. 01. 2010

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2007 bis 2010 (22. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Januar 2010 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

Seite

Verzeichnis der Übersichten im Text

Verzeichnis der Kästen im Text

Seite

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Verzeichnis der Anlagen

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

	Bundestags-drucksache	Bundesrats-drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/6275	573/07

1 Zusammenfassung

Zur Sicherung langfristig tragfähiger öffentlicher Finanzen muss die Finanzpolitik an zwei Stellen ansetzen. Neben der konsequenten Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gilt es, die Wachstumskräfte der deutschen Volkswirtschaft zu stärken. Das verlangt einerseits den effizienten und zukunftsorientierten Einsatz öffentlicher Mittel und andererseits die kontinuierliche Überprüfung aller staatlichen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit. Eine an diesen Maßstäben ausgerichtete Subventionspolitik muss Finanzhilfen und Steuervergünstigungen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle unterziehen und sie gegebenenfalls zielgenauer ausgestalten oder abbauen.

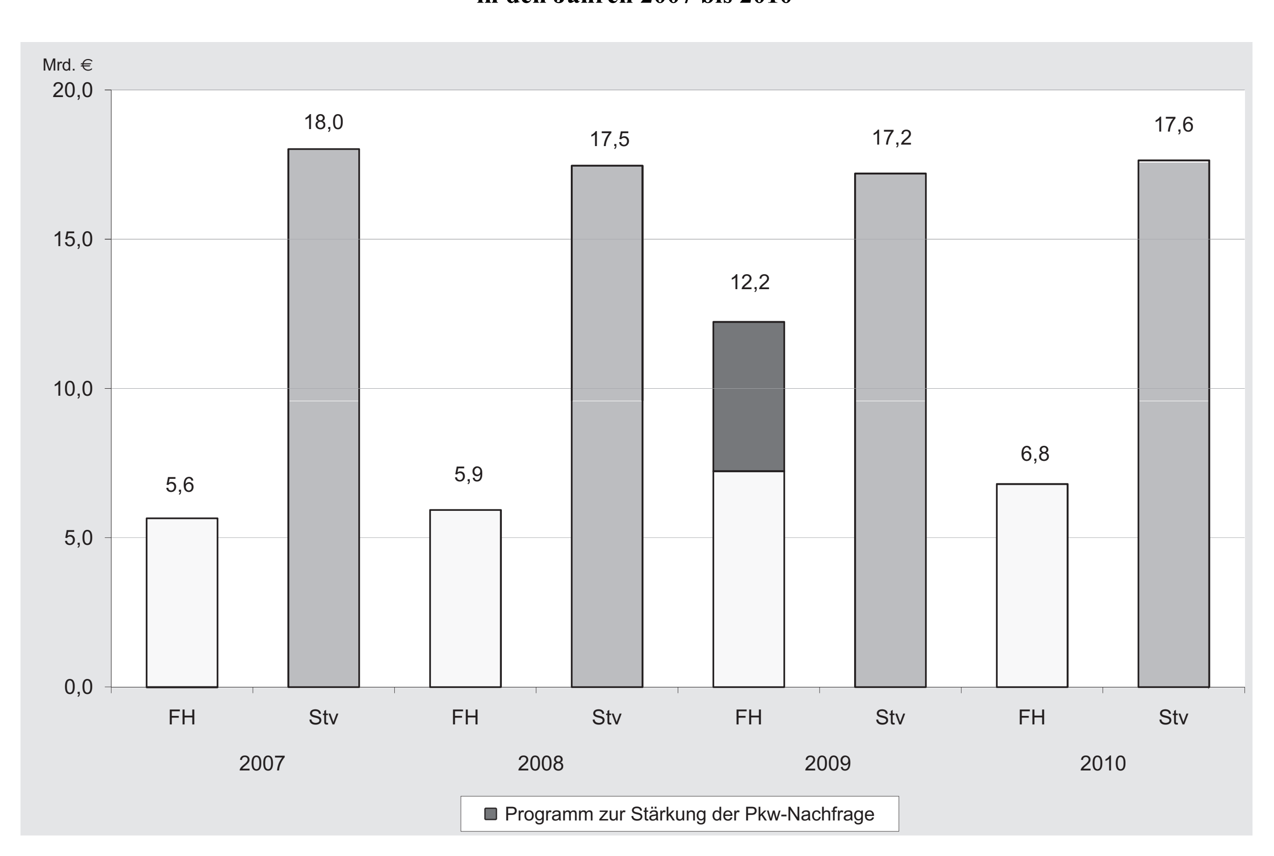
In der aktuellen Wirtschaftskrise gibt es zu einer expansiven, antizyklischen Finanzpolitik keine vernünftige Alternative. Sie ist unerlässlich, um die deutsche Wirtschaft zielgerichtet zu stützen und den Fortbestand gesunder, konkurrenzfähiger Unternehmen zu sichern. Die Kehrseite ist allerdings auch, dass die notwendigen Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung das in der Vergangenheit erfolgreich zurückgeführte Subventionsvolumen wieder ansteigen ließen. Sobald die Krise überwunden ist, wird die Bundesregierung der Haushaltskonsolidierung höchste Priorität einräumen, um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Staates langfristig zu sichern. Den Rahmen hierfür gibt die neue verfassungsrechtliche Schuldenregel vor, die ab dem Jahr 2011 eine schrittweise Rückführung der strukturellen Neuverschuldung vorschreibt.

Der vorliegende 22. Subventionsbericht der Bundesregierung stellt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2007 bis 2010 dar. Bei den Steuervergünstigungen wurden alle steuerlichen Regelungen berücksichtigt, für die das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Einem moderaten Rückgang der Subventionen um rd. 250 Mio. Euro im Jahr 2008 folgt ein starker Anstieg im Jahr 2009 um gut 6 Mrd. Euro auf rd. 29,5 Mrd. Euro, der im Wesentlichen auf die Maßnahmen zur Krisenbekämpfung, insbesondere die befristete Umweltprämie zur Förderung des Pkw-Absatzes, zurückzuführen ist. Im Jahr 2010 wird das Gesamtvolumen wieder deutlich auf ca. 24,4 Mrd. Euro fallen und in etwa das Niveau zu Beginn des Berichtszeitraums erreichen (vgl. Übersicht 1). Die vor Ausbruch der Krise erreichten Erfolge beim Subventionsabbau werden insbesondere durch den weiterhin rückläufigen Trend bei den Steuervergünstigungen dokumentiert. So sinken die Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften insgesamt zwischen 2007 und 2010 von rd. 29,4 Mrd. Euro auf ca. 28,7 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 4).

Während sich das Volumen der Finanzhilfen des Bundes im Jahr 2009 kurzzeitig mehr als verdoppelt, sinken die

Abbildung 1

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2007 bis 2010



auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen leicht (vgl. Abbildung 1 und Kapitel 3.1):

– Die Finanzhilfen des Bundes steigen von rd. 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2007 auf über 12 Mrd. Euro 2009, bevor sie auf rd. 6,8 Mrd. Euro im Jahr 2010 fallen. Allein die ausgelaufene Umweltprämie und die befristete Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) erklären mit einem Volumen von zusammen 5,9 Mrd. Euro über 93 Prozent des Anstiegs im Jahr 2009.

– Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen sinken zwischen 2007 und 2009 um rd. 750 Mio. Euro oder 4 Prozent auf ca. 17,2 Mrd. Euro. Nach diesem Rückgang steigen die Steuervergünstigungen zwar im Jahr 2010 wieder leicht auf rd. 17,6 Mrd. Euro an, liegen aber im Jahr 2010 unter dem Niveau des Jahres 2007.

Mit einem Rückgang um fast 1,7 Mrd. Euro gegenüber dem Jahr 2007 leistet der Bereich Wohnungswesen einen wichtigen Beitrag zum Subventionsabbau. Die entsprechenden Subventionen werden vor allem durch das Auslaufen der Eigenheimzulage deutlich um rd. 39 Prozent reduziert. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft der bedeutendste Subventionsbereich. Ihr Anteil an allen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes liegt im Jahr 2010 bei ca. 55 Prozent.

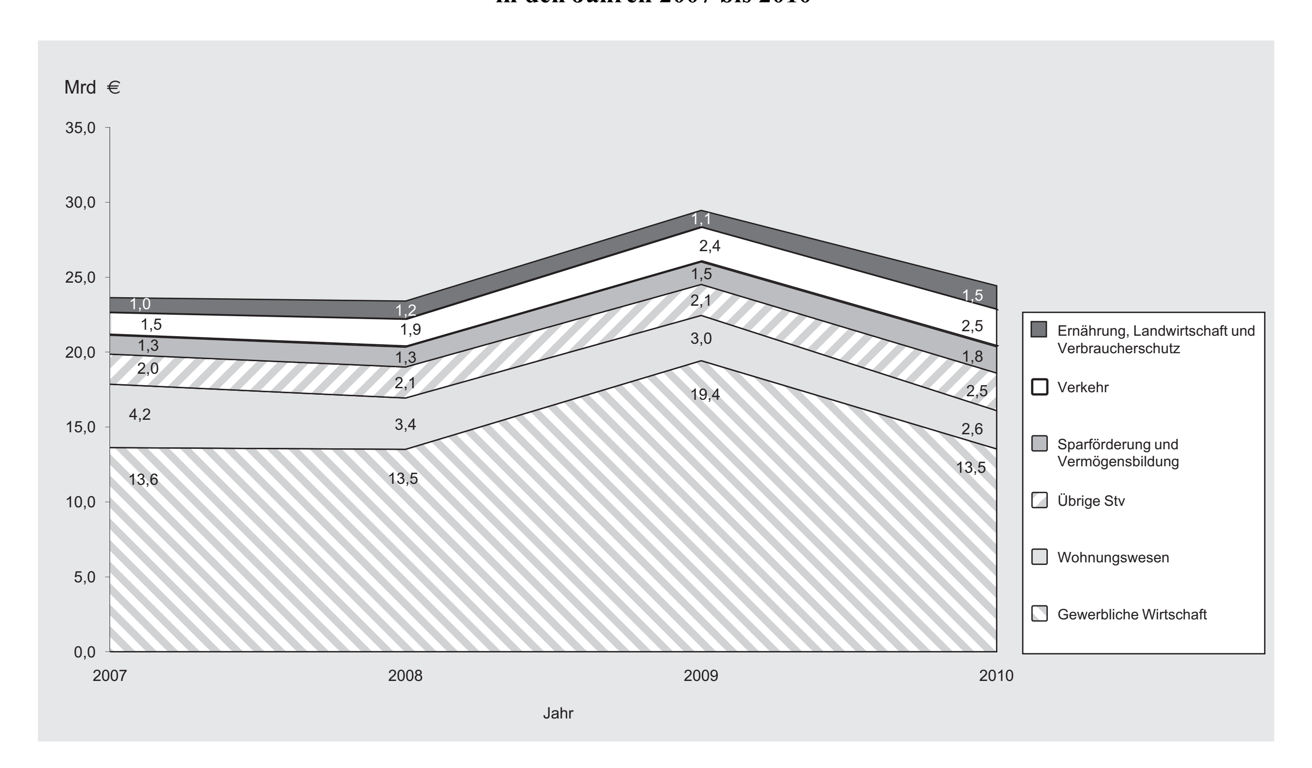
Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Einschließlich der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften ist das so ermittelte Subventionsvolumen zwischen dem Jahr 2008 und dem Jahr 2009 vor allem durch den krisenbedingten Aufwuchs der Finanzhilfen (auf Bundesebene) von knapp 51 Mrd. Euro auf über 58 Mrd. Euro gestiegen (vgl. Übersicht 5 und Kapitel 3.2).

Die Beihilfenberichterstattung der Europäischen Union folgt einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht. Im internationalen Vergleich ist das Beihilfeniveau in Deutschland gemäß der EU-Abgrenzung relativ hoch. Dabei wurden im Jahr 2007 insgesamt 79 Prozent für horizontale Beihilfen verwendet, mit denen im Unterschied zu sektoralen Beihilfen übergreifende Ziele in allen Sektoren verfolgt werden (vgl. Kapitel 7).

Zur Sicherung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen werden im Grundsatz alle Politikfelder ihren Beitrag im Rahmen eines stringenten Konsolidierungskurses erbringen müssen. Für die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes bieten hierzu die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2) eine wichtige Richtschnur. Sie dienen der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen. Wesentliche Elemente sind die regelmäßige Erfolgskontrolle und die grundsätzlich befristete Ausgestaltung von Subventionen. Letzterem wurde auch bei der Konzeption der konjunkturpolitischen Stimulierungsmaßnahmen Rechnung getragen. So sind insbesondere die bedeutendsten staatlichen Hilfen zur Krisenbewältigung – u. a. die Umweltprämie als mit Abstand größte Finanzhilfe des Bundes im Jahr

Abbildung 2

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2007 bis 2010



2009 – zeitlich befristet worden. Der aktuelle Stand der Umsetzung der Leitlinien wird in einheitlich konzipierten Datenblättern dokumentiert (vgl. Anlagen 7 und 8), die im Rahmen der Kapitel 5 und 6 systematisch ausgewertet werden.

Für die Sicherung langfristig tragfähiger öffentlicher Finanzen spielt das Wirtschaftswachstum eine wichtige Rolle. Aus Sicht der Bundesregierung soll die Steuerpolitik neben gezielten Maßnahmen zur Krisenbekämpfung die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger stärken. Ein wachstumsorientiertes und einfaches Steuersystem setzt nicht zuletzt eine fortlaufende kritische Überprüfung von steuerlichen Ausnahmetatbeständen voraus (vgl. Kapitel 4).

2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

Subventionspolitische Herausforderungen in Krisenzeiten

1. Die stärkste Rezession der deutschen Nachkriegsgeschichte hat bereits im Verlauf des vergangenen Jahres deutliche Spuren in den öffentlichen Haushalten hinterlassen. Um die Krise nachhaltig zu bewältigen und möglichst rasch wieder auf einen langfristig tragfähigen Pfad der Wirtschafts- und Finanzentwicklung zurückzukehren, steht eine wirkungsvolle Unterstützung der Wachstumsdynamik im Mittelpunkt der politischen Strategie der Bundesregierung. Zu einer stark expansiven Ausrichtung der Haushaltspolitik gibt es in der gegenwärtigen Situation daher keine Alternative.

Dabei liegt ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung der Krise zunächst darin, die in den öffentlichen Haushalten angelegten automatischen Stabilisatoren voll wirken zu lassen. Indem der Staat auf in der Rezession steigende Ausgaben – insbesondere für den Arbeitsmarkt – und sinkende Einnahmen nicht mit Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen reagiert, sondern eine entsprechend ansteigende Kreditfinanzierung hinnimmt, stabilisiert er unmittelbar die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und die weitere Wirtschaftsentwicklung.

Zur Begrenzung der realwirtschaftlichen Folgekosten der aktuellen Krise sind angesichts ihrer außergewöhnlichen Schärfe und globalen Ausbreitung auch weitere, über die automatische Stabilisierung hinausgehende staatliche Unterstützungsmaßnahmen gerechtfertigt. Ziel ist es, den von der Krise betroffenen Unternehmen eine Überbrückungshilfe zu geben, welche die Existenz und Zukunft der Unternehmen sichert und damit den ansonsten drohenden starken Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert. So werden viele wettbewerbsfähige Unternehmen und Arbeitsplätze langfristig gesichert, die ohne die vorübergehenden Hilfen des Staates allein aufgrund von Refinanzierungsproblemen in der Krise verloren gegangen wären.

2. Abgesehen von stabilisierungspolitischen Aspekten können in der Sozialen Marktwirtschaft Subventionen unter bestimmten Bedingungen ein legitimes Instrument der Finanzpolitik sein. Entscheidend sind dabei die wachstums-, verteilungs- und wettbewerbspolitischen sowie zunehmend auch die umweltpolitischen Wirkungen. So können zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete staatliche Hilfen durch Anreize oder Anschubfinanzierung den Markteintritt neuer Anbieter fördern, zukünftige Entwicklungen und ihre Marktumsetzung beschleunigen und gleichzeitig einen notwendigen Strukturwandel erleichtern. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument zum Abbau regionaler Disparitäten.

Dennoch bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn die Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit auf Dauer hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die dauerhafte Veränderung der relativen Preise gesamtwirtschaftliche Verzerrungen nach sich ziehen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Wettbewerbsfähige Unternehmen können durch subventionierte Unternehmen verdrängt werden. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige Anpassungen unterbleiben und die Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgeht. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung. Die Begünstigung Einzelner aus öffentlichen Mitteln zur Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Ziele wird von den Bürgern vielfach als ungerecht wahrgenommen.

3. Mit der Überwindung der Krise muss eine glaubwürdige finanzpolitische Ausstiegsstrategie daher einem konsequenten Subventionsabbau größte Priorität einräumen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der neuen, im Grundgesetz verankerten Schuldenregel, die dem Bund ab 2011 eine schrittweise Rückführung der strukturellen Neuverschuldung vorschreibt.

Um die hierfür nötigen Konsolidierungsbeiträge zu erzielen, sind alle staatlich übernommenen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen durchzuführen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels muss zudem ein größerer Spielraum für die Zukunftsorientierung der öffentlichen Finanzen gewonnen werden. Die Umschichtung der öffentlichen Ausgaben zugunsten einer qualitativ hochwertigen und auch für zukünftige Generationen tragfähigen Finanzpolitik erfordert daher an anderer Stelle Verzicht.

So werden auf der Ausgabenseite durch die Gewährung von Finanzhilfen Mittel gebunden, die zur Finanzierung prioritärer staatlicher Aufgabenfelder – z. B. im Bildungsbereich – nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann ein Abbau nicht mehr gerechtfertigter Subventionen auch den notwendigen Freiraum für steuerliche Entlastungsmaßnahmen schaffen, die über eine Stärkung der privaten Nachfrage zusätzliche Wachstums- und Beschäftigungsimpulse auslösen. Eine an den ordnungspolitischen Grundprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft ausgerichtete Subventionspolitik wird somit einen entscheidenden Beitrag zur quantitativen und qualitativen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen leisten.

4. Der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung kommt dabei die Aufgabe zu, die notwendigen Informationen für eine Überprüfung der Subventionen bereitzustellen. Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen der öffentlichen Hand werden in ihrem Umfang dargestellt sowie daraufhin analysiert, welchen Zielen sie dienen und wie der Erfolg bei der Zielerreichung gemessen wird.

Abgrenzung des Subventionsbegriffs

5. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist seit 1967 unverändert durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt. Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts gesehen, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die wesentlichen methodischen und datenmäßigen Grundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitt 5 erläutert.

6. Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kapitalaufstockungen bei diesen sind nicht enthalten. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt. Der Hauptgrund dafür ist, dass aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung verzeichneten die Bürgschaften des Bundes zwar einen enormen Anstieg, allerdings muss auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden. Zudem ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen notwendig war, um die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Damit zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht. Schließlich wird die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen an anderer Stelle, u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Finanzbericht, dargestellt.

Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur denjenigen Teil staatlicher Aufgabenerfüllung wider, bei dem durch finanzielle Mittel des Bundes oder durch Steuervergünstigungen die Wirtschaft beeinflusst wird. Über einzelne Fachpolitiken geben andere Berichte der Bundesregierung Auskunft (vgl. Anlage 6, Abschnitt 1).

7. Sowohl die Frage der Zuordnung einzelner Tatbestände zu den Subventionen als auch die generelle Abgrenzung des Subventionsbegriffs im Subventionsbericht geben immer wieder Anlass zur Diskussion sowohl in der Wissenschaft als auch auf politischer Seite. Entsprechend den Bestimmungen des StWG liegt dem Subventionsbericht eine eher enge Abgrenzung des Subventionsbegriffs zugrunde. Mit der generellen Einschränkung auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zugerechnet werden können. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich mit anderen Subventionsabgrenzungen enthält Anlage 6.

8. Wie in allen vorhergehenden Berichten ist auch mit diesem Subventionsbericht eine Durchsicht bestehender und neu hinzugekommener Regelungen im Hinblick auf noch zu erfassende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erfolgt. Die im Vergleich zum 21. Subventionsbericht neu aufgenommenen Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

9. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des

Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Kasten 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen. Auf diese Weise wird ein entscheidender Beitrag zu einer verbesserten Erfolgskontrolle von Subventionen geleistet.

Da einerseits gerade in der aktuellen Krise die Existenzsicherung von Unternehmen und die Vermeidung noch stärker ansteigender Arbeitslosigkeit eine außerordentlich weit reichende staatliche Hilfestellung auch in Form von neuen Subventionen unerlässlich gemacht hat, andererseits aber auch im Rahmen der konjunkturpolitischen Stimulierungsmaßnahmen eine dauerhafte Förderung bestimmter Wirtschaftssektoren in der Regel ausgeschlossen sein sollte, kommt in Krisenzeiten den subventionspolitischen Leitlinien besonderes Augenmerk zu. So sind im Rahmen des Investitions- und Tilgungsfonds die stark gestiegenen Belastungen der öffentlichen Hand durch neu hinzugekommene Finanzhilfen zeitlich eng befristet und – auch bereits in Vorgriff auf entsprechende Regelungen der neuen Schuldenregel – mit einer späteren Tilgungsverpflichtung versehen worden. Aufgrund der Schärfe der Rezession hätte hingegen eine kurzfristige Gegenfinanzierung die heute sichtbaren Erfolge bei den konjunkturellen Stabilisierungsbemühungen konterkariert. Auch nach Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise werden die Leitlinien die Richtschnur für die – dann umso mehr zu forcierende – Rückführung nicht mehr gerechtfertigter Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vorgeben.

Kasten 1

Subventionspolitische Leitlinien (Kabinettsbeschluss vom März 2006)

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbspolitischen und umweltpolitischen Wirkungen.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

10. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als das einzige in Frage kommende Mittel dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg mit wesentlich geringerem Einsatz sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund und angesichts des gewachsenen Konsolidierungsdrucks der öffentlichen Haushalte sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

11. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme; man spricht deshalb auch von „Quasiausgaben“ (oder im englischen von „tax expenditures“). Steuervergünstigungen weisen gegenüber Finanzhilfen aber eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind in der Höhe nicht – über Haushaltsansätze – limitiert und auch nicht Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen. Die Höhe des Einnahmeverzichts kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte „tax expenditures“ wirken wie Gemeinschaftsaufgaben, die von Bund, Ländern und Kommunen – entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen – finanziert werden. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates.

Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden.

12. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen unverzüglich eingestellt werden. Auch gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

13. Die zwingende Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst allein schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine anhaltende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht. Die Eigeninitiative wird vermindert und die Anreize für notwendige Anpassungen an strukturelle Veränderungen schwinden. Ebenso erhöhen sich die Risiken der Beibehaltung von Subventionen, obwohl deren Begründung nicht mehr besteht. Die hieraus resultierenden Mitnahmeeffekte führen letztlich zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten

und einer überhöhten Belastung des Steuerzahlers. Diese Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen verhindert werden.

Der Grundsatz, alle Finanzhilfen zu befristen, trägt der besonderen Verantwortung der Bundesregierung Rechnung. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Andererseits sind gerade für diese Aufgaben befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen vorgesehen. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Art der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Mit der Befristung aller Aufgaben sollen diese Möglichkeiten auch dort geschaffen werden, wo bisher keine Periodizität vorgesehen ist.

Ausführliche Erläuterungen zum Stand der Umsetzung der Leitlinien sowie zu neuen Forschungserkenntnissen im Zusammenhang mit der Evaluation staatlicher Hilfen finden sich in Kapitel 6.

3 Subventionsentwicklung

14. Der Subventionsbericht der Bundesregierung legt – seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend – alle zwei Jahre im Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dar. Der eigentliche Berichtszeitraum des Subventionsberichts, d. h. der Zeitraum für den im Zuge der Berichterstellung originär Daten generiert werden, umfasst vier Jahre. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Jahre 2007 bis 2010.

15. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht auf die Verwendung von Bundesmitteln ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

16. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2007 und 2010 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Gesamtüberblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Die folgenden Angaben über die Subventionsentwicklung bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Subventionspolitik insbesondere des Bundes. Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (vgl. Kasten 2). Eine kritische Bewertung der Subventionspolitik sollte differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2007 bis 2010)

17. Im Zeitraum 2007 bis 2010 ist die Gesamtentwicklung der Subventionen des Bundes uneinheitlich. Einem moderaten Absinken der Subventionen 2008 (um rd. 250 Mio. Euro) folgt ein drastischer Anstieg im Jahr 2009 um gut 6 Mrd. Euro auf rd. 29,5 Mrd. Euro. Im Jahr 2010 fällt das Gesamtvolumen wieder deutlich und erreicht fast das Ausgangsniveau des Jahres 2007. Während sich das Volumen der Finanzhilfen im Jahr 2009 mehr als verdoppelt, sinken die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen leicht.

Die Gesamtentwicklung hängt eng mit dem Auftreten der Finanz- und Wirtschaftskrise zusammen. Während der Aufwuchs der Subventionen 2009 im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Krisenbekämpfung zurückzuführen ist, führt die Befristung des überwiegenden Teils dieser Maßnahmen (im Einklang mit den subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung) zu einem raschen Rückgang der Subventionen 2010. Allein das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (sog. Umweltprämie) mit einem Volumen von 5 Mrd. Euro erklärt rd. 82 Prozent des Anstiegs der Subventionen des Bundes im Jahr 2009 insgesamt.

- Die Finanzhilfen des Bundes steigen von rd. 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2007 auf über 12 Mrd. Euro 2009, bevor sie auf knapp 6,8 Mrd. Euro im Jahr 2010 fallen. Gegenüber 2007 steigen die Finanzhilfen des Bundes im Jahr 2010 um rd. 20 Prozent.
- Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen sinken zwischen 2007 und 2009 um rd. 750 Mio. Euro oder 4 Prozent auf rd. 17,2 Mrd. Euro. Nach diesem Rückgang steigen die Steuervergünstigungen allerdings im Jahr 2010 wieder leicht an (um rd. 400 Mio. Euro).

18. Um die Entwicklung der Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 verschiedene Subventionsquoten ausgewiesen. Zwischen 1997 und 2007 sinkt der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben kontinuierlich, bevor es zu einem krisenbedingten Anstieg im Jahr 2009 kommt. 2010 beträgt der Anteil 2,1 Prozent und entspricht damit dem Wert von 2007. Im Berichtszeitraum entwickeln sich die Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen zunächst nach unten (von 7,8 Prozent im Jahr 2007 auf 7,3 Prozent im Jahr 2008), bevor das Verhältnis in den Jahren 2009 und 2010 ansteigt und im Jahr 2010 seinen Höchststand mit 8,2 Prozent erreicht. Der Anstieg ist vor allem auf das krisenbedingte Wegbrechen der Steuereinnahmen zurückzuführen. Die Relation zwischen Subventionsvolumen und BIP, die seit 1997 lange Zeit bei 1,1 Prozent lag, sinkt im Jahr 2010 auf 0,9 Prozent.

Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2007 bis 2010

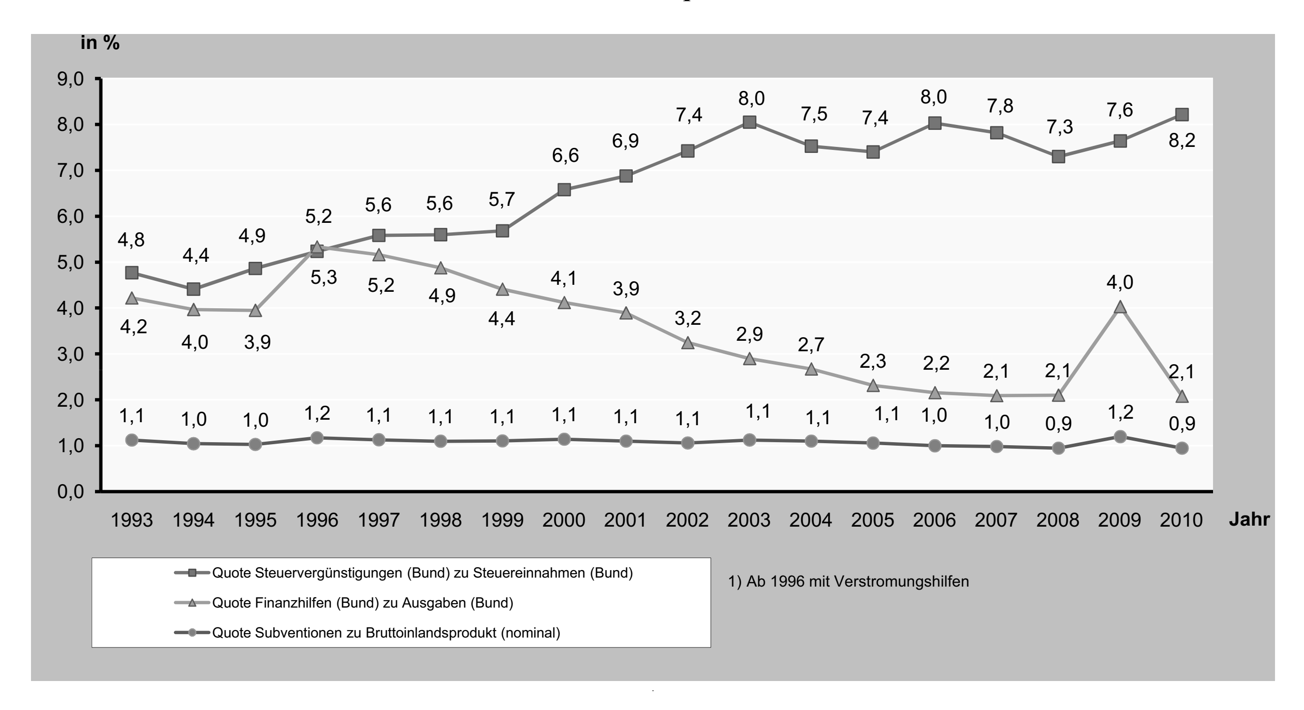
– in Mio. Euro –[1]

Bezeichnung	2007			2008			2009			2010		
	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Soll	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen RegE	Steuervergünstigungen	Insgesamt
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	795	177	972	1.006	179	1.185	751	337	1.088	1.145	404	1.549
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	1.902	5	1.907	1.937	1	1.938	1.595	0	1.595	1.661	0	1.661
darunter Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohleindustrie	1.772	-	1.772	1.816	-	1.816	1.465	-	1.465	1.554	-	1.554
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	183	0	183	290	0	290	537	0	537	538	0	538
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	301	-	301	321	-	321	1.321	-	1.321	396	-	396
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	46	-	46	21	-	21	5.050	-	5.050	55	-	55
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	451	594	1.045	516	645	1.161	507	724	1.231	472	533	1.005
2.6 Gewerbliche Wirtschaft allgemein	461	9.690	10.151	449	9.328	9.777	496	9.201	9.697	346	9.544	9.890
Summe 2.	3.344	10.289	13.633	3.534	9.974	13.508	9.506	9.925	19.431	3.468	10.077	13.545
3. Verkehr	162	1.381	1.543	214	1.648	1.862	672	1.685	2.357	669	1.853	2.522
4. Wohnungswesen	894	3.337	4.231	715	2.720	3.435	860	2.171	3.031	909	1.651	2.560
5. Sparförderung und Vermögensbildung	453	802	1.255	458	872	1.330	446	1.043	1.489	608	1.155	1.763
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen[2]	0	2.008	2.008	0	2.069	2.069	0	2.069	2.069	0	2.500	2.500
Summe 1. bis 6.[3]	**5.648**	**17.994**	**23.642**	**5.927**	**17.462**	**23.389**	**12.235**	**17.230**	**29.465**	**6.799**	**17.640**	**24.439**

1 Abweichungen in den Summen durch Runden.
2 Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.
3 Steuervergünstigungen geschätzt.

Abbildung 3

Subventionsquoten[1)]



Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

19. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft der bedeutendste Subventionsbereich. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2008 auf 13,5 Mrd. Euro steigen die Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft im Jahr 2009 auf rd. 19,4 Mrd. Euro an. 2010 kehren die Subventionen auf das Ausgangsniveau zurück (rd. 13,5 Mrd. Euro). Der Anteil an allen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes, der der gewerblichen Wirtschaft zugute kommt, liegt 2010 bei rd. 55 Prozent (vgl. Übersicht 1 und Abbildung 2). Während durch Finanzhilfen vor allem einzelne Sektoren wie Bergbau, Energieverwendung, Technologie- und Innovationsförderung gestützt werden, fließen der gewerblichen Wirtschaft insgesamt vor allem Steuervergünstigungen zu. Größter Empfänger bei den Finanzhilfen im Jahr 2009 ist die Automobilbranche, der das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage zugute kommt. Die sog. Umweltprämie macht mit einem Volumen von 5 Mrd. Euro gut 40 Prozent aller Finanzhilfen des Bundes im Jahr 2009 aus.

20. Unter den übrigen Bereichen kommt dem Wohnungswesen mit Subventionen in Höhe von rd. 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2010 die größte Bedeutung zu. Mit einem Rückgang um fast 1,7 Mrd. Euro werden die Subventionen gegenüber 2007 jedoch deutlich um rd. 39 Prozent reduziert. Dementsprechend sinkt der Anteil der Subventionen für das Wohnungswesen an den gesamten Subventionen des Bundes von knapp 18 Prozent auf ca. 10 Prozent. Hierzu trägt vor allem der Abbau von Steuervergünstigungen (Eigenheimzulage) bei.

21. Die dem Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugeordneten Subventionen verbleiben bis 2009 nahezu konstant bei rd. 1 Mrd. Euro. Im Jahr 2010 steigen die Subventionen um rd. 450 Mio. Euro an. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Einführung des sog. Grünlandmilchprogramms zur Einkommensstabilisierung und Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Betrieben der Milchwirtschaft sowie auf Änderungen bei der Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft („Agrardiesel“) zurückzuführen. Dementsprechend steigt der Anteil dieses Bereichs an den gesamten Subventionen des Bundes von ca. 4 Prozent (2007) auf über 6 Prozent (2010).

22. Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen im Berichtszeitraum um knapp 1 Mrd. Euro auf rd. 2,5 Mrd. Euro. Dieser Anstieg geht wesentlich auf Maßnahmen zur Förderung besonders emissionsarmer Lkw zur Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrs im Rahmen der sog. Mautharmonisierung zurück. Im Jahr 2010 fließen ca. 10 Prozent aller Subventionen des Bundes an den Verkehrsbereich.

23. Die Subventionen für Sparförderung und Vermögensbildung steigen im Berichtszeitraum von knapp 1,3 Mrd. Euro auf fast 1,8 Mrd. Euro. Ursächlich dafür ist in erster Linie die verbesserte (steuerliche) Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“).

24. Die sonstigen Steuervergünstigungen steigen von 2 Mrd. Euro im Jahr 2007 auf 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2010. Für diese Entwicklung ist im Wesentlichen die neu eingeführte Umsatzsteuerermäßigung bei den Beherbergungsleistungen verantwortlich.

Kasten 2

Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Die im Subventionsbericht veröffentlichten Zahlen über die Subventionsentwicklung bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Subventionspolitik insbesondere des Bundes. Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten:

- Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Angaben zu Finanzhilfen für die Jahre 2007 und 2008 sind Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts. Die Zahlen für 2009 sind die Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2010 liegt der vom Bundeskabinett am 16. Dezember 2009 verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2010 zugrunde. Tendenziell liegen die Soll-Zahlen über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.
- Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.
- Die in Übersicht 5 und Abbildung 4 dargestellten, über den eigentlichen Berichtszeitraum hinaus gehenden Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Insbesondere wird in diesem Bericht erstmalig nur der ökonomische Subventionswert der ERP-Finanzhilfen erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in vorigen Berichten – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich durch die Umstellung im Jahr 2008 ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen. So wurde beispielsweise mit dem 20. Subventionsbericht eine Neuabgrenzung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vorgenommen, die in der Zeitreihe ab dem Jahr 2003 einen deutlichen Bruch – in der Größenordnung von ca. 1 Mrd. Euro – ergibt.
- Hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der Summe der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So sind in den Finanzhilfen z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht hier nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem im Subventionsbericht ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich – bei Annahme einer gleich bleibenden Gewinnsituation – letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes. Allerdings beträgt der Anteil der Darlehen an den gesamten Finanzhilfen des Bundes mittlerweile weniger als 1 Prozent, so dass dieser Effekt von der Größenordnung her vernachlässigbar ist. Bürgschaften sind nicht enthalten, da aufgrund des geringen Ausfallrisikos und der eingenommenen Bürgschaftsentgelte die künftigen Mittelab- bzw. Mittelzuflüsse extrem unsicher sind.
- Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird beispielsweise der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu einem Absinken der Steuervergünstigungen. Denn in diesem Fall fällt der Referenzwert, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen etwa durch Ausnahmeregelungen und Freibeträge bildet, niedriger aus.
- Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen, sind für gewöhnlich beabsichtigt, etwa im Bereich der Biokraft- und Bioheizstoffe.

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

25. Die Finanzhilfen des Bundes steigen im Zeitraum 2007 bis 2010 von ca. 5,6 Mrd. Euro auf knapp 6,8 Mrd. Euro, was einem Anstieg von rd. 20 Prozent entspricht. Den absolut größten Aufwuchs verzeichnen Finanzhilfen für den Verkehrsbereich (+507 Mio. Euro). Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die verstärkte Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw im Rahmen der Mautharmonisierung zurückzuführen. Die Finanzhilfen an die gewerbliche Wirtschaft steigen um 124 Mio. Euro oder 3,7 Prozent. Hier fällt vor allem die bessere Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien ins Gewicht.

Übersicht 2

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes 2010[1]

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 22. Subventionsberichts	2010 RegE	2009 Soll
				Mio. €	Mio. €
1	2	3	4	5	6
1	09 02	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1.554	1.465
2	12 25	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	61	608	446
3	12 25	KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren	57	524	410
4	10 03	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)[2]	12	501	501
5	09 02	Zuweisungen für betriebliche Investitionen, GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“[2]	37	472	507
6	16 02	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	16	468	466
7	12 02	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut im Güterverkehrssektor	50	452	457
8	10 02	Grünlandmilchprogramm	11	300	0
9	09 02	Technologieförderung Mittelstand[2]	22	242	1.140
10	12 25	Förderung des Städtebaus[2]	51	229	196
11	10 02	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	200	100
12	49	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	49	154	152
13	09 02	Zinszuschüsse und Erstattungen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen[2]	40	132	189
14	09 02	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	38	108	110
15	09 02	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	14	107	130
16	12 25	Entlastung von Unternehmen nach dem Altschuldenhilfegesetz	60	80	85
17	08 09	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	9	80	80
18	04 05	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	44	60	60
19	12 02	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	46	57	57
20	09 02	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP- Förderprogrammen	26	57	41

[1] In Abgrenzung des 22. Subventionsberichts der Bundesregierung (Ohne Berücksichtigung des Programms zur Stärkung der PKW-Nachfrage, da keine Mittelabflüsse im Jahr 2010)
[2] nur Teilbeträge der Haushaltsansätze

Der Anteil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen steigt im Berichtszeitraum von knapp 24 Prozent auf fast 28 Prozent. Von den insgesamt 61 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen ca. 94 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die mit Abstand bedeutendste Einzelmaßnahme im Jahr 2010 bleibt die Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau.

26. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen steigen zwar im Jahr 2010 gegenüber 2009 um rd. 400 Mio. Euro auf ca. 17,6 Mrd. Euro an, liegen aber 2010 unter dem Niveau von 2007 (rd. 18 Mrd. Euro).

Hinter dem leichten Rückgang der Steuervergünstigungen insgesamt verbirgt sich ein uneinheitliches Bild der Entwicklung in den verschiedenen Bereichen. Auf der einen Seite halbieren sich die Steuervergünstigungen im Bereich Wohnungswesen auf knapp 1,7 Mrd. Euro. Andererseits steigen die sonstigen Steuervergünstigungen um rd. 500 Mio. Euro oder 25 Prozent. Auch in den Bereichen Verkehr (+472 Mio. Euro), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (+227 Mio. Euro) sowie Spar- und Vermögensbildung (+353 Mio. Euro) steigen die Steuervergünstigungen an.

27. Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche (vgl. Übersicht 4). Der größte Anteil für den Bund entfällt auch 2010 mit rd. 54 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft allgemein, gefolgt von den sonstigen Steuervergünstigungen (ca. 14 Prozent), d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich (fast 11 Prozent), gefolgt vom Wohnungswesen (rd. 9 Prozent). Es zeigt sich eine deutliche Verschiebung der Gewichtung der verschiedenen Bereiche gegenüber 2007. Während die relative Bedeutung des Wohnungswesens stark abgenommen hat (von knapp 19 Prozent im Jahr 2007), insbesondere wegen der Abschaffung der Eigenheimzulage, steigen die Anteile der sonstigen Steuervergünstigungen und der Steuervergünstigungen zugunsten des Verkehrsbereichs deutlich an.

28. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahre 2010 über 88 Prozent der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus Sicht des Bundes ist die Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, die Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2010 bedeutet.

Übersicht 3

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 22. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2010 –	
			insgesamt	dar. Bund
1	41	**§ 35a Abs. 3 EStG**		
		Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	3.035	1.290
2	87	**§ 9 (2) EigZulG**		
		Eigenheimzulage[1)]	2.504	1.064
3	61	**§ 9 Abs. 3 StromStG**		
		Begünstigung von Unternehmen für die Entnahme von Strom über50 Mwh für betriebliche Zwecke	2.100	2.100
4	94	**§ 3b EStG**		
		Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	2.060	876
5	57	**§§ 37, 53 EnergieStG,**		
		Vergünstigung für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	2.000	2.000

noch Übersicht 3

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 22. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2010 –	
			insgesamt	dar. Bund
6	98	**§ 12 (2) Nr. 1 u 2, , Nr. 7 UStG**		
		USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen	1.815	960
7	62	**§ 10 StromStG**		
		Begünstigung für Unternehmen, die durch die Steuer erheblich belastet sind	1.800	1.800
8	90	**§ 10a EStG/Abschnitt XI EStG**		
		Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	1.290	548
9	89	**§ 9 (5) EigZulG**		
		Kinderzulage[1]	1.231	523
10	92	**§ 20 Abs. 9 EStG**		
		Sparer-Pauschbetrag	1.040	442
11	20	**§ 2 InvZulG 2007**		
		IZ für Ausrüstungsinvestitionen	952	453
12	37	**§ 8c KStG**		
		Einführung einer Sanierungsklausel	870	241
13	66	**§ 12 (2) Nr. 10 UStG**		
		Ermäßigung ÖPNV	600	600
14	99	**§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG**		
		USt-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen ab 01.01.2010	805	430
15	78	**§ 27 Abs. 2 EnergieStG**		
		Luftfahrtbetriebsstoffe	680	680
16	28	**§ 7g (3 bis 7) EStG**		
		Ansparabschreibung	652	159
17	59	**§§ 37,51 EnergieStG**		
		Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	600	600
18	100	**§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG**		
		USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker	415	220
19	56	**§ 54 EnergieStG**		
		Vergünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	320	320

noch Übersicht 3

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 22. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2010 –	
			insgesamt	dar. Bund
20	17	**§ 57 EnergieStG** Agrardiesel	305	305
1 bis 20		**Insgesamt**	**25.074**	**15.611**
		in % der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 22. Subventionsberichts	*87,2*	*88,5*

[1] Die Eigenheimzulage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2006 für Neufälle abgeschafft (BGBl. I S. 3680). Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf die Fälle, für die der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung des Objekts vor dem 1. Januar 2006 begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist. Für diese Fälle besteht für den vollen Förderzeitraum der Anspruch auf Eigenheimzulage, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

Übersicht 4

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2007 bis 2010 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	2007		2008		2009		2010	
	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	**286**	**177**	**286**	**179**	**416**	**337**	**456**	**404**
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	**12.847**	**10.289**	**12.450**	**9.974**	**13.867**	**9.925**	**14.303**	**10.077**
2.1. Bergbau	11	5	1	1	0	0	0	0
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	.	.	.	.	.	.	.	.
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	–	–	–	–	–	–	–	–
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	–	–	–	–	–	–	–	–
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	1.248	594	1.355	645	1.520	724	1.120	533
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	11.588	9.690	11.094	9.328	12.347	9.201	13.183	9.544
3. Verkehr	**2.367**	**1.381**	**2.686**	**1.648**	**2.213**	**1.685**	**2.253**	**1.853**
darunter – Flugbenzin	395	395	640	640	660	660	680	680
– übriger Verkehr	1.972	986	2.046	1.008	1.553	1.025	1.573	1.173

n o c h Übersicht 4

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	2007		2008		2009		2010	
	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund
4. Wohnungswesen und Städtebau	**7.853**	**3.337**	**6.399**	**2.720**	**5.109**	**2.171**	**3.886**	**1.651**
darunter – § 7 h, i	115	49	120	51	120	51	120	51
– § 10 f bis g EStG	16	7	16	7	16	7	16	7
– EHZ	7.722	3.281	6.263	2.662	4.973	2.113	3.750	1.593
5. Sparförderung und Vermögensbildung	**1.887**	**802**	**2.053**	**872**	**2.453**	**1.043**	**2.717**	**1.155**
6. Übrige Steuervergünstigungen[1]	**4.176**	**2.008**	**4.321**	**2.069**	**4.321**	**2.069**	**5.126**	**2.500**
Summe 1. bis 6.	**29.416**	**17.994**	**28.195**	**17.462**	**28.379**	**17.230**	**28.741**	**17.640**

[1] Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

29. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 5 einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des ERP und der EU. Wie auch in den vergangenen Berichten liegen für Länder und Gemeinden sowie für die ERP-Finanzhilfen keine Daten für das letzte Jahr des Berichtszeitraums vor.

30. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden auf Basis einer Untersuchung des RWI fortgeschrieben (vgl. 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Sie folgen der Entwicklung der Länderhilfen. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden wie diejenigen des Bundes vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden die Agrarausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster weicht von den in den einzelnen Ländern für die Erfassung der Subventionen maßgeblichen Abgrenzungen ab. Es wurde in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise erfasst werden. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfecharakters nicht näher untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen.

31. Insgesamt steigt das so ermittelte Subventionsvolumen zwischen 2007 und 2009 von knapp 55 Mrd. Euro auf rd. 58 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 5). Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf den krisenbedingten Aufwuchs der Finanzhilfen des Bundes zurückzuführen. Die auf die Länder und Gemeinden entfallenden Steuervergünstigungen sinken hingegen im gleichen Zeitraum um 0,6 Mrd. Euro und damit in einer ähnlichen Größenordnung wie die des Bundes. Bei den ERP-Finanzhilfen wird ab dem Jahr 2008 nicht mehr das gesamte Darlehensvolumen ausgewiesen, sondern nur noch der Subventionswert, der sich im Wesentlichen aus Zinsvergünstigungen ergibt. Durch diese methodische Änderung ist ein Vergleich der Jahre 2007 und 2008 wenig aussagekräftig. Die Marktordnungsausgaben der EU steigen seit 2007 um 0,9 Mrd. Euro und liegen 2009 bei 6,1 Mrd. Euro.

32. In den Ländern sind die Finanzhilfen von rd. 8,6 Mrd. Euro im Jahr 2007 auf knapp 10 Mrd. Euro 2009 angestiegen. Den stärksten Anstieg von über 1 Mrd. Euro verzeichnen die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft, während die Finanzhilfen in den Bereichen Verkehr sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nur leicht ansteigen (vgl. Übersicht 6). Im Gegenzug fallen die Finanzhilfen an die Wohnungswirtschaft um rd. 300 Mio. Euro. Die Finanzhilfen für den Städtebau steigen leicht und liegen 2009 bei knapp 1 Mrd. Euro. Im Unterschied zu den Städtebaumitteln des Bundes, die nur zu einem Drittel als Finanzhilfe berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 5.2.4), unterscheiden die Länder nach dem Erfassungsraster nicht, inwieweit es sich bei den Ausgaben für den Städtebau um eine Subvention handelt. So werden die gesamten Ausgaben der Länder für den Städtebau (ohne Bundesmittel) als Subvention berücksichtigt. Die Finanzhilfen sind so tendenziell überzeichnet.

Übersicht 5

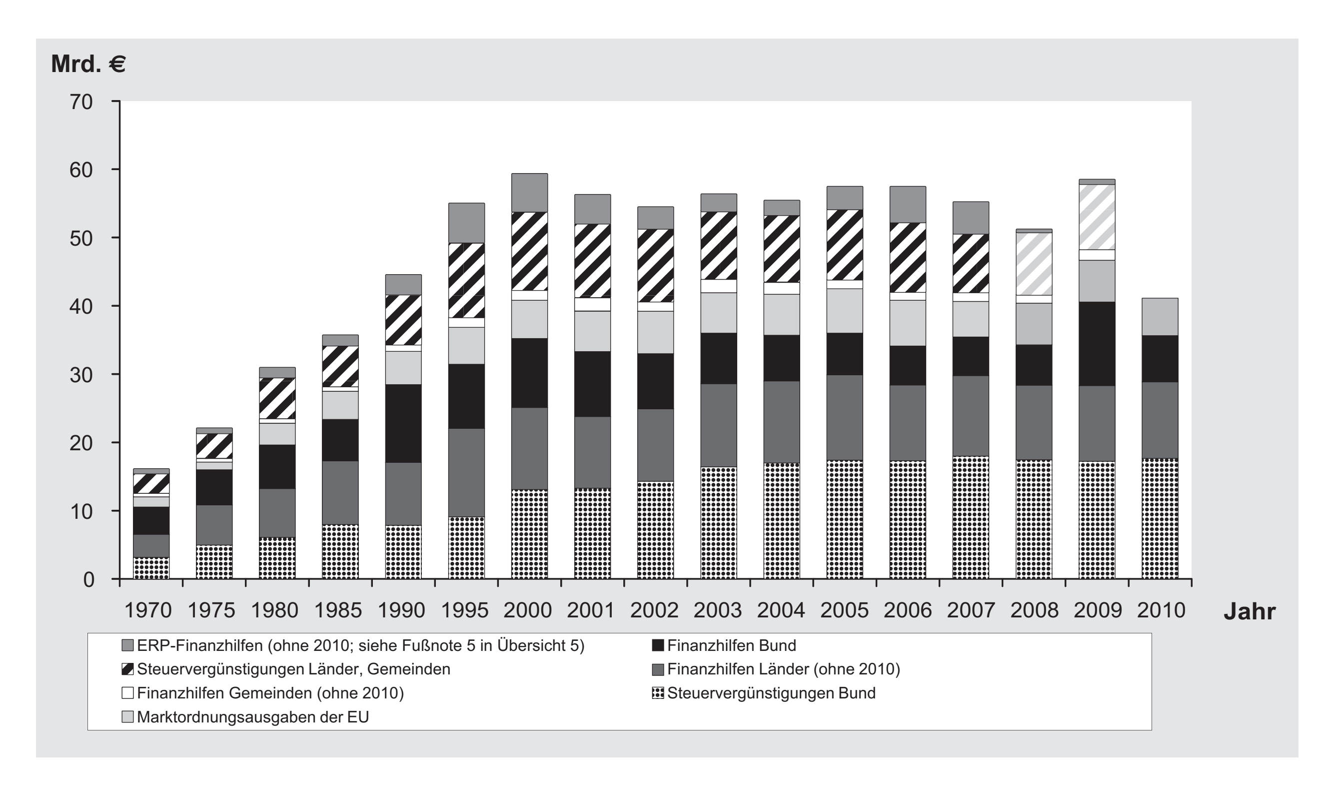
Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU[1]

	1970	1975	1980	1985	1990[2]	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1. Finanzhilfen																	
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	10,1	9,5	8,1	7,4	6,7	6,1	5,7	5,7	5,9	12,2	6,8
Länder[3]	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	11,2	11,1	10,5	10,4	10,1	10,3	10,2	8,6	9,1	10,0	
Gemeinden[4]	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,6	1,5	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,3	1,2	
2. Steuervergünstigungen																	
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	13,1	13,3	14,3	16,4	17,0	17,4	17,3	18,0	17,5	17,2	17,6
Länder, Gemeinden	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	12,0	10,5	10,6	12,2	12,0	12,5	11,1	11,6	10,7	11,0	11,1
3. ERP-Finanzhilfen[5]	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	5,7	4,3	3,2	2,4	2,1	3,2	5,1	4,5	0,4	0,6	
4. Marktordnungsausgaben der EU	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	5,6	5,9	6,2	5,9	6,0	6,3	6,7	5,2	6,1	6,1	5,5
Gesamtvolumen (Summe 1.–4.)	**16,1**	**22,0**	**30,9**	**35,6**	**40,3**	**55,0**	**59,4**	**56,2**	**54,5**	**56,3**	**55,4**	**57,2**	**57,4**	**54,9**	**50,8**	**58,2**	**41,0**

[1] 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.
[2] Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).
[3] Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.
[4] Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.
[5] Siehe auch Übersicht 7 dieses Berichts. Ab 2008: Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind

Abbildung 4

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2010



Übersicht 6

Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Aufgabenbereichen[1]
– Länder Gesamt –

	2007		2008		2009	
	Ist		Ist		Soll	
	Mio. €	**vH**	**Mio. €**	**vH**	**Mio. €**	**vH**
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.511,6	*17,6*	1.338,1	*14,8*	1.756,6	*17,6*
(darunter Darlehen)	5,1	*1,6*	0,8	*0,2*	0,0	*0,0*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3.857,3	*44,9*	4.402,0	*48,6*	4.928,7	*49,4*
(darunter Darlehen)	38,8	*11,9*	189,5	*44,5*	133,1	*31,4*
III. Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)	1.304,9	*15,2*	1.368,5	*15,1*	1.508,1	*15,1*
(darunter Darlehen)	0,0	*0,0*	0,0	*0,0*	0,0	*0,0*
IV. Wohnungswesen	1.113,9	*13,0*	1.003,3	*11,1*	828,2	*8,3*
(darunter Darlehen)	282,9	*86,6*	236,1	*55,5*	290,4	*68,5*
V. Städtebau	804,3	*9,4*	940,4	*10,4*	957,0	*9,6*
(darunter Darlehen)	0,0	*0,0*	-0,9	*-0,2*	0,6	*0,1*
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)	**8.592,0**	***100,0***	**9.052,2**	***100,0***	**9.978,6**	***100,0***
(darunter Darlehen)	**326,8**	***100,0***	**425,4**	***100,0***	**424,2**	***100,0***

[1] nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Rundungen

Kasten 3

Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung der Aufgaben – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden beteiligen sich entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an den Steuereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen die Finanzierung durch eine bundesstaatliche Ebene entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Regel. Dies erschwert auch eine Umstellung der Steuervergünstigungen auf Finanzhilfen, weil gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG eine föderale Ebene die Finanzierung der Maßnahme in der Regel voll übernehmen müsste.

Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StWG handelt es sich um Gemeinschaftsaufgaben, einzelne Finanzhilfen nach Artikel 91a GG, Artikel 104b GG oder aus unterschiedlichen Zuständigkeiten heraus von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Finanzhilfen:

1. Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG)
   - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
   - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
2. Finanzhilfen nach Artikel 104b GG
   - Soziale Wohnraumförderung (bis Ende 2006, Artikel 104a Absatz 4 GG)
   - Städtebauförderung
3. Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
   - Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
   - Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
   - Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis (Werftenhilfe)
   - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften

Mit dem Auslaufen der Finanzhilfen für die Soziale Wohnraumförderung, an deren Stelle der Bund für eine Übergangszeit den Ländern zweckgebunden Kompensationsmittel gewährt, wurde im Rahmen der 1. Stufe der Föderalismusreform die ausschließliche Fortführung der Aufgabe durch die Länder beschlossen.

33. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Errichtung oder Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe, für Investitionsmaßnahmen zur Stärkung von bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen, für Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen sowie Innovationsmaßnahmen zur Verfügung.

Um die Förderangebote effizienter und transparenter zu gestalten, wurde die ERP-Wirtschaftsförderung durch das ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz vom 29. Juni 2007 neu geordnet. Die Förderangebote des ERP-Sondervermögens bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Zuständigkeit verbleibt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Allerdings finanziert das ERP-Sondervermögen jetzt nicht mehr selbst die Darlehen, sondern überlässt die Refinanzierung der KfW und steuert nur die Verbilligungskomponente bei. Aufgrund dieser Umstellung und um eine konsistente Darstellung der Förderzahlen zu gewährleisten, werden hier nur die Förderleistungen der Jahre 2008 und 2009 aufgeführt (vgl. Übersicht 7).

Die dargestellten Förderzahlen sind die Summe der gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

34. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nach Deutschland.

Übersicht 7

Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2008 und 2009[1]

Titel	Bezeichnung	Betrag für 2008 in 1000 € Ist	2009 in 1000 € Plan
892 01 – 691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Umweltschutz- und Energieeinsparmaßnahmen und Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft	351.642	570.000

[1] Aufgrund der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung entsprechen die dargestellten Förderzahlen der Summe der gewährten Zinsverbilligungen und nicht mehr – wie in vorherigen Berichten – dem gesamten Darlehensvolumen.

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen

4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung

35. Ziel der Bundesregierung ist es, mit ihrer Steuerpolitik die Wachstumskräfte zu stärken und gleichzeitig die Finanzierung der Staatsaufgaben zu sichern. Ein zukunftsfähiges, modernes und einfaches Steuersystem, welches die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger stärkt, soll für mehr Wachstum, Beschäftigung und Steuergerechtigkeit sorgen. Dazu gehört, dass steuerliche Ausnahmetatbestände auf den Prüfstand gestellt und, wenn sie nicht mehr gerechtfertigt sind, zurückgeführt werden.

36. Neben dieser grundsätzlichen Ausrichtung muss auch die Steuerpolitik auf die größte Wirtschafts- und Finanzkrise in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland reagieren. Die Steuergesetzgebung war und ist demzufolge in der Krise insbesondere darauf ausgerichtet, dem Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums mit gezielten steuerlichen Maßnahmen entgegenzuwirken. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung („Konjunkturpaket I“) vom 21. Dezember 2008 und dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009 wurden auch neue Steuervergünstigungen eingeführt bzw. bestehende Steuervergünstigungen erweitert. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde ein weiteres konjunkturbelebendes „Sofortprogramm“ auf den Weg gebracht. Für die Wirtschaft enthält es insbesondere krisenentschärfende Korrekturen im Bereich der Unternehmensbesteuerung.

4.2 Verbesserung der Einnahmestruktur

37. Um die Einnahmequote nachhaltig zu stabilisieren, wurde die Erhöhung des Regelsatzes der Umsatzsteuer und der Versicherungsteuer zum 1. Januar 2007 um jeweils 3 Prozentpunkte beschlossen. Dieser Schritt diente auch der Verbesserung der Einnahmestruktur, denn mit dem Aufkommen aus einem Prozentpunkt der Umsatzsteuererhöhung wurde die Senkung des Beitragsatzes zur Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von 6,5 Prozent auf 4,2 Prozent unterstützt. Die weitere Senkung des Beitragssatzes auf 2,8 Prozent wurde zunächst bis Juni 2010 befristet, dann aber im Rahmen des Konjunkturpakets II auf Ende 2010 verlängert. Von der Senkung der Lohnnebenkosten profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen, sie bewirkt eine Verbesserung von Investitions- und Beschäftigungsanreizen. Seit der Reform liegt Deutschland bei den Umsatzsteuersätzen im EU-Vergleich im Mittelfeld.

38. Daneben wurde eine Reihe von Maßnahmen zur effizienteren Nutzung bestehender Steuerquellen beschlossen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und die hierzu ergangene Rechtsverordnung zielen darauf ab, die Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich nachhaltig zu bekämpfen. Die Inanspruchnahme bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten, die nicht den von der OECD entwickelten Auskunftsstandard praktizieren, kann ab dem 1. Januar 2010 von der Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die deutsche Steuerverwaltung Zugang zu den für eine zutreffende Besteuerung notwendigen Informationen erhalten kann.

Zur Verbesserung der Einnahmestruktur tragen auch die über die letzten Jahre umgesetzten, zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges bei, die immer besser wirken. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine gezielte Weiterentwicklung der bisherigen Maßnahmen sowie um deren Ergänzung durch neue Maßnahmen einsetzen, um weitere Fortschritte bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs zu erzielen.

39. Zudem verbessern die Maßnahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes die wirtschaftlichen Wachstumsgrundlagen in Deutschland. Dauerhaft kräftiges Wachstum wiederum stellt die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte dar.

4.3 Veränderungen bei bestehenden Steuervergünstigungen

40. Ihren grundsätzlichen Kurs des weiteren Abbaus von Steuervergünstigungen setzte die Bundesregierung bis 2009 fort. Allein die auf den Bund entfallenen Steuervergünstigungen aus der Eigenheimzulage sinken im Berichtszeitraum um rd. 1,5 Mrd. Euro. Daneben führt die degressive Ausgestaltung der Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe zu einem Absinken der Steuervergünstigungen um rd. 1 Mrd. Euro. Im Jahr 2010 allerdings kommt es zu einem Anstieg der Steuervergünstigungen, was im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Krisenbekämpfung zurückzuführen ist.

41. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurden das selbstgenutzte Wohneigentum und das genossenschaftliche Wohnen besser in die geförderte Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) integriert. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Es besteht seitdem die Möglichkeit, die Altersvorsorgezulage – unter bestimmten Voraussetzungen – auch für Tilgungsbeiträge oder die Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie zu nutzen. Außerdem wurde mit dem Eigenheimrentengesetz die Riester-Rente weiter verbessert. So wurde zum einen ein einmaliger Zuschlag (Bonus) zur Grundzulage in Höhe von 200 Euro eingeführt. Diesen erhalten alle unter 25-jährigen unmittelbar Zulageberechtigten, die einen entsprechenden Zulageantrag gestellt haben (sog. Berufseinsteiger-Bonus). Zum anderen wird der Kreis der unmittelbar Förderberechtigten um alle Personen erweitert, die eine Rente oder Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit aus einem der von der Niveauabsenkung durch die Renten- oder Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssysteme beziehen.

Das Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beinhaltet die Erhöhung der Kinderzulage für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder im Rahmen der „Riester-Rente“ auf 300 Euro jährlich.

42. Das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom Dezember 2008 beinhaltet die verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen durch Verdoppelung des bisherigen Steuerbonus. Der Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Handwerkerleistungen wurde auf 6 000 Euro ausgeweitet. Damit wurde die steuerliche Berücksichtigung von 600 Euro auf 1 200 Euro verdoppelt. Darüber hinaus wurden mit dem Gesetz die Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe erhöht, sowie die Kraftfahrzeugsteuer für bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassene Pkw bis zu zwei Jahre ausgesetzt.

4.4 Auswirkungen der steuerpolitischen Maßnahmen auf die Steuersubventionen

43. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, Finanzhilfen und Steuervergünstigungen systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder abzubauen. Der Abbau von Steuervergünstigungen trägt zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen bei und sichert die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates.

44. Insbesondere vor dem Hintergrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wurden jedoch auch einige neue Steuervergünstigungen eingeführt, was dazu beiträgt, dass das Volumen der Steuervergünstigungen insgesamt im Jahr 2010, entgegen dem längerfristigen Trend, leicht ansteigen wird. Als neu eingeführte Subventionen sind insbesondere zu nennen:

- Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung kraftfahrzeugsteuerrechtlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften vom 17. August 2007 wurde die Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rd. 109 Euro beschlossen. Außerdem wurde der gewichtsbezogene Anhängerzuschlag und die Höchststeuer auf Anhänger auf einheitlich 373,24 Euro abgesenkt. Die Maßnahme dient der Förderung des Güterfernverkehrs.
- Das Investitionszulagengesetz 2010 führt in den neuen Ländern und Berlin im Bereich der betrieblichen Investitionen die Ende 2009 auslaufende Förderung durch das Investitionszulagengesetz 2007 unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Kommission bis Ende 2013 fort. Gefördert werden Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes. Allerdings wird die Förderung von dem derzeitig sehr hohen Niveau in den kommenden Jahren schrittweise abgesenkt werden.
- Mit dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer – und Bewertungsrechts wurde für zu Wohnzwecke vermietete Grundstücke ein Verschonungsabschlag in Höhe von 10 Prozent auf den Verkehrswert eingeführt. Die Regelung trägt dazu bei, den Wettbewerbsnachteil gegenüber der institutionellen Konkurrenz – die anders als private Immobilienbesitzer oder Personenunternehmen nicht durch die Erbschaftsteuer belastet ist – zu verringern und mithin das Angebot an Mietwohnungen durch Private und Personenunternehmen zu vergrößern.
- Das mit Jahresbeginn 2010 in Kraft getretene Wachstumsbeschleunigungsgesetz sieht vor, die mit dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ befristet eingeführten Regelungen für Unternehmen zur Zinsschranke und zur Neuregelung beim „Mantelkauf“ dauerhaft einzuführen. Diese Korrekturen im Bereich der Unternehmensbesteuerung erleichtern es den Unternehmen, die unmittelbaren Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu verkraften. Außerdem wird für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiebereich der ermäßigte Umsatzsteuersatz eingeführt. Damit wird der aktuellen europäischen Wett-

bewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen.

Subventionen können im Einzelfall durchaus ein sinnvolles politisches Instrument sein. Sie sollten in jedem Fall aber in regelmäßigen Zeitabschnitten auf ihre inhaltliche Rechtfertigung und ihre Zielerreichung hin überprüft werden. Auch die genannten neu eingeführten Maßnahmen sollten einer Evaluierung unterzogen werden (vgl. Kapitel 2).

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

45. Mit dem vorliegenden Subventionsbericht werden die einzelnen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen anhand eines mit den Datenblättern vorgegebenen einheitlichen Schemas dargestellt (vgl. Anlagen 7 und 8). So wird ein Vergleich der Maßnahmen erleichtert. Das Schema wurde gegenüber dem 21. Subventionsbericht leicht variiert, um den Evaluierungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ein stärkeres Gewicht einzuräumen.

Rechtsgrundlagen der Subventionen

46. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind vor allem Regelungen, die von der Exekutive erlassen werden. Dies trifft auf 42 der 61 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen zu, wobei auch Verträge berücksichtigt wurden, die der Bund mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme schließt. Darüber hinaus beruhen 14 der Finanzhilfen auf spezifischen, über die haushaltsgesetzliche Grundlage hinaus gehenden gesetzlichen Regelungen. Fünf der Finanzhilfen werden direkt durch den Haushalt festgelegt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß stets auf gesetzlicher Grundlage.

Rechtsgrundlage	Gesetz	Verordnung Richtlinie, Vertrag	Jährlicher Beschluss (Haushalt)	Summe
Finanzhilfe	14	42	5	61
In %	*22,9*	*68,9*	*8,2*	*100,0*
Steuervergünstigung	102	–	–	102
In %	*100,0*			*100,0*

47. Durch die rechtlichen Bindungen wird die Vergabe der Vergünstigungen für die Bürger transparent. Potenziellen Bewerbern um die Fördermittel werden die Kriterien der Vergabe offen gelegt. Einzelheiten zum Vergabeverfahren werden einheitlich geregelt und sind somit auch nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit, an der Bürger und Verwaltung ein Interesse haben.

Gleichzeitig bedeutet die rechtliche Bindung in der Regel auch eine Verstetigung der Subventionsvergabe. Subventionen, die auf Gesetz beruhen, werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Die Subventionen werden so in ihrem Bestand geschützt. Anstöße, Richtlinien zu ändern, kommen häufig aus den jährlichen Haushaltsverhandlungen, indem eine veränderte Mittelbereitstellung Anpassungen in der Vergabe erfordert.

48. Bei insgesamt 28 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von rd. 46 Prozent entspricht. Dies zeigt zum einen die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass eine Gleichsetzung der beiden Begriffe falsch wäre. Beispielsweise handelt es sich bei den Wohnungs- und Städtebauhilfen nicht um Beihilfen, die den innereuropäischen Handel tangieren.

Ziele der Maßnahmen

49. Die Datenblätter für die Subventionen enthalten in allen Fällen Angaben über die Ziele, die mit den Maßnahmen verfolgt werden. Mit den Leitlinien zur Subventionspolitik hat die Bundesregierung deutlich gemacht, wie wichtig klare Zielvorgaben für die Bewertung der Maßnahmen sind. Nur klare Vorgaben lassen eine Beurteilung zu, ob die Zielvorgaben mit den Subventionen effizient erreicht werden.

50. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sieht vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Grundsätzlich gilt, dass die Einordnung häufig schwierig und nicht immer eindeutig ist.

Im Jahr 2010 machen die Erhaltungshilfen lediglich einen sehr geringen Anteil von rd. 4 Prozent der gesamten Finanzhilfen aus (vgl. Übersicht 8). Den Kern der Anpassungshilfen, die rd. die Hälfte der Finanzhilfen 2010 ausmachen, bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und Agrarförderung sowie die Steinkohlehilfen. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen beträgt im Jahr 2010 rd. 11 Prozent. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen (insgesamt rd. 8 Prozent). Hierzu zählen etwa Schuldendiensthilfen für Wohnungsunternehmen oder die Exportinitiative für Technologien erneuerbarer Energien. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt rd. ein Viertel. Dazu gehören insbesondere das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm und die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Übersicht 8

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte

Bezeichnung	2007		2008		2009		2010	
	Ist[3]		Ist[3]		Soll[3]		RegE	
	Mio. €[1]	%	Mio. €[1]	%	Mio. €[1]	%	Mio. €[1]	%
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	4.331	*76,7*	4.596	*77,5*	10.596	*86,6*	5.013	*73,7*
davon:								
Erhaltungshilfen	301	*5,3*	697	*12,2*	186	*1,5*	286	*4,2*
Anpassungshilfen	2.996	*53,0*	2.952	*49,8*	3.551	*29,0*	3.408	*50,1*
Produktivitäts-(Wachstums-) hilfen	545	*9,6*	583	*9,8*	6.558	*53,6*	764	*11,2*
Sonstige Finanzhilfen	489	*8,7*	364	*6,1*	301	*2,5*	555	*8,1*
für private Haushalte[2]	1.317	*23,3*	1.331	*22,5*	1.638	*13,4*	1.786	*26,3*
Summe Finanzhilfen	**5.648**	***100,0***	**5.927**	***100,0***	**12.234**	***100,0***	**6.799**	***100,0***
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	12.975	*72,1*	12.992	*74,4*	13.138	*76,3*	13.595	*77,1*
davon:								
Erhaltungshilfen	6.880	*38,2*	7.366	*42,2*	7.815	*45,4*	8.037	*45,6*
Anpassungshilfen	1.069	*5,9*	916	*5,2*	1.193	*6,9*	1.021	*5,8*
Produktivitäts-(Wachstums-) hilfen	3.414	*19,0*	3.090	*17,7*	2.495	*14,5*	2.457	*13,9*
Sonstige Steuervergünstigungen	1.612	*9,0*	1.620	*9,3*	1.635	*9,5*	2.080	*11,8*
für private Haushalte[2]	5.019	*27,9*	4.470	*25,6*	4.092	*23,7*	4.045	*22,9*
Summe Steuervergünstigungen	**17.994**	***100***	**17.462**	***100***	**17.230**	***100***	**17.640**	***100***
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	17.306	*73,2*	17.588	*75,2*	23.734	*80,6*	18.608	*76,1*
davon:								
Erhaltungshilfen	7.181	*30,4*	8.063	*34,5*	8.001	*27,2*	8.323	*34,1*
Anpassungshilfen	4.065	*17,2*	3.868	*16,5*	4.744	*16,1*	4.429	*18,1*
Produktivitäts-(Wachstums-) hilfen	3.959	*16,7*	3.673	*15,7*	9.053	*30,7*	3.221	*13,1*
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	2.101	*8,9*	1.984	*8,5*	1.936	*6,6*	2.635	*10,8*
für private Haushalte[2]	6.336	*26,8*	5.801	*24,8*	5.730	*19,4*	5.831	*23,9*
Summe insgesamt	**23.642**	***100,0***	**23.389**	***100,0***	**29.464**	***100,0***	**24.439**	***100,0***

[1] Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
[2] Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.
[3] Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuermindereinnahmen.

Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 8 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit rd. 46 Prozent den größten Anteil. Hierunter fallen beispielsweise die Steuervergünstigungen für stromintensive Unternehmen, mit denen Nachteile der ökologischen Steuerreform dauerhaft ausgeglichen werden. Zu den Anpassungshilfen, die mit ca. 6 Prozent der Steuervergünstigungen nur einen relativ geringen Anteil ausmachen, gehören die Investitionszulagen, die als Maßnahme der regionalen Wirtschaftspolitik die Unternehmen der neuen Länder unterstützen. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (ca. 14 Prozent) gehört u. a. die Unterstützung für die energetische Verwertung der nachwachsenden Rohstoffe, die über die Mineralölsteuer allein vom Bund getragen wird. Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (ca. 12 Prozent) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (rd. 23 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die auslaufende Eigenheimzulage, die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung aus.

Finanzieller Charakter der Hilfen

51. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der ganz überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht. Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die für die Durchführung des Programms einen Zinszuschuss erhalten. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestranche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des „Gesamtwertes“ der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite im CO_2-Gebäudesanierungsprogramm – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre in erheblichem Umfang. Im Jahr der Förderung geht der Bund eine mehrjährige Verpflichtung auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im Haushalt ein. Um zusätzlich zur Finanzierung von Zusagen auch Aufschluss über den „Gesamtwert“ der jeweiligen Förderzusagen in den Förderjahren zu geben, enthalten die Datenblätter neben den im Jahr der Zusage erforderlichen Kassenmitteln auch Angaben zur Höhe der eingegangenen bzw. einzugehenden Verpflichtungsermächtigungen. Diese werden erst in den Folgejahren zu entsprechenden Ausgaben führen.

52. Das gemeinsame Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass das Subventionsvolumen jeweils aus dem Steueraufkommen gezahlt wird. Im Ergebnis werden so bei Gemeinschaftsteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

Bei Zulagen wie beispielsweise der Eigenheimzulage, der Investitionszulage oder der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Allerdings besteht auf Steuervergünstigungen stets ein gesetzlicher Anspruch. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen geben die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8).

5.2.1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

53. Die Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft dienen vor allem dazu, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz zu sichern und den Strukturwandel abzufedern. Da Einkünfte aus Landwirtschaft eine eigenständige Einkunftsart nach Einkommensteuergesetz bilden, ist dies auch ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

54. Einkommensstützung. Der Abfederung des Strukturwandels dienen Finanzhilfen, mit denen der Marktaustritt von Landwirten gefördert wurde. Mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse an Kleinlandwirte zur Gewährung einer Landabgaberente“ sowie zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach dem FELEG erhalten ausgeschiedene Landwirte direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

Durch Zuschüsse an die Träger der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden zuschussberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer entlastet. Durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfolgt zudem eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands.

Darüber hinaus werden Fischereibetriebe durch Finanzhilfen für die Ausbildung und Existenzgründung von Fischern und durch Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet.

55. Steuerliche Begünstigung des Mineraleinsatzes und landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit dem 1. Januar 2001 eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird. In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe sind im Ergebnis von der Energiesteuer befreit.

Darüber hinaus werden Gartenbaubetriebe seit Anfang 2001 bei der Mineralölsteuer auf Heizöl, Erdgas und Flüssiggas, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, entlastet. Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 40,90 Euro/

1 000 Liter für Heizöl, 3,00 Euro/MWh für Erdgas und 38,90 Euro/t für Flüssiggase.

Daneben sind auch landwirtschaftliche Zugmaschinen steuerlich begünstigt, eine Maßnahme, die bei Einführung der Verbesserung der Motorisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft dienen sollte.

56. Agrarstruktur. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen sowie der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Maßnahmen, die der Allgemeinheit zugute kommen, wie Dorferneuerung, Küstenschutz und die Hälfte der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden dabei nicht als Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes der Bundesregierung eingestuft.

57. Der ökologische Landbau gilt als eine besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung. Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Im Rahmen dieses Programms bestehen verschiedene Förderrichtlinien: Durch die finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Wissenstransfer sollen Wissens- und Erfahrungslücken entlang der gesamten Wertschöpfungskette abgebaut werden. Ferner wird die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Umstellung auf ökologischen Landbau bezuschusst. Darüber hinaus werden Zuwendungen für Maßnahmen und Aktivitäten zur Information von Verbrauchern über ökologisch erzeugte Produkte sowie für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gewährt.

58. Nachwachsende Rohstoffe können einen wichtigen Input zu einer nachhaltigen Rohstoffversorgung leisten. Als erneuerbare Ressource können sie insbesondere zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Schonung endlicher fossiler Energieträger und zur Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum beitragen. Die Gewährung von zeitlich befristeten Subventionen erfolgt mit der Zielsetzung, ihnen den Marktzugang trotz noch bestehender Wettbewerbsdefizite zu ermöglichen. Auf Dauer müssen sich diese Technologien allerdings selbst tragen.

Bis Ende 2006 hat die nach dem Mineralölsteuergesetz gewährte Steuervergünstigung für Biokraftstoffe dazu beigetragen, einen deutlichen Anreiz für die dynamische Entwicklung der Biokraftstoffe zu schaffen. Diese Steuervergünstigung wurde mit den Regelungen des Energiesteuergesetzes, das zum 1. August 2006 das Mineralölsteuergesetz abgelöst hat, mit der Maßgabe fortgeführt, dass Biodiesel sowohl in Reinform als auch als Beimischung zu fossilem Dieselkraftstoff anteilig besteuert wurde.

Zum 1. Januar 2007 trat das Biokraftstoffquotengesetz in Kraft, das die Verpflichtung der Mineralölwirtschaft begründet, einen Mindestanteil von Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen. Gleichzeitig wurde für die Mengen Biokraftstoff, die der Quotenerfüllung dienen, die Steuervergünstigung grundsätzlich abgeschafft. Die Steuervergünstigung für die über die Quote hinaus in den Verkehr gebrachten reinen Biokraftstoffe (Biodiesel und Pflanzenöl) sollte ursprünglich bis 2013 jährlich abgebaut werden. Um den Markt für reine Biokraftstoffe zu beleben, hat die Bundesregierung im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes die Steuerentlastungssätze des Jahres 2009 (ca. 18 ct/l) für die Jahre 2010 bis 2012 fortgeschrieben.

Für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe (vor allem Biokraftstoffe der 2. Generation) ist eine Steuervergünstigung bis 2015 eingeführt worden. Die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten reinen Biokraftstoffe bleiben nach wie vor im Ergebnis steuerbefreit.

Hinsichtlich der Bioheizstoffe trägt die zunächst im Mineralölsteuergesetz verankerte und im Energiesteuergesetz fortgeführte Steuervergünstigung dazu bei, dass sich diese klimaschonenden Energieträger auf dem Markt zunehmend stärker behaupten können.

59. Branntweinmonopol. Mit dem Zuschuss für das Branntweinmonopol fördert der Bund seit Aufhebung des Einfuhrmonopols für Agraralkohol im Jahr 1976 den Absatz kleiner und mittelständiger landwirtschaftlicher Brennereien. Die damit verbundene gesicherte Abnahme des von den kleinen und mittelständigen landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Alkohols durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu kostendeckenden Entgelten führt nachhaltig zu einer Existenzsicherung dieser Betriebe.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

60. Die gewerbliche Wirtschaft wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen gefördert. Mit Ausnahmen des Steinkohlenbergbaus, der Werften und der Luftfahrt stehen vor allem horizontale Ziele im Vordergrund, wie beispielsweise die rationelle Energieverwendung oder die Forschungsförderung.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

61. Im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch weiter deutlich steigen. Die EU hat sich im März 2007 das Ziel gesetzt, den Anteil bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen. Hierzu wird Deutschland seinen Beitrag leisten. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch soll dazu bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent gesteigert werden. Im Verkehrsbereich haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2020 einen Anteil von 10 Prozent durch Bio-

kraftstoffe zu ersetzen. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien dann rd. die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Voraussetzung für den selbsttragenden Ausbau der erneuerbaren Energien ist, dass diese wettbewerbsfähig werden. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele muss aber auch der Energieverbrauch insgesamt stärker reduziert werden. Die Energie- und Rohstoffproduktivität soll bis 2020 gegenüber 1990 verdoppelt werden. Über die zur Erreichung dieser Ziele eingeführten gesetzlichen Maßnahmen hinaus (wie Stromeinspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Biokraftstoffquotengesetz und weitere ordnungsrechtliche Regelungen) werden auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gewährt.

62. Zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt werden über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Investitionskostenzuschüsse gewährt (sog. Marktanreizprogramm). Die ganz überwiegende Anzahl der Förderanträge betrifft die Bereiche Solarkollektoren und Biomasseanlagen. Ergänzend werden bei größeren Anlagen, z. B. zur Verfeuerung fester Biomasse oder zur Nutzung der Tiefengeothermie, über die KfW Förderdarlehen vergeben, die zum Teil aus dem Programm mit Teilschulderlassen zusätzlich verbilligt werden.

63. Neben den direkten Fördermaßnahmen (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“) setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeinsparstrategie weiter auf die Beeinflussung des Verbraucherverhaltens durch vielfältige Beratungs- und Informationsangebote. Gefördert wird die vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. organisierte Energieeinsparberatung der Verbraucherzentralen sowie die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Gebäuden. Diese Beratungsform wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Vergabe von zinsgünstigen Krediten der KfW-Förderbank in Anspruch genommen.

Technologie- und Innovationsförderung

64. Als Subventionen im Sinne von § 12 StWG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen.

65. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist mit den drei Fördermodulen Kooperationen, Netzwerke und Einzelprojekte das Basisprogramm der Bundesregierung für die marktorientierte Technologieförderung im innovativen Mittelstand. Mit ZIM sollen folgende Ziele realisiert werden:

– Anregung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation,
– Verminderung der mit FuE verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken von technologiebasierten Projekten,
– zügige Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktwirksame Innovationen,
– Stärkung der Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen,
– Ausbau des Engagements von KMU für FuE-Kooperationen und der Teilnahme an innovativen Netzwerken und
– Verbesserung des Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagements in KMU.

Ursprünglich wurden mit dem ZIM ausschließlich FuE-Vorhaben des Mittelstandes bis 250 Beschäftigte gefördert sowie einzelbetriebliche FuE-Vorhaben in Ostdeutschland unterstützt. Um aber den in der aktuellen Wirtschaftskrise gewachsenen Finanzierungsbedarf für FuE-Vorhaben des Mittelstandes zu decken, wurde im Rahmen des Konjunkturpakets II beschlossen, die Förderung zu erweitern. In den Jahren 2009 und 2010 können auch einzelbetriebliche FuE-Vorhaben von westdeutschen Unternehmen gefördert werden und die Fördermodule des ZIM sind auch für größere Unternehmen bis 1 000 Beschäftigte in Ost- und Westdeutschland geöffnet. Die erweiterte Antragstellung für Einzelprojekte westdeutscher KMU sowie für größere Unternehmen im Gesamtprogramm läuft bis zum 31. Dezember 2010 (das „normale“ ZIM bis Ende 2013).

Regionale Strukturpolitik

66. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung liegen in den neuen Ländern, in denen Investitionen gezielt gefördert werden.

67. Das wichtigste nationale Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Förderregeln, Fördergebiete, Mittelausstattung und Förderschwerpunkte der Länder sind im Koordinierungsrahmen aufgeführt. Dieser ersetzt aufgrund der Änderung des GRW-Gesetzes vom 7. September 2007 die bisherigen Rahmenpläne. Als Finanzhilfe berücksichtigt werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft. Daneben fördert die GRW auch Maßnahmen der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Diese sind jedoch keine Subventionen im Sinne dieses Berichtes und werden daher auch nicht mit erfasst.

Die vom Bund-Länder-Koordinierungsausschuss (früher Planungsausschuss) beschlossene Fördergebietskarte für 2007 bis 2013 ist von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Neben strukturschwachen Regionen in

den alten Bundesländern sind die neuen Länder und Berlin in Gänze Fördergebiet. Es gelten je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße gestaffelte Förderhöchstsätze. Die Fördergebietskarte wurde gegenüber dem 36. Rahmenplan um ländlich geprägte Regionen in den alten Bundesländern erweitert, um den dortigen Problemlagen insbesondere durch Förderung von KMU besser Rechnung zu tragen. In einer Statistik werden jährlich die neu geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze erfasst. Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung wird geklärt, ob sie wie vorgesehen auch fünf Jahre nach ihrer Schaffung noch bestehen.

Im Rahmen des Konjunkturpakets I ist für die Jahre 2009 bis 2011 ein Sonderprogramm der GRW aufgelegt worden, um die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise einzugrenzen.

68. Das Investitionszulagengesetz 2010 führt in den neuen Ländern und Berlin im Bereich der betrieblichen Investitionen die Ende 2009 auslaufende Förderung durch das Investitionszulagengesetz 2007 unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Kommission bis Ende 2013 fort. Gefördert werden Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes.

Die Investitionszulage für begünstigte Investitionen beträgt für vor 2010 begonnene Erstinvestitionsvorhaben 12,5 Prozent; für Investitionen in bewegliche Ausrüstungsgegenstände in kleinen und mittleren Betrieben erhöht sich diese auf 25 Prozent. Für ab 2010 begonnene Erstinvestitionsvorhaben wird die Investitionszulage jährlich um 2,5 Prozent in der Grundzulage und um 5 Prozent in der erhöhten Investitionszulage abgesenkt, so dass sie in 2013 nur noch 2,5 bzw. 5 Prozent beträgt. Eine erhöhte Förderung für Grenzregionen zu Polen und Tschechien sieht das Investitionszulagengesetz 2010 nicht mehr vor. Laut Investitionszulagengesetz 2010 wird die Investitionszulage bis zum Jahr 2013 degressiv fortgeführt. Sie soll nach 2013 auslaufen; die nationale Regionalförderung fokussiert sich damit auf die GRW. Es ist im Investitionszulagengesetz 2010 vorgesehen, die Ausgestaltung der Degression im Jahr 2011 zu prüfen.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

69. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Technologie-Transferzentren (sog. Gewerbeförderung).

Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere der Unternehmensübergang erleichtert.

Außerdem soll die neu eingeführte Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen in Privathaushalten die Nachfrage nach Handwerkerdienstleistungen stützen. Modernisierung und Instandhaltung des Wohnraums in Privathaushalten werden bis 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 1 200 Euro, steuerermäßigend berücksichtigt.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

70. Trotz relativ hoher Weltmarktpreise für Steinkohle ist der deutsche Steinkohlenbergbau insbesondere aufgrund der hiesigen geologischen Abbaubedingungen nicht wettbewerbsfähig. Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben sich am 7. Februar 2007 darauf verständigt, vorbehaltlich einer Überprüfung im Jahr 2012, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich auslaufen zu lassen. Die Vereinbarung wurde in einem Steinkohlefinanzierungsgesetz und in einer Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern und RAG fixiert.

Bis zum vereinbarten Auslaufen werden der Bund und Nordrhein-Westfalen weiterhin plafondierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis – vom Bund ab 2015 allein zu finanzieren) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen gewähren. Das Beteiligungsvermögen der RAG AG, die heutige Evonik Industries AG, wird vollständig in die Finanzierung der nach Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) eingebracht. Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von 1/3 und 2/3 eintreten. Zur Finanzierung der übrigen, nicht durch Rückstellungen der RAG gedeckten Altlasten haben der Bund und Nordrhein-Westfalen der RAG einen abschließenden Zuwendungsbescheid gewährt.

Zur Umsetzung der o. g. Vereinbarung werden – ohne Berücksichtigung von Anpassungsgeldleistungen – ab 2009 Subventionen in Höhe von bis zu 19,5 Mrd. Euro bereitgestellt, wovon der Bund bis zu 15,6 Mrd. Euro und das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 3,9 Mrd. Euro tragen werden. Das Saarland wird sich nicht beteiligen.

71. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 57. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens 5 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund (2/3) und den Revierländern (1/3) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Ein APG-Fall kostet zurzeit im Durchschnitt rd. 71 000 Euro für die gesamte APG-Laufzeit. Im Rah-

men der o. g. Vereinbarung wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Maßnahme bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus fortzusetzen.

72. Der Schiffbaubereich ist Beispiel für eine Verknüpfung des Ziels einer weiteren Rückführung von Subventionen mit dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition bestimmter Wirtschaftsbereiche. Innerhalb des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze" können deutsche Werften eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko von bis zu 20 Prozent der Aufwendungen für Investitionen, Entwurfs-, Ingenieur- und Testtätigkeiten beantragen. Diese Innovationsförderung wird ausschließlich als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung wird abhängig gemacht von wirtschaftlichen Erfolgen – z. B. Folgeaufträge, die durch die geförderten Innovationen eintreten.

73. Auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 bietet der Bund Auftraggebern an, in Deutschland bestellte Schiffe auf der Basis des sog. CIRR-Satzes (Commercial interest reference rate) zu finanzieren. Das hierzu seit 2004 angebotene Verfahren auf der Grundlage einer Haushaltsfinanzierung mit begrenzter Ausgleichsverpflichtung hat sich nicht bewährt. 2007 wurde das Fördersystem daher auf der Grundlage einer vorläufigen Richtlinie auf ein Gewährleistungsverfahren umgestellt. In diesem Zusammenhang konnte auch mit den Küstenländern eine Verständigung über eine angemessene Beteiligung an den Schiffbauhilfen erreicht werden. Die Küstenländer, in denen Werften CIRR-Hilfen erhalten haben, beteiligen sich zukünftig in gleicher Höhe wie der Bund an der o. g. Innovationsförderung.

74. Der Bund gewährte für den Export von Airbus-Flugzeugen seit 1986 Absatzfinanzierungshilfen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU). Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieprodukte. Im November 2008 wurde das Verfahren umgestellt, so dass eine weitere Förderung entbehrlich ist, ohne dass Nachteile für die Flugzeughersteller entstehen.

75. Zur Unterstützung des für Deutschland wichtigen Innovations- und Technologieverbunds aus Automobilherstellern, -zulieferern und -händlern bei der Bewältigung der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise wurde Anfang 2009 das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (sog. Umweltprämie) aufgelegt. Mit dieser befristeten Maßnahme wurden Anreize zum Kauf eines Neu- oder Jahreswagens bei gleichzeitiger Verschrottung eines alten Pkw gesetzt. Die Umweltprämie hat kurzfristig wichtige Impulse zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen gesetzt. Sie dient als Brücke für die Automobilbranche, eigene Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Lösung struktureller Probleme voranzutreiben. Zusätzlich profitiert die Umwelt durch eine modernere und schadstoffärmere Fahrzeugflotte.

5.2.3 Verkehrswesen

76. Subventionen im Verkehrswesen zielen auf die effiziente Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs ab, insbesondere auf die Reduzierung der mit wachsendem Verkehr verbundenen negativen Auswirkungen für Klima, Umwelt und Menschen.

77. Von erheblicher Bedeutung ist die Förderung des öffentlichen Personennah- und des Schienenverkehrs, z. B. durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für die Personenbeförderung im Nahverkehr und Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge des Linienverkehrs. Ferner gelten für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge ermäßigte Energiesteuersätze und der öffentliche Personennahverkehr erhält einen Teil seiner Energiesteuerbelastung auf Kraftstoffe zurück. Der Schienenverkehr wird zusätzlich bei der Stromsteuer entlastet.

78. Um die Herstellung und Anschaffung emissionsarmer und verbrauchsgünstiger Kraftfahrzeuge zu fördern, werden besonders schadstoff- und CO_2-reduzierte Personenkraftwagen und solche mit Elektroantrieb befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gelten abgesenkte Steuersätze. Alle Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb und besonders emissionsreduzierte schwere Nutzfahrzeuge werden ebenfalls ermäßigt besteuert. Zusätzlich werden die Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw im Rahmen eines Innovationsprogramms aus Mitteln der Lkw-Maut sowie die Modernisierung der Binnenschifffahrt subventioniert.

79. Neben der Förderung der einzelnen Verkehrsträger ist aber auch die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger wichtige Voraussetzung zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens. Die Förderung des sog. Kombinierten Verkehrs soll eine Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf Schienen- und Wasserwege unterstützen.

5.2.4 Wohnungswesen

80. Subventionen des Bundes für das Wohnungswesen haben in erster Linie die Aufgaben,

– zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO_2-Minderung beizutragen,

– die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum zu unterstützen,

– durch Förderung von städtebaulichen Maßnahmen die Stärkung insbesondere von Innenstädten und deren Anpassung an veränderte Bedarfe zu ermöglichen.

In den neuen Ländern kommen Maßnahmen (nur noch Ausfinanzierung bis 2005 bewilligter Mittel) zur Stabilisierung infolge hoher Leerstände existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen hinzu.

Angesichts insgesamt ausgeglichener Wohnungsmärkte und einer moderaten Mietentwicklung hat das Ziel der Angebotsausweitung an Bedeutung verloren. Außerdem haben sich regionale Unterschiede mit Überangebot vor allem in den neuen Ländern und angespannten Wohnungsmärkten in einigen westlichen Ballungszentren herausgebildet. Aus diesen Gründen verlagert sich der

Schwerpunkt der Wohnungspolitik vor allem auf die energetische Sanierung und neuerlich auch auf die altersgerechte Anpassung von Wohnungsbeständen.

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes

81. Das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung gehört neben der Energieeinsparverordnung zu den zentralen Elementen der Klimaschutzpolitik im Gebäudebereich. Deshalb wurde das Fördervolumen dieses Programms zwischen 2006 und 2009 sukzessiv erhöht. Mit der Umsetzung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung und Wachstumsstärkung“ werden auch in den Jahren 2010 und 2011 zusätzliche Programmmittel bereitgestellt.

Neben der bisherigen Darlehensförderung (Zinsverbilligung und Tilgungszuschüsse) werden ab 2007 auch direkte Zuschüsse vergeben. Ziel dieser Maßnahmen ist, mithilfe von attraktiven und wirkungsvollen Programmen zur Energieeinsparung beizutragen, die Konjunktur zu unterstützen und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

Städtebauförderung

82. Mit der Städtebauförderung steht dem Bund ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie Wachstum und Beschäftigung zur Verfügung. Die Förderung dient der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten, z. B. durch die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung sowie der Behebung städtebaulicher Missstände („klassische Städtebauförderung“). Mit neuartigen Maßnahmen wird auf aktuelle Herausforderungen reagiert. Das Programm „Stadtumbau Ost“ steigert mit der Förderung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen nicht nur die Attraktivität von Städten, sondern trägt auch zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern bei. Um den Strukturwandel auch in den alten Ländern zu bewältigen, wurde 2004 analog das Programm „Stadtumbau West“ gestartet. Ferner werden bundesweit mit dem Programm „Soziale Stadt“ Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Jahr 2008 startete das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, in dem Investitionen in städtebauliche Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandorte eingesetzt werden.

Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104b Absatz 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebrachten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf private Endempfänger entfallende Anteil, der auf rd. ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StWG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

83. Der soziale Wohnungsbau hat einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der breiten Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum geleistet. Angesichts der im Durchschnitt erreichten guten bis sehr guten Wohnungsversorgung wurde der soziale Wohnungsbau seit 2002 zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt, die in größerem Umfang den vorhandenen Wohnungsbestand einbezieht und sich stärker auf Haushalte konzentriert, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Im Hinblick auf die in den meisten Regionen eingetretenen Entspannungen in den Wohnungsmärkten konnten die jährlichen Förderprogramme für neue Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung bedarfsgerecht zurückgeführt werden. Im Zuge der Föderalismusreform ist die Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung 2007 vollständig auf die Länder übergegangen. Der Bund hat sich im Gegenzug verpflichtet, den Ländern als pauschale finanzielle Kompensation zunächst bis zum Jahr 2013 jährlich 518,2 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

84. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen auf den deutschen Wohnungsmärkten grundlegend geändert. Aufgrund der eingetretenen Marktentspannung und der infolge gesunkener Zinsen und Baukosten stark verminderten Kosten des Eigentumserwerbs wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.

Die Eigenheimzulage kann für alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte in Anspruch genommen werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte von 70 000/140 000 Euro für Alleinstehende/Eheleute im zweijährigen Zeitraum zuzüglich 30 000 Euro für jedes Kind nicht überschritten wird. Eine Familie mit zwei Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 200 000 Euro erhalten; kinderlose Erwerberpaare dagegen nur bis zu 140 000 Euro. Die Förderung erstreckt sich über acht Jahre bei einer maximalen Grundzulage von 1 250 Euro und einer Kinderzulage von 800 Euro pro Jahr.

Wohnungswesen in den neuen Ländern

85. Der Umstrukturierungsprozess des ostdeutschen Wohnungsmarktes ist noch nicht abgeschlossen. Von be-

sonderer Bedeutung sind wegen der strukturellen Leerstandsprobleme Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft. Der Bund leistet hierzu durch die Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz einen bedeutenden Beitrag in den neuen Ländern. Wohnungsunternehmen, die durch erheblichen dauerhaften Leerstand in ihrer Existenz gefährdet sind, erhalten eine zusätzliche Altschuldenentlastung, die sich nach der Fläche abgerissener Wohnungen berechnet. Ab 2001 stellt der Bund bis 2013 ein Finanzvolumen in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro bereit.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

86. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist. Hiervon profitieren beispielsweise die Anbieter von Wertpapierspar-, Riester- oder Bausparverträgen.

Sparförderung und Vermögensbildung

87. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden. Letzteren Zielen dient auch die Steuer- und Sozialabgabefreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zur privaten Vermögensbildung nach § 19a EStG (alt). Im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) wurde die Vorschrift des § 19a EStG zum 1. April 2009 gestrichen; sie läuft aber für „Altfälle“ für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 weiter. An die Stelle des § 19a EStG tritt die Vorschrift des § 3 Nummer 39 EStG. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen wurde von 135 Euro auf 360 Euro angehoben. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz wurde ebenfalls geändert. Die Einkommensgrenze für den Erhalt der Arbeitnehmer-Sparzulage wurde für Anlagen in Vermögensbeteiligungen ab dem 1. Januar 2009 auf 20 000 Euro/40 000 Euro (Ledige/Verheiratete) und der Zulagensatz von 18 Prozent auf 20 Prozent angehoben.

88. Über das Fünfte Vermögensbildungsgesetz hinaus wird das Bausparen auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) gefördert. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde das WoPG dahingehend geändert, dass Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prämienbegünstigt sind.

89. Der Gesetzgeber gewährt seit 1974 einen Sparerfreibetrag, der bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden kann. Seit dem 1. Januar 2009 ist anstelle eines Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten ein Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Ledige bzw. 1 602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten getreten.

Förderung der Altersvorsorge

90. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde zum 1. Januar 2008 außerdem die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen integriert. Ab diesem Zeitpunkt können beispielsweise auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Zu Beginn der Auszahlungsphase besteht zukünftig die Möglichkeit, die angesparten Beträge zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

91. Mit den in Kapitel 2 beschriebenen Leitlinien der Subventionspolitik wird vor allem die Bedeutung von Befristung, Degression und Evaluation für die Subventionsvergabe betont. Insbesondere die einheitlich konzipierten Datenblätter (vgl. Anlage 7) tragen dazu bei, den Stand der Umsetzung der Leitlinien möglichst transparent darzustellen. In wieweit die einzelnen Finanzhilfen den von der Bundesregierung beschlossenen Grundsätzen genügen, ist unmittelbar den Datenblättern zu entnehmen, die u. a. Angaben der Fachressorts zu Befristung, Degression, Zielgenauigkeit der Vergabe und zur Evaluation enthalten. Die einzelnen Steuervergünstigungen sind in ähnlicher Weise dargestellt (vgl. Anlage 8).

92. Nach Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise wird im Hinblick auf den strukturellen Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Haushalte die Erfolgskontrolle sämtlicher staatlicher Aktivitäten weiter an Bedeutung gewinnen. Richtschnur für die finanzpolitische Strategie der Bundesregierung in den nächsten Jahren bilden die im Koalitionsvertrag festgelegten sog. „Goldenen Regeln“, die in Übereinstimmung mit den subventionspolitischen Leitlinien den Rahmen für die finanzpolitische Ausstiegsstrategie vorgeben. Für die

Subventionspolitik entfalten u. a. folgende haushaltspolitischen Grundsätze unmittelbare Wirkung:

– Alle staatlich übernommen Aufgaben werden auf ihre Notwendigkeit überprüft, ohne dass bestimmte Ausgabenbereiche bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Konsolidierungsbemühungen ausgenommen werden.

– Neue finanzwirksame Maßnahmen müssen in ihren Wirkungen umfassend ausgewiesen und grundsätzlich im jeweiligen Etat gegenfinanziert werden.

– Politische Zielsetzungen haben sich stärker als bisher an qualitativen Anforderungen zu orientieren.

Die Einhaltung dieser Vorgaben in den Haushaltsaufstellungsverfahren der nächsten Jahre stellt eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien dar. Eine regelmäßige kritische Überprüfung aller finanzwirksamen Maßnahmen wird den Rechtfertigungsdruck insbesondere bei den selektiv gewährten staatlichen Hilfen erhöhen und zu einem sowohl ordnungs- als auch finanzpolitisch sinnvollen Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beitragen.

93. Um an die vor Ausbruch der Krise erreichten Erfolge beim Subventionsabbau anzuknüpfen, bleibt die Umsetzung der Leitlinien eine fortlaufende Aufgabe. Die einzelnen Kriterien sollen grundsätzlich bei jeder Neugestaltung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen Anwendung finden. Bei der Konzeption der Konjunkturpakete hat die Bundesregierung im Einklang mit europäischen Vorgaben darauf geachtet, zielgerichtete und schnell wirksame Stützungsmaßnahmen, insbesondere auf der Ausgabenseite, so weit wie möglich auf die Krisenjahre zu begrenzen. Daher wurden nahezu alle neu aufgelegten Finanzhilfen befristet ausgestaltet. In Übereinstimmung mit den Leitlinien kam den Finanzhilfen bei der Umsetzung im Berichtszeitraum im Vergleich zu den Steuervergünstigungen eine größere Bedeutung zu.

Für eine systematische Erfolgskontrolle sämtlicher Subventionstatbestände sind darüber hinaus die methodischen Grundlagen und Verfahren der Evaluation kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Hierzu werden in der Zukunft vor allem Erkenntnisse aus inzwischen abgeschlossenen wissenschaftlichen Forschungsprojekten Anhaltspunkte liefern. Der aktuelle Stand der Umsetzung der Leitlinien ist in den Datenblättern dokumentiert. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse in Bezug auf Befristung, Degression und Evaluation zusammengefasst.

6.1 Befristung

94. Im Rahmen der konjunkturpolitischen Stimulierungsmaßnahmen werden die vom Volumen her bedeutendsten Finanzhilfen aus dem Investitions- und Tilgungsfonds finanziert. Auf diese Weise ist bei den in den Konjunkturpakten enthaltenen größten Finanzhilfen eine zeitliche Befristung sichergestellt. Dies gilt insbesondere für das Programm zur Stärkung der Pkw – Nachfrage (Umweltprämie) sowie für die Mittel zur Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM). Beide befristeten Maßnahmen erklären mit einem Volumen von zusammen 5,9 Mrd. Euro über 93 Prozent des Anstiegs der Finanzhilfen des Bundes im Jahr 2009.

Insgesamt ist der überwiegende Teil der Finanzhilfen befristet. Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen eine untergeordnete Rolle, da der Großteil der Finanzhilfen auf Richtlinien beruht (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Regelungen. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt.

Insgesamt 39 (63,9 Prozent) der Finanzhilfen sind befristet, wovon sich 21 (34,4 Prozent) in der Ausfinanzierungsphase befinden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Befristung der Förderung bereits greift, aber noch Finanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sind.

	Befristet	**Befristet und bereits in der Auslaufphase**	**Jährlicher Beschluss/ Keine Befristung**	**Summe**
Finanzhilfe	18	21	22	61
In %	*29,5*	*34,4*	*36,1*	*100,0*
Steuervergünstigung	5	11	86	102
In %	*4,9*	*10,8*	*84,3*	*100,0*

Insgesamt 36,1 Prozent der Finanzhilfen sind nicht befristet. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Teilweise handelt es sich hier um Maßnahmen, die seit den Leitlinienbeschlüssen unverändert fortbestehen. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen jedoch auch ohne eigene Richtlinien auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auch auf direkten parlamentarischen Vorgaben.

95. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 16 von 102 Regelungen nur der kleinere Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, bei denen die Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch Steuervergünstigungen, deren Abschaffung später beschlossen wurde, weil die Regelung überholt war oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist. Bei insgesamt fünf Maßnahmen greift die Befristung erst Ende 2010 oder später, elf Maßnahmen konnten nur bis Ende 2009 oder einem früheren Datum in Anspruch genommen werden, haben aber noch finanzielle Auswirkungen im Berichtszeitraum 2007 bis 2010.

6.2 Degression

96. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Formen unterscheiden. Sie kann zum einen beim Hilfeempfänger ansetzen. Degression der Hilfen bedeutet dann, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch zum anderen aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen insgesamt im Zeitablauf zurückgehen soll. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle beschränkt wird. Beide Formen der Degression wurden berücksichtigt.

97. Bei den Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier nur eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung im Einzelfall möglich.

	Degressiv gestaltet	Keine Degression	Summe	Nachrichtlich ausgelaufen
Finanzhilfe	12	28	40	21
In %	*30,0*	*70,0*	*100,0*	
Steuervergünstigung	4	87	91	11
In %	*4,4*	*95,6*	*100,0*	

98. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 12 degressiv angelegt. Darunter fallen vor allem die Finanzhilfen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Umsetzung der Kürzungen durch Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt bei einer Degression der Haushaltsansätze den jeweiligen Ressorts überlassen. Beim anderen Teil der Hilfen bedeutet Degression von vornherein eine Degression der Finanzhilfen für die einzelnen Wirtschaftssubjekte. Dies ist etwa bei den Steinkohlehilfen der Fall, bei denen der ganz überwiegende Teil der Hilfen auch einem einzelnen Unternehmen zugute kommt.

Die bereits in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Subventionen wurden nicht mit ausgewertet, weil die Mittelabflüsse lediglich die in der Förderphase eingegangenen Verpflichtungen widerspiegeln. Degressionsschritte sind hier nicht mehr erkennbar.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

99. Bei der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurde auf eine Auswertung der 21 bereits ausgelaufenen Finanzhilfen verzichtet, weil die Finanzierung in der Auslaufphase keinen systematischen Vergleich mit laufenden Fördermaßnahmen zulässt. Zu denjenigen Finanzhilfen, die sowohl befristet als auch degressiv angelegt sind (insgesamt 8) gehören z. B. die Hilfen für den Steinkohlenbergbau, bei denen ein Ausstiegsdatum benannt ist.

Bei den weder befristeten noch degressiven Finanzhilfen handelt es sich überwiegend um vom finanziellen Volumen her relativ unbedeutende Hilfen. Darunter sind institutionelle Förderungen wie diejenigen für das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e.V und die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV), oder etwa die Finanzhilfen für die Fischerei.

Zahlreiche bedeutende Finanzhilfen weisen zwar eine Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen liegen allerdings fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen. Beispielsweise wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine individuelle Degression je Wirtschaftssubjekt bietet.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Finanzhilfen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	8	4
	Nein	10	18

100. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet in der Regel deren Abschaffung, die dann mit einer Degression einhergehen kann.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Steuervergünstigungen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	3	1
	Nein	2	85

6.4 Evaluierungen

101. Mit den Kabinettbeschlüssen zu den Leitlinien der Subventionspolitik wird die Notwendigkeit von Erfolgskontrollen betont. Die Ziele neuer Finanzhilfen sollen in einer Form festgehalten werden, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Auch für bestehende Finanzhilfen wird eine effiziente Erfolgskontrolle angestrebt.

Alle Subventionen müssen immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung überprüft werden. Einer regelmäßigen und wirkungsvollen sowohl internen als auch externen Erfolgskontrolle kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, nicht zuletzt um die Möglichkeiten für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau zu verbessern. Im Rahmen einer effizienten Erfolgskontrolle ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Dazu bedarf es sowohl klarer Zielbeschreibungen als auch ebenso klarer Festlegungen, mit welchen Performanzindikatoren die Zielerreichung gemessen wird.

Belastbare Wirkungsanalysen sind allerdings sehr schwierig, da sie auf Einschätzungen beruhen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätten. Zwar gibt es keine allgemein gültigen bzw. akzeptierten Methoden, den Erfolg staatlicher Politik – speziell der Subventionspolitik – eindeutig festzustellen. Jedoch kann die Qualität der Evaluierung mit einer besseren Datenlage deutlich erhöht werden.

Ein vom Bundesfinanzministerium vergebenes Gutachten „Entwicklung von Performanzindikatoren als Grundlage für die Evaluierung von Förderprogrammen in den finanzpolitisch relevanten Politikfeldern“ soll die methodischen Grundlagen für eine systematische Erfolgskontrolle von Förderprogrammen verbessern. Entsprechend der Interventionslogik von Förderprogrammen wurde entlang von möglichen Wirkungszusammenhängen eine schlüssige Systematik von Performanzindikatoren – d. h. von Input-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren – erarbeitet, die grundsätzlich für Förderprogramme in allen Politikfeldern anwendbar ist. Für die Förderprogramme in den Politikfeldern Innovationspolitik, Umwelt- und Energiepolitik, sektorale und regionale Strukturpolitik, Landwirtschaftspolitik sowie Wohnungs- und Städtebaupolitik wurden die Ziele und möglichen Wirkungszusammenhänge für die wichtigsten Förderprogrammgruppen dargestellt und mit konkreten Indikatorenvorschlägen untersetzt. Die Indikatoren sind nutzbar für unterschiedliche Adressaten, Steuerungsziele und Auswertungsmethoden. Sie sind als Ausgangspunkt und Anregung für weitere Überlegungen gedacht, wie z. B. die Erarbeitung von spezifischen Indikatoren für das Programm-Monitoring und für Evaluationen. Das Gutachten zeigt, dass in vielen Politikfeldern und Förderprogrammgruppen durchaus geeignete Indikatoren existieren, mit denen wichtige Effekte der Förderpolitik abgebildet werden können. In der Praxis werden jedoch meist nur Input- und Outputindikatoren – und dies zudem oft lückenhaft – erhoben, so dass Effizienzvergleiche in den Förderprogrammgruppen kaum möglich sind. Das Gutachten weist verschiedene Nutzungsperspektiven auf, z. B. für die Verbesserung der Outputorientierung bei Förderprogrammen des Bundes oder als Arbeitshilfe für die Fachressorts, die für die Durchführung von Erfolgskontrollen zuständig sind. Die Studie kann unter www.ifsberlin.de eingesehen werden.

102. Entsprechend den unterschiedlichen Zielen und der Gestaltung der einzelnen Hilfen werden verschiedene Arten der Erfolgskontrolle ausgewiesen. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich bis zu dem Vergleich eines Referenz- mit einem Maßnahmenszenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Voraussetzung für eine zielführende Erfolgskontrolle sind messbare Zielkriterien.

Zu berücksichtigen ist auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Erfolgskontrolle. Insbesondere für finanziell unbedeutende Maßnahmen kommt häufig nur eine interne Prüfung in Betracht, da mit der Bereitstellung und Generierung der für eine externe Prüfung verbundenen Daten ein erheblicher Aufwand verbunden wäre. Zudem ist bei befristeten Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase fraglich, ob der mögliche Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand noch rechtfertigt.

Kontrolliert wird sowohl intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien als auch durch den Bundesrechnungshof und externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

Die meisten Finanzhilfen werden bereits heute extern oder intern evaluiert. Dabei handelt es sich vielfach um finanziell gewichtige Subventionen. Für externe Evaluierungen wird ein breites Spektrum an Sachverständigen genutzt. Interne Evaluierungen werden meist in engeren zeitlichen Abständen durchgeführt. Hierzu wird auch verwaltungsübergreifend Fachwissen herangezogen. Dieser Prozess muss auch weiterhin fortgeführt werden, um einheitlichere Maßstäbe sowohl für die verwaltungsinternen als auch externen Evaluierungen zu erhalten. Bei den Finanzhilfen, die sich bereits in der Ausfinanzierungsphase befinden und zugleich nicht (mehr) evaluiert werden, enthalten die Datenblätter vielfach auch Angaben über die Ergebnisse dieser Programme. Bei 16,4 Prozent der Maßnahmen spielen Evaluationen laut Datenblättern keine Rolle.

Evaluierungen	**Extern**	**Intern**	**Keine Evaluierungen, da ausgelaufen**	**Keine oder sporadische Evaluierungen**	**Summe**
Finanzhilfe	14	28	9	10	61
In %	*22,9*	*45,9*	*14,8*	*16,4*	*100,0*
Steuervergünstigung	22	6	2	72	102
In %	*21,6*	*5,9*	*1,9*	*70,6*	*100,0*

103. Insbesondere Steuervergünstigungen wurden in der Vergangenheit vergleichsweise wenig evaluiert. Das Bundesfinanzministerium hat deshalb eine umfassende externe Evaluierung der 20 größten Steuervergünstigungen in Auftrag gegeben, die nunmehr abgeschlossen ist (vgl. Kasten 4). In diesem Rahmen erfolgte auch die in den Leitlinien beschlossene Überprüfung, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können. Die Evaluation der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien. Das Forschungsvorhaben stellt den bisher umfassendsten Ansatz mit dieser Zielrichtung dar. Die Ergebnisse der Wissenschaftler können unter www.fifo-koeln.de eingesehen werden.

Kasten 4

Gutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Forschungstätigkeit der Bundesregierung am 16. Juli 2007 nach öffentlicher Ausschreibung das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und Copenhagen Economics beauftragt, ein Gutachten zur „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ zu erstellen. Das Vorhaben wurde mit Vorlage des Abschlussberichts im November 2009 abgeschlossen.

Ziel des Forschungsvorhabens war es, vor dem Hintergrund der subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2) eine systematische Erfolgskontrolle der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Steuervergünstigungen zu entwickeln. Grundlage für die Auswahl der zu evaluierenden Maßnahmen waren die zwanzig größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts (ohne die Eigenheimzulage, da deren Auslaufen bereits gesetzlich fixiert war). Die Evaluierung sollte anhand eines einheitlichen Prüfschemas insbesondere folgende Fragen beantworten:

– Ist das Subventionsziel hinreichend klar definiert und aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive, d. h. auch unter der Berücksichtigung der durch eine Intervention verursachten gesamtwirtschaftlichen Kosten, gerechtfertigt?
– Ist die Steuervergünstigung effektiv, d. h. (in welchem Ausmaß) erreicht sie ihre Ziele?
– Ist die Steuervergünstigung die geeignete Intervention zur Zielerreichung oder gibt es bessere Alternativen (z. B. ordnungsrechtliche Instrumente, Finanzhilfen)?
– Ist die Steuervergünstigung effizient ausgestaltet? Welche Kosten (Steuerausfälle, Transaktionskosten) sind damit verbunden?
– Damit stellt das Forschungsvorhaben den bisher umfassendsten Ansatz mit diesen Zielrichtungen und einen wichtigen Beitrag zur Diskussion steuerlicher Vergünstigungen dar:
– Mit dem Gutachten wurde insofern Pionierarbeit geleistet, als erstmals ein einheitliches Überprüfungsschema für eine Vielzahl von Steuervergünstigungen erarbeitet und auch konkret angewandt wurde.
– Das Gutachten gewährleistet trotz des erheblichen Umfangs einen zielgenauen Zugriff auf Einzelergebnisse: Vorangestellt ist ein gemeinsames Evaluationsschema, das sehr komprimiert (u. a. durch „Ampelstellungen“) Bewertungen zu allen untersuchten Steuervergünstigungen gibt. Eine daran anschließende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse im Überblick dar und gibt methodische Hinweise und Auskunft über die Vorgehensweise der Gutachter. Die Steuervergünstigungen werden danach einzeln in gesonderten Kapiteln untersucht, wobei in einem „Subventionskennblatt“ von ca. 3 Seiten eine Kurzfassung der Ergebnisse zu jeder Steuervergünstigung gegeben wird, an die sich ein ausführlicher Bericht mit Anlagen anschließt.

Die Erkenntnisse der Forscher können als Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit den untersuchten Steuervergünstigungen dienen. Das von den Instituten entwickelte Überprüfungsschema bietet sich für künftige Evaluationen als Referenzmaßstab an (z. B. bei Umsetzung des Beschlusses zur Evaluierung der verbesserten steuerlichen Förderung von Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“).

Das Gutachten zeigt jedoch andererseits, dass auch bei Anlegen wissenschaftlicher Maßstäbe durchaus abweichende und teilweise sich widersprechende Bewertungen resultieren können. Dementsprechend unterschiedlich sind dann im Einzelfall die Konsequenzen für die Beurteilung einzelner Steuervergünstigungen.

Auch eine kritische und wissenschaftlich fundierte externe Überprüfung kann letztlich nicht die politische Entscheidung über einzelne Fördertatbestände ersetzen. Vielmehr müssen Regierung und Parlament die o. a. Fragestellungen beantworten, wobei allerdings das Evaluierungsschema der Forscher, ihre grundsätzlichen Überlegungen sowie ihre Empfehlungen in der Regel durchaus wertvolle Hinweise und Orientierungen geben.

7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen[1]

7.1 Beihilfeniveau im europäischen Vergleich

104. Der rechtliche Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten wird durch Artikel 87 ff. EG-Vertrag gesetzt. Die Verträge stellen den Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt sowie den Kontrollvorbehalt der Kommission für diese Beihilfen auf und normieren die Voraussetzungen, unter denen Beihilfen ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

– dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft,
– nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird,
– den Wettbewerb zu verfälschen droht und
– den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Der Begriff der Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit den im Subventionsbericht verwendeten Begriffen „Finanzhilfe“ und „Steuervergünstigung“, die z. B. keine Bürgschaften berücksichtigen und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellen.

Im Zeitraum 2005 bis 2007 handelte es sich bei etwas mehr als 50 Prozent der gesamten Beihilfen der EU im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor um Zuschüsse (vgl. Abbildung 5). Der Anteil von Steuerbefreiungen am gesamten Beihilfevolumen betrug 42 Prozent. Bei zinsvergünstigten Darlehen und Steuerstundungen entspricht das Beihilfeelement den Zinsen, die der Empfänger während des Zeitraums spart, in dem ihm das Kapital zur Verfügung steht. EU-weit entfielen auf zinsgünstige Darlehen rd. 3 Prozent und auf Steuerstundungen 1 Prozent der gesamten Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor. Beihilfen können auch in Form staatlicher Unternehmensbeteiligungen gewährt werden, deren Anteil an den gesamten Beihilfen rd. 1 Prozent betrug.

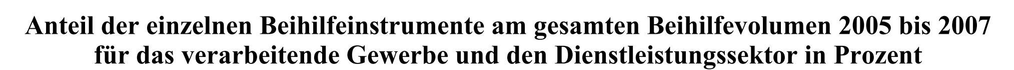
Als letztes Beihilfeinstrument sind Garantien zu nennen. Das damit verbundene Beihilfeelement liegt in der Regel weit unter dem Nominalbetrag der Garantie, da es lediglich dem finanziellen Vorteil entspricht, der den Garantienehmern entsteht, die kein oder ein unter den marktüblichen Preisen liegendes Entgelt zur Vergütung des Risikos zahlen. Garantien machten im Berichtszeitraum EU-weit lediglich 3 Prozent des gesamten Beihilfevolumens aus.

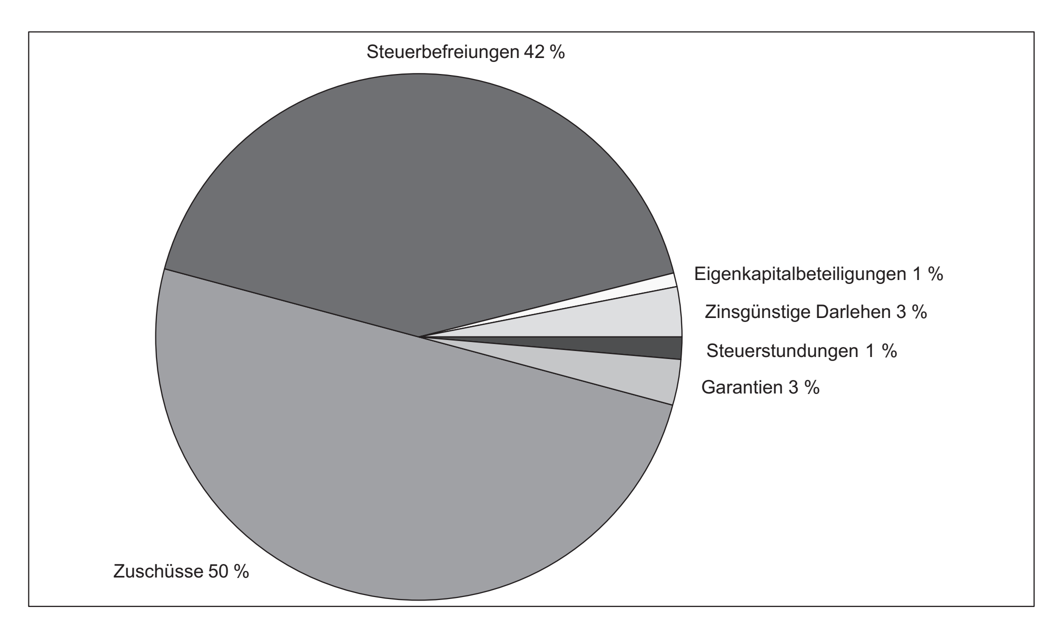
105. Die von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten staatlichen Beihilfen betrugen im Jahr 2007 insgesamt rd. 65 Mrd. Euro bzw. 0,53 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU (vgl. Übersicht 9). In absoluten Zahlen gewährte Deutschland mit 16,2 Mrd. Euro die meisten Beihilfen (0,67 Prozent des BIP), gefolgt von Frankreich mit 9,8 Mrd. Euro (0,52 Prozent des BIP), dem Vereinigten Königreich mit 6,2 Mrd. Euro (0,31 Prozent des BIP), Spanien mit 5,4 Mrd. Euro (0,51 Prozent des BIP) und Italien mit 5,1 Mrd. Euro (0,33 Prozent des BIP).

Die Beihilfen zugunsten des Industrie- und Dienstleistungssektors (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) beliefen sich auf rd. 49 Mrd. Euro bzw. 0,40 Prozent des EU-weiten BIP. Auf Deutschland entfielen davon in 2007 mit 14,1 Mrd. Euro (0,58 Prozent des BIP) knapp 28 Prozent aller staatlichen Beihilfen in der EU.

[1] Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die halbjährlich erscheinenden Anzeiger für staatliche Beihilfen, denen auch die nachstehenden Informationen entnommen sind (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.html).

Abbildung 5


Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen 2005 bis 2007 für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor in Prozent



Übersicht 9

Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten (2007)

	Beihilfen insgesamt, ohne Schienenverkehr, in Mio. €	**Beihilfen insgesamt, ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, in Mio. €**	**Beihilfen insgesamt, ohne Schienenverkehr, in % des BIP**	**Beihilfen insgesamt, ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, in % des BIP**
Belgien	1.077	883	*0,33*	*0,27*
Bulgarien	391	27	*1,35*	*0,09*
Tschechische Republik	938	767	*0,73*	*0,6*
Dänemark	1.405	1.166	*0,62*	*0,51*
Deutschland	16.229	14.148	*0,67*	*0,58*
Estland	37	10	*0,24*	*0,07*
Irland	1.093	603	*0,59*	*0,32*
Griechenland	729	551	*0,32*	*0,24*
Spanien	5.371	4.336	*0,51*	*0,41*
Frankreich	9.798	6.889	*0,52*	*0,37*
Italien	5.096	3.860	*0,33*	*0,25*
Zypern	107	63	*0,4*	*0,24*
Lettland	204	42	*1,02*	*0,21*
Litauen	177	50	*0,63*	*0,18*
Luxemburg	72	46	*0,2*	*0,13*
Ungarn	1.434	879	*1,42*	*0,87*
Malta	99	74	*0,79*	*0,59*
Niederlande	2.316	1.355	*0,41*	*0,24*
Österreich	1.006	815	*0,37*	*0,3*
Polen	1.849	1.261	*0,6*	*0,41*
Portugal	2.138	2.119	*1,31*	*1,3*
Rumänien	1.426	296	*1,17*	*0,24*
Slowenien	188	115	*0,56*	*0,34*
Slowakei	273	223	*0,5*	*0,41*
Finnland	2.079	629	*1,16*	*0,35*
Schweden	3.100	2.932	*0,93*	*0,88*
Vereinigtes Königreich	6.185	5.075	*0,31*	*0,25*
EU-27	**64.816**	**49.214**	***0,53***	***0,4***
davon EU-15	57.694	45.406	*0,51*	*0,4*
davon EU-12	7.123	3.808	*0,81*	*0,43*

Quelle: EU-Kommission 2008

106. Die in 2007 gewährten staatlichen Beihilfen innerhalb der EU (vgl. Abbildung 6 und Übersicht 10) entfielen auf die Sektoren verarbeitendes Gewerbe (57 Prozent), Landwirtschaft und Fischerei (21 Prozent), Dienstleistungen (12 Prozent), Kohlebergbau (5 Prozent), Verkehr (4 Prozent) und die sonstigen Sektoren des nichtverarbeitenden Gewerbes (1 Prozent). Bei der Wahl der Förderschwerpunkte weisen die Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede auf. So lag der Anteil der Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor an den Gesamtbeihilfen 2007 in Belgien, Dänemark, Portugal, der Slowakei, Schweden und der Tschechischen Republik jeweils bei über 80 Prozent. Auf Landwirtschaft und Fischerei entfielen in den 12 neuen Mitgliedstaaten (EU-12)[2] im Durchschnitt 40 Prozent der Gesamtbeihilfen, mehr als doppelt so viel wie im Durchschnitt der 15 alten Mitgliedstaaten (EU-15).

In Deutschland fließen die staatlichen Beihilfen weit überwiegend dem verarbeitenden Gewerbe (67 Prozent), dem Kohlebergbau (14 Prozent), der Landwirtschaft (12 Prozent) und dem Dienstleistungssektor (6 Prozent) zu. Der Anteil der Beihilfen für den Kohlebergbau, der nur in wenigen anderen Ländern der EU subventioniert wird, ist in Deutschland mit 14 Prozent ebenso wie in Spanien (15 Prozent) verhältnismäßig hoch.

[2] Dies sind die zehn Staaten, die 2004 der EU beigetreten sind, sowie Bulgarien und Rumänien.

Übersicht 10

Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten in Prozent der Gesamtbeihilfen (2007)

	Verarbeitendes Gewerbe	Dienstleistungen (einschl. Finanzdienstleistungen)	Landwirtschaft	Fischerei	Kohle	Sonstiges nicht verarbeitendes Gewerbe	Verkehr ohne Schienenverkehr	Insgesamt (Mio. €)
Belgien	*77*	*4*	*12*	*0*	*0*	*0*	*6*	1.077
Bulgarien	*6*	*0*	*93*	*0*	*0*	*1*		391
Tschechische Republik	*79*	*3*	*17*	*0*		*0*	*0*	938
Dänemark	*77*	*6*	*8*	*2*	*0*	*0*	*6*	1.405
Deutschland	*67*	*6*	*12*	*0*	*14*	*0*	*1*	16.229
Estland	*19*	*9*	*65*	*7*	*0*	*0*	*0*	37
Irland	*35*	*20*	*41*	*3*	*0*	*0*	*0*	1.093
Griechenland	*73*	*2*	*20*	*4*	*0*	*0*	*0*	729
Spanien	*58*	*8*	*13*	*3*	*15*	*0*	*3*	5.371
Frankreich	*59*	*11*	*25*	*0*	*0*	*0*	*5*	9.798
Italien	*64*	*7*	*15*	*2*	*0*	*5*	*7*	5.096
Zypern	*22*	*36*	*23*		*0*	*0*	*18*	107
Lettland	*21*	*0*	*30*	*1*	*0*	*0*	*48*	204
Litauen	*24*	*4*	*69*	*0*	*0*	*1*	*2*	177
Luxemburg	*48*	*16*	*36*		*0*	*0*	*0*	72
Ungarn	*58*	*0*	*20*	*0*	*3*	*0*	*18*	1.434
Malta	*73*	*2*	*18*	*0*	*0*	*0*	*7*	99
Niederlande	*54*	*4*	*34*	*0*	*0*	*0*	*7*	2.316

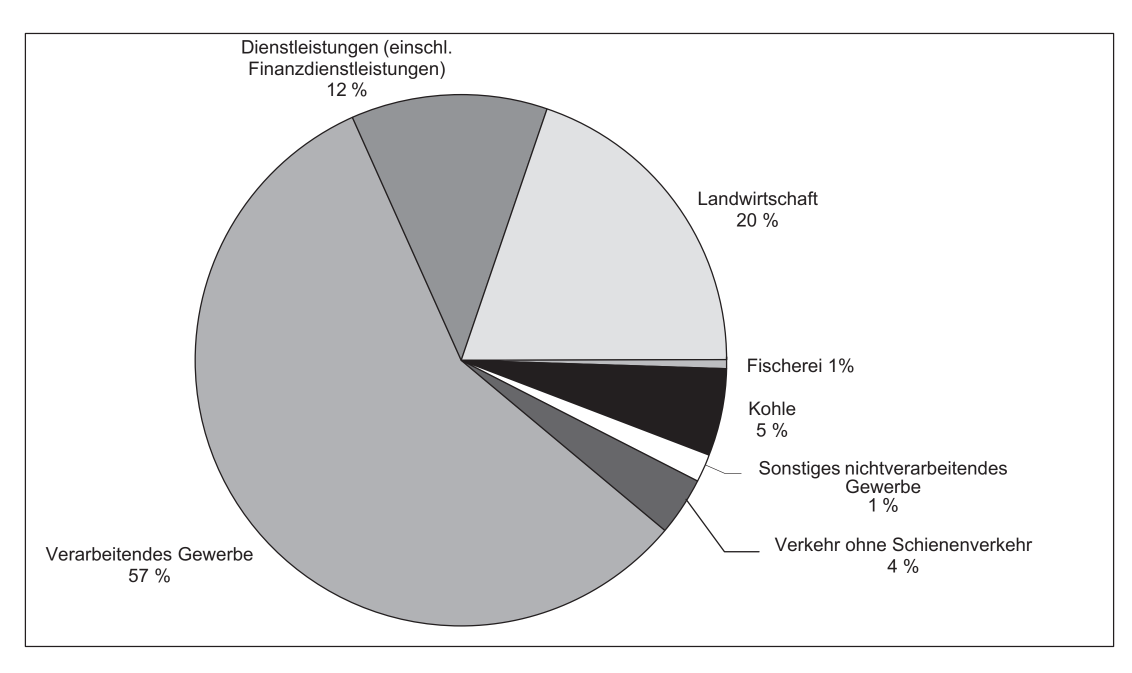
noch Übersicht 10

	Verar-beiten-des Gewerbe	Dienst-leistun-gen (einschl. Finanz-dienst-leistun-gen)	Land-wirt-schaft	Fischerei	Kohle	Sons-tiges nicht verar-beiten-des Gewerbe	Verkehr ohne Schie-nen-verkehr	Insge-samt (Mio. €)
Österreich	*44*	*12*	*18*	*0*	*0*	*25*	*1*	1.006
Polen	*62*	*0*	*31*		*6*	*0*	*0*	1.849
Portugal	*9*	*90*	*1*	*0*	*0*	*0*	*0*	2.138
Rumänien	*12*	*0*	*77*		*8*	*1*	*2*	1.426
Slowenien	*36*	*6*	*39*	*0*	*9*	*11*		188
Slowakei	*79*	*2*	*11*		*1*	*0*	*8*	273
Finnland	*28*	*2*	*66*	*0*	*0*	*0*	*4*	2.079
Schweden	*88*	*5*	*5*	*0*	*0*	*1*		3.100
Vereinigtes Königreich	*42*	*35*	*11*	*0*	*0*	*5*	*7*	6.185
EU-27	***57***	***12***	***20***	*1*	*5*	*1*	***4***	**64.816**
davon EU-15	*58*	*13*	*17*	*1*	*5*	*2*	*3*	57.694
davon EU-12	*48*	*1*	*40*	*0*	*4*	*1*	*6*	7.123

Quelle: EU-Kommission 2008

Abbildung 6

Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen der EU-27 in Prozent der Gesamtbeihilfen (2007)



107. Staatliche Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung, d. h. solche, die sich nicht wie sektorale Hilfen auf einzelne Wirtschaftszweige beschränken, gelten in der Regel als besser für den Ausgleich eines Marktversagens geeignet. Sie werden gegenüber sektoralen und Adhoc-Beihilfen als weniger wettbewerbsverzerrend angesehen. Im Durchschnitt entfielen in der EU im Jahr 2007 80 Prozent der Gesamtbeihilfen (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) auf Beihilfen für horizontale Ziele; Deutschland liegt hier mit 79 Prozent knapp unter dem Durchschnitt (vgl. Übersicht 11).

Der größte Anteil der horizontalen Beihilfen wurde für Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen gewährt (25 Prozent), die besonders intensiv von den nordischen Ländern (Schweden mit 85 Prozent der Gesamtbeihilfen, Finnland mit 41 Prozent und Dänemark mit 32 Prozent), den Niederlanden (58 Prozent), Österreich (49 Prozent), Deutschland (41 Prozent) und dem Vereinigten Königreich (26 Prozent) gefördert wurden.

An zweiter Stelle der wichtigsten horizontalen Ziele lag die Regionalentwicklung (20 Prozent der Gesamtbeihilfen), die vor allem von den EU-12 und den südlichen Mitgliedstaaten gefördert wurde (u. a. 86 Prozent der Gesamtbeihilfen in Griechenland, 60 Prozent in Bulgarien, 58 Prozent in Lettland, 52 Prozent in der Slowakei, 41 Prozent in Spanien und 39 Prozent in der Tschechischen Republik). Weitere 15 Prozent der horizontalen Beihilfen wurden für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gewährt, in erster Linie von Luxemburg, Bulgarien, Belgien, Frankreich, Finnland, Estland, Österreich und der Tschechischen Republik. In geringerem Maße wurden KMU (9 Prozent der Gesamtbeihilfen), Beschäftigung (5 Prozent), Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes (3 Prozent), Risikokapital (1 Prozent), Ausbildung (1 Prozent) und andere horizontale Ziele (1 Prozent), u. a. Handel und Internationalisierung sowie Bewältigung von Naturkatastrophen, unterstützt.

In den EU-12-Mitgliedstaaten verteilen sich die relativen Anteile der horizontalen Ziele ganz anders. Hier entfallen auf Umweltschutz und Energieeinsparungen lediglich 2 Prozent der Gesamtbeihilfen. Das wichtigste Beihilfeziel in diesen Mitgliedstaaten ist die Regionalentwicklung (28 Prozent der Gesamtbeihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor), gefolgt von Beschäftigung (18 Prozent), KMU (11 Prozent) sowie Forschung und Entwicklung (8 Prozent).

In Deutschland liegt der relative Anteil der horizontalen Beihilfen für Umwelt und Energieeinsparungen mit 41 Prozent deutlich über dem EU-Durchschnitt (25 Prozent). Die übrigen horizontalen Beihilfen verteilen sich größtenteils auf Beihilfen zur Regionalen Entwicklung (16 Prozent) sowie Forschung und Entwicklung (15 Prozent). In weit geringerem Maße werden KMU (5 Prozent), Ausbildung (1 Prozent) und sonstige horizontale Ziele (2 Prozent) gefördert. Die sektoralen Beihilfen Deutschlands verteilen sich auf den Kohlebergbau (17 Prozent) und Finanzdienstleistungen (4 Prozent). EU-weit werden sektorale Beihilfen vor allem für Finanzdienstleistungen (9 Prozent), den Kohlebergbau (7 Prozent) und das verarbeitende Gewerbe (3 Prozent) gewährt.

7.2 Reform der Beihilfevorschriften und Verfahren

108. Die EU-Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, der Kommission Beihilfevorhaben vorab zu notifizieren. Bis zur Genehmigung durch die Kommission gilt ein Durchführungsverbot. Die Kommission konkretisiert ihr Genehmigungsermessen für einzelne Bereiche durch sog. Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen. Nationale Beihilfen und Beihilferegelungen, die den dort festgelegten Voraussetzungen entsprechen, müssen der Kommission mitgeteilt werden.

109. Die seit 2005 von der Kommission begonnene Reform des Beihilferechts im Rahmen des „Aktionsplans Staatliche Beihilfen“[3] wurde auch im Jahr 2007 fortgesetzt. Seit dem 1. Januar 2007 gilt ein neuer Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.[4] Dieser neue Gemeinschaftsrahmen enthält Leitlinien für die Genehmigung bestimmter Beihilfen für FuE-Projekte, für junge innovative Unternehmen und für Innovationskerne, die Privatunternehmen zu mehr Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinvestitionen ermutigen könnten und somit zu mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa und einer besseren Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beitragen. Anhand der Leitlinien können die einzelnen Mitgliedstaaten ihre Beihilfemaßnahmen auf unterschiedliche Situationen zuschneiden, wobei sie grundsätzlich beachten müssen, dass die Beihilfe auf ein bestimmtes Marktversagen ausgerichtet und zielgerichtet ist und dass die durch die Beihilfe verursachten Wettbewerbsverzerrungen zu deren positiven Wirkungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Am 1. Januar 2007 trat ebenfalls eine neue De-Minimis-Verordnung[5] in Kraft, nach der Beihilfen bis zu 200 000 Euro (bis zu 100 000 Euro für den Straßenverkehrssektor), die über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden, nicht als staatliche Beihilfen gelten. Dies gilt auch für Kreditbürgschaften, bei denen der verbürgte Teil des Darlehens 1,5 Mio. Euro nicht überschreitet. Beihilfen, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus nicht genau ermittelt werden kann, sowie Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten wurden ausgeklammert.

---

[3] Aktionsplan Staatliche Beihilfen, KOM(2005) 107 endg., online abrufbar unter: http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007DC0791:DE:NOT, Tabelle 1.

[4] ABl. C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1; vgl. Pressemitteilung IP/06/1600.

[5] Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen. ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5; vgl. Pressemitteilung IP/06/1765.

Übersicht 11

Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele und sektorale Beihilfen in Prozent der Gesamtbeihilfen (2007)

	Horizontale Ziele								Sektorale Beihilfen						
	Horizontale Ziele insgesamt	Umwelt und Energie-einsparungen	Regionale Entwicklung	Forschung und Entwicklung	KMU	Ausbildung	Beschäftigungsbeihilfen	Sonstige horizontale Ziele	Sektorale Beihilfen insgesamt	Kohle	Finanzdienstleistungen	Verarbeitendes Gewerbe	Sonstiges nicht verarbeitendes Gewerbe	Dienstleistungen	Beihilfen insgesamt für Industrie und Dienstleistungen in Mio. Euro
Belgien	**100**	25	6	29	27	4	4	6	–	–	–	–	–	–	**883**
Bulgarien	**92**	–	60	30	–	2	–	–	**8**	–	–	–	8	–	**27**
Tschechische Republik	**100**	–	39	24	22	2	2	9	**0**	–	–	0	–	–	**767**
Dänemark	**92**	32	–	8	1	–	48	3	**8**	–	–	4	–	4	**1.166**
Deutschland	**79**	41	16	15	5	1	–	2	**21**	17	4	0	–	–	**14.148**
Estland	**100**	2	20	25	8	10	3	32	–	–	–	–	–	–	**10**
Irland	**77**	2	18	13	18	5	5	17	**23**	–	–	11	–	11	**603**
Griechenland	**98**	1	86	1	8	–	–	2	**2**	–	–	0	1	1	**551**
Spanien	**74**	4	41	16	3	1	1	8	**26**	19	–	7	0	0	**4.336**
Frankreich	**95**	2	36	29	11	1	9	7	**5**	–	–	3	0	1	**6.889**
Italien	**89**	2	18	13	37	3	6	9	**11**	–	1	1	6	2	**3.860**
Zypern	**95**	2	6	4	14	13	–	56	**5**	–	–	–	0	5	**63**
Lettland	**100**	14	58	1	16	5	–	7	**0**	–	–	0	–	–	**42**
Litauen	**96**	36	19	–	5	28	8	–	**4**	–	–	–	4	–	**50**
Luxemburg	**100**	1	18	38	27	–	–	16	–	–	–	–	–	–	**46**
Ungarn	**53**	–	27	1	3	3	13	6	**47**	5	–	42	–	–	**879**
Malta	**4**	–	–	–	1	2	–	1	**96**	–	–	94	–	2	**74**
Niederlande	**96**	58	5	20	5	–	3	5	**4**	–	0	1	–	3	**1.355**
Österreich	**98**	49	1	25	17	1	4	1	**2**	–	–	1	–	1	**815**
Polen	**89**	–	24	4	14	5	43	–	**11**	8	–	2	–	0	**1.261**
Portugal	**10**	–	5	–	2	1	2	–	**90**	–	89	0	–	–	**2.119**
Rumänien	**36**	2	4	11	–	–	–	20	**64**	38	–	24	2	–	**296**
Slowenien	**84**	18	27	19	2	3	6	9	**16**	15	–	1	–	–	**115**
Slowakei	**76**	12	52	2	5	2	2	1	**24**	2	–	23	–	–	**223**
Finnland	**96**	41	7	26	7	2	7	6	**4**	–	–	2	–	2	**629**
Schweden	**99**	85	7	4	–	–	–	4	**1**	–	–	–	0	1	**2.932**
Vereinigtes Königreich	**62**	26	11	8	3	1	–	13	**38**	–	32	0	6	0	**5.075**
EU-27	**80**	**25**	**20**	**15**	**9**	**1**	**5**	**5**	**20**	**7**	**9**	**3**	**1**	**1**	**49.214**
davon EU-15	**80**	27	19	15	9	1	4	5	**20**	7	9	2	1	1	**45.406**
davon EU-12	**77**	2	28	8	11	4	18	6	**23**	7	–	16	0	0	**3.808**

Quelle: EU-Kommission 2008

Die Kommission hat im April 2008 neue Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen[6] verabschiedet, die den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung einer nachhaltigen europäischen Klimaschutz- und Energiepolitik helfen sollen. Gegenüber den Leitlinien von 2001 wird mit diesen Leitlinien der Anwendungsbereich von Beihilfeprojekten erweitert und die Beihilfeintensität erhöht. Die Leitlinien legen neue Bedingungen für staatliche Beihilfemaßnahmen zugunsten des Umweltschutzes fest und sollen eine Balance zwischen vermehrten Umweltvorteilen und möglichst geringen Wettbewerbsverzerrungen schaffen.

Am 30. April 2008 hat die Kommission die gemeinschaftlichen Leitlinien über staatliche Beihilfen für Eisenbahnunternehmen[7] angenommen. Die Leitlinien sehen u. a. vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung gewährt werden können, die dem Erwerb und dem Austausch von Fahrzeugen des Schienenpersonenverkehrs dienen. Die Kommission hat damit ein entsprechendes Verbot aufgehoben, das in den Leitlinien über Regionalbeihilfen enthalten war.

Im Juli 2008 beschloss die Europäische Kommission, die Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau[8] um drei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

Am 7. Juli 2008 nahm die Kommission eine Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung[9] (AGFVO) an, die am 29. August 2008 in Kraft trat. Mit dieser AGFVO wird eine ganze Reihe von Beihilfemaßnahmen automatisch genehmigt, so dass die Mitgliedstaaten die betreffenden Beihilfen nicht mehr vorab bei der Kommission anmelden müssen. In der AGFVO sind die Bestimmungen, die bisher in verschiedenen Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegt waren, zusammengefasst worden. Dabei handelt es sich um Beihilfen für KMU, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen zugunsten von KMU, Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie Regionalbeihilfen. Zudem wurden mit der AGFVO zusätzliche Beihilfekategorien freigestellt, so dass sie nun 26 verschiedene Beihilfen abdeckt. Dazu zählen Umweltschutzbeihilfen, Innovationsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für große Unternehmen, Risikokapitalbeihilfen und Beihilfen für von Frauen gegründete und geleitete Unternehmen. Im Einklang mit den Bemühungen der Kommission um bessere Rechtsetzung werden mit der AGFVO auch alle horizontalen Bestimmungen, die für die verschiedenen Gruppen von Beihilfen gelten, soweit wie möglich harmonisiert. Darüber hinaus sieht die neue Verordnung für eine Reihe von bestehenden Instrumenten abgedeckter Beihilfemaßnahmen eine deutliche Erhöhung der zulässigen Beihilfeintensitäten und der Anmeldeschwellen vor.

Im Juli 2008 hat die Kommission eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor[10] angenommen, der nicht unter die AGFVO fällt. In der Verordnung werden bestimmte Arten von Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern sie die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) festgelegten einschlägigen Voraussetzungen erfüllen und einen Gesamtbeihilfebetrag von 1 Mio. Euro oder aber einen Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten pro Vorhaben von 2 Mio. Euro nicht überschreiten.

110. Als Beitrag zur Überwindung der globalen Finanzkrise gab die Kommission insgesamt vier Leitlinien zum Umgang mit krisengeschüttelten Instituten heraus. Zunächst veröffentlichte die Kommission im Oktober 2008 die sog. Bankenmitteilung[11], mit der den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand gegeben wurden, wie sie in der Krise Finanzinstituten am besten beistehen und übermäßige Wettbewerbsverzerrungen vermeiden können, um mehr Vertrauen zu schaffen und den Interbankenmarkt wieder in Gang zu bringen.

In einem zweiten Schritt wurden in der Rekapitalisierungsmitteilung[12] vom 5. Dezember 2008 eine Reihe von Kriterien und Schutzmechanismen für die Rekapitalisierung der Banken festgelegt, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, so die Kreditversorgung der Wirtschaft zu sichern. Dies wurde notwendig, weil angesichts der unsicheren Lage auch grundsätzlich gesunde Banken zunehmend zögerten, weiterhin im üblichen Umfang und zu den üblichen Konditionen Kredite zu vergeben.

Den dritten Schritt stellte schließlich die Bereinigung der Bankenbilanzen durch Auslagerung der toxischen Wertpapiere dar. Den Rahmen hierfür bildete die Mitteilung über die Behandlung wertgeminderter Aktiva[13] vom 25. Februar 2009. Diese Bereinigung kann in vielen Fällen Umstrukturierungen erforderlich machen und stellt einen wichtigen Schritt dar, um das Vertrauen in den Finanzsektor und die Wirtschaft insgesamt wiederherzustellen.

Viertens veröffentlichte die Kommission am 19. August 2009 die sog. Umstrukturierungsmitteilung[14], die spezielle Regeln über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen

---

6 ABl. C 82 vom 1. April 2008, S. 1; vgl. Pressemitteilung IP/08/80.
7 ABl. C 184 vom 22. Juli 2008, S. 13.
8 ABl. C 173 vom 8. Juli 2008, S. 3; vgl. auch Pressemitteilung IP/08/1097.
9 Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3.).
10 Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission vom 22. Juli 2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 201 vom 30. Juli 2008, S. 16); vgl. auch Pressemitteilung IP/08/1088.
11 Mitteilung der Kommission – Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (ABl. C 270 vom 25. Oktober 2008, S. 8).
12 Mitteilung der Kommission – Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen (ABl. C 10 vom 15. Januar 2009, S. 2).
13 „Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft" vom 25. Februar 2009, ABl. C 72 vom 26. März 2009, S. 1.
14 ABl. C 195 vom 19.August 2009, S. 9.

im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfevorschriften beinhaltet.

111. Angesichts des Ausmaßes der Finanz- und Wirtschaftskrise und der Auswirkungen auf die Realwirtschaft (z. B. Schwierigkeiten der Unternehmen bei der Kreditbeschaffung) nahm die Kommission im Dezember 2008 den bis Ende 2010 befristeten Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise[15] an, der den Mitgliedstaaten zusätzliche Möglichkeiten für die Unterstützung von Unternehmen mit krisenbedingten Problemen bietet.

Die Maßnahmen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens können bis Ende 2010 Anwendung finden, um die Liquiditätsversorgung von Unternehmen der Realwirtschaft zu verbessern und dadurch zu gewährleisten, dass sie weiter investieren und dabei insbesondere einen Beitrag zu einem ökologisch nachhaltigen Wirtschaftswachstum leisten. Mit Blick auf diese beiden Ziele können die Mitgliedstaaten folgende Beihilfeinstrumente einsetzen:

– pauschale Kleinbeihilfen von bis zu 500 000 Euro je Unternehmen,
– staatliche Kreditgarantien mit ermäßigten Prämien,
– Beihilfen in Form von zinsverbilligten Krediten jeder Art und
– subventionierte Kredite für die Herstellung sog. „grüner Produkte“, die künftige Produktnormen der Gemeinschaft frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen.

Zusätzlich zu diesen neuen Maßnahmen bietet der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen die Möglichkeit einer vorübergehenden Abweichung von den Risikokapitalleitlinien, um die maximal zulässigen Anlagetranchen je Ziel-KMU von 1,5 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro zu erhöhen und den Mindestbeitrag privater Investoren von 50 Prozent auf 30 Prozent zu senken. Weiterhin wird eine Vereinfachung der in der Mitteilung der Kommission über die kurzfristige Exportkreditversicherung aufgeführten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung gewährt, die die Übernahme vorübergehend nichtmarktfähiger Risiken durch den Staat erlaubt.

Am 25. Februar 2009 nahm die Kommission einige weitere Anpassungen[16] vor. So wurde für Garantien ein neues Schema für die Festlegung der Safe-Harbour-Prämien eingeführt, das den Umfang der Besicherung berücksichtigt. Ferner wurde zusätzlich zur Anwendung einer Garantieprämienermäßigung während eines Zeitraums von zwei Jahren die Möglichkeit geschaffen, die geänderten Safe-Harbour-Prämien während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne Ermäßigung anzuwenden.

Im Oktober 2009 hat die Europäische Kommission den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für den Agrarsektor dahingehend erweitert, dass hier erstmals Kleinbeihilfen von bis zu 15 000 Euro je Betriebsinhaber zugelassen wurden.[17] Jeder Betrieb des Agrarsektors kann damit bis Ende 2010 einmalig einen Betrag in Höhe von 15 000 Euro erhalten. De-Minimis-Beihilfen, die der Betrieb seit Anfang 2008 erhalten hat, sind von diesem Betrag abzuziehen.

---

[15] ABl. C 16 vom 22. Januar 2009 S. 1. Die konsolidierte Fassung, die auch die von der Kommission am 25. Februar 2009 angenommenen Änderungen beinhaltet, ist im ABl. C 83 vom 7. April 2009, S. 1 veröffentlicht.

[16] Mitteilung der Kommission über die „Änderung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 25. Februar 2009. Die konsolidierte Fassung, die auch die von der Kommission am 25. Februar 2009 angenommenen Änderungen beinhaltet, ist im ABl. C 83 vom 7. April 2009, S. 1 veröffentlicht.

[17] Vgl. Pressemitteilung der Kommission IP/09/1599 vom 28. Oktober 2009.

Anlage 1

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2007 bis 2010

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

- = nichts vorhanden

E = Erhaltungshilfen

A = Anpassungshilfen

P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen

S = Sonstige Hilfen für Unternehmen

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Fußnotenerläuterung

[1] Abweichungen in den Summen durch Runden

[2] Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden-dienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein[2]
					in EUR[1]							
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz												
1	10 02	636 52	1. Zuschüsse an Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	E	200.000.000	400.000.000	100.000.000	200.000.000	a. **Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge** b. Haushaltsgesetz	nein	Z	nein
2	10 02	636 53	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	57.903.275	52.974.548	49.000.000	44.500.000	a. **Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft** b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.1983	Z	ja
3	10 02	636 58	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	5.225.225	4.099.306	2.000.000	1.000.000	a. **Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben** b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.1996	Z	ja
4	10 02	686 19 -AUS-	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm „Ökolandbau“)	A	2.721.254	2.407.203	3.200.000	3.200.000	a. **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau; Förderung der Beratung für die Umstellung eines landwirtschaftlichen Betriebes vom konventionellen auf ökologischen Landbau** b. Haushaltsgesetz, Richtlinie	31.12.2010	Z	ja
5	10 02	662 71	5. Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei	A	18.856	2.905	40.000	30.000	a. **Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für Maßnahmen zur Erneuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte** b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	2007	S	ja
6	10 02	862 76	6. Darlehen für die Kutterfischerei	A	137.000	0	900.000	300.000	a. **Niedrig verzinsliche Darlehen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte** b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	nein	D	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein[2]
					in EUR[1]							
7	10 02	892 78	7. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	33.238	10.259	800.000	800.000	**a. Zuschüsse für Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei sowie Modernisierung der großen Hochseefischerei** b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	nein	Z	ja
8	10 02	683 78	8. Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei	A	0	1.006.218	2.100.000	2.200.000	**a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten** b. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei	nein	Z	ja
9	08 09	682 01	9. Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	E	79.765.817	79.789.043	79.792.000	79.792.000	**a. Sicherung des Absatzes des Agraralkohols; Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in der EU** b. Gesetz über das Branntweinmonopol	31.12.2010	Z	ja
10			10. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe	S	6.550.715	3.825.341	12.000.000	12.000.000	**a. Förderung der Absatzes von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe** b. Richtlinien	31.12.2008	Z	ja
	10 02	686 86	a. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe		6.550.715	3.825.341	7.000.000	8.000.000				
	10 02	884 86	b. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe (Investitionen)		0	0	5.000.000	4.000.000				
11	1002	683 03	11. Grünlandmilchprogramm	S	0	0	0	300.000.000	**a. Überbrückung von Liquiditätsengpässen, Einkommensstabilisierung und Erhaltung lebensfähiger Betriebe in dem besonders von einem Preisverfall betroffenen Milchvieh haltenden Unternehmen** b. Entwurf eines Milchsonderprogrammgesetzes	2011	Z	teilweise
12			12. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“	A, H	442.866.000	461.611.000	500.750.000	500.750.000	**a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU**	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schulden-dienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
noch 12									b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan			
	10 03	632 90	a. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (ohne Investitionen)	H	201.492.000	190.263.000	250.000.000	250.000.000				
	10 03	882 90	b. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (Investitionen)	A	241.373.614	271.347.924	250.750.000	250.750.000				
1 bis 12			**Summe Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz gesamt**		795.221.380	1.005.725.823	750.582.000	1.144.572.000				
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau												
13	09 02	683 14	13. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle (Verstromung,Stahlindustrie, Kapazitätsanpassung)	A	1.771.576.652	1.815.856.123	1.465.000.000	1.554.000.000	**a. Sicherung des sozialverträglichen Auslaufens des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018** b. Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, Zuwendungsbescheide, Ratsverordnung (EG) Nr. 1407/2002 vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau	2018	Z	ja
14	09 02	698 12	14. Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	A	130.761.793	120.854.611	129.772.000	107.185.000	**a. Soziale Flankierung des Anpassungsprozesses im Steinkohlebergbau** b. Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, Richtlinien des BMWi vom 12. Dezember 2008	2018	Z	nein
13 bis 14			**13.+ 14. Summe Bergbau**		1.902.338.445	1.936.710.734	1.594.772.000	1.661.185.000				

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien												
15	09 02	686 31	15. Förderung der rationellen, sparsamen Energieverwendung durch unabhängige Beratung (Private, KMU)	P	7.354.358	11.593.471	31.500.000	32.000.000	**a. Unabhängige und individuelle Beratung und Information privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie** b. § 44 BHO, Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort	31.12.2011	Z	nein
16	16 02	686 24	16. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien*	H	147.054.390	247.743.603	465.533.000	467.833.000	**a. Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie – Marktanreizprogramm** b. Richtlinien des BMU	nein	Z	nein
17	09 02	686 35	17. Unterstützung des Exports von Technologien in Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffienz	S	11.350.005	13.133.389	15.500.000	17.000.000	**a. Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbare Energien im Rahmen der besehenden Exportförderinstrumente des BMWi** b. Haushaltsgesetz	nein	Z	ja
18	16 02	892 22	18. Förderung der Photovoltaikanlagen durch ein „100 000 Dächer-Solarstrom-Programm“	P	17.199.391	17.839.948	24.500.000	21.500.000	**a. Beschleunigung der technischen Entwicklung der Photovoltaik** b. Richtlinien des BMWi	31.12.2003	Z	ja
19	16 02	683 21 -AUS-	19. Fördermaßnahme „250 Megawatt Wind“	P	115.000	0	0	0	**a. Erprobung der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen** b. Richtlinien des BMU	1998	Z	ja
15 bis 19			**15.–19. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien**		183.073.144	290.310.411	537.033.000	538.333.000				
2.3 Technologie- und Innovationsförderung												
20	09 02	686 54	20. Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT)	P	49.264.000	51.532.000	0	0	**a. Unterstützung mittelständischer Unternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren**	31.12.2008	Z	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein[2]
					in EUR[1]							
noch 20									b. Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen			
21	09 02	686 76 -AUS-	21. Informationstechnik-Anwendungen Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft	P	0	16.071.000	18.500.000	18.500.000	**a. Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebots für die deutsche Wirtschaft, Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken** b. Haushaltsgesetz, Zuwendungsbescheide	nein	Z	nein
22			22. Technologieförderung Mittelstand GESAMT**	P	180.559.000	170.595.000	1.140.050.000	242.000.000	**a. Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden.** b. Richtlinie; §§ 23,44 BHO	2013	Z	nein
	09 02	683 52 -AUS-	a. Technologieförderung Mittelstand**		180.559.000	170.595.000	240.050.000	242.000.000				
	60 91	683 01	b. **Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM)		0	0	900.000.000	0				
23	09 02	662 01 -AUS-	23. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	31.212.015	26.971.585	21.000.000	14.638.800	**a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben** b. Mandatarverträge mit KfW und DtA	2004	Z	ja
24	09 02	683 59	24. Verbesserung der Materialeffizienz	P	2.500.941	11.235.099	18.350.000	17.700.000	**a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes** b. Richtlinien des BMWi	31.12.2013	Z	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schulden-dienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
25	09 02	686 50 -AUS-	25. High-Tech Gründer-fonds	P	23.000.000	23.000.000	35.000.000	38.000.000	**a. Bereitstellung einer ersten Finanzierung für neugegründete Technologieunternehmen mit FuE-Kern** b. Gesellschaftervertrag High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG vom 9. August 2005	31.12.2017	Z	nein
26	09 02	662 66	26. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	9.710.000	15.890.000	40.680.000	57.200.000	**a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben durch Darlehen** b. Mandatarverträge mit KfW und DtA	nein	Z	nein
27	09 02	685 55 -AUS-	27. Patentverwertung (KMU Patentaktion)/ Technologietransfer Mittelstand, Name: KMU	P	1.328.000	1.810.000	2.000.000	2.000.000	**a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte** b. Richtlinie zur Förderung der „KMU-Patentaktion“ vom 7. Juli 2005	nein	Z	nein
28	09 02	683 12 -AUS-	28. Schifffahrt und Meerestechnik	P	3.453.000	3.735.205	5.154.200	5.654.200	**a. Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer** b. Förderrichtlinie des BMBF/BMWi	nein	Z	nein
29	09 02	683 03	29. Förderung der Herstellung von klimaschonenden Nichteisen-metallen	P	0	0	40.000.000	0	**a. Erhaltung der Nichteisen-Metallindustrie; Förderung der Erzeugung klimaschonender NE-Metalle in besonders stromintensiven Unternehmen, um die hohen Industriestrompreise zu kompensieren.** b. Bundesanzeiger vom 13. August 2009, Nr. 119, Seite 2784	31.12.2009	Z	nein
20 bis 29			**20.–29. Summe Technologie- und Innovations-förderung**		301.026.956	320.839.889	1.320.734.200	395.693.000				
2.4 Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren												
30	09 02	662 74	30. Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften	E	8.126.939	4.606.637	2.393.000	934.000	**a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen** b. Richtlinien des BMWi	31.12.2008	S	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
31	09 02	683 13 -AUS-	31. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft	P	0	238.454	525.000	525.000	**a. Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauindustrie** b. Richtlinie und Förderprogramm des BMWi	nein	Z	ja
32	09 02	662 75	32. Zinsausgleichsystem auf CIRR-Basis	E	0	252.094	1.585.000	1.820.000	**a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen** b. OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 sowie Richtlinien des BMWi	31.12.2005	S	ja
33	09 02	683 74	33. Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften	E	11.100.000	10.932.522	0	0	**a. Wettbewerbshilfen für technisch hochwertige Seeschiffsneubauten und -umbauten zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen der Schiffbauindustrie, befristete Schutzmaßnahme in Form von segmentierten Betriebsbeihilfen, die Teil der handelspolitischen Maßnahme wegen des Vorwurfs des Preisdumping der koreanischen Schiffbauindustrie waren** b. Richtlinien des BMWi	31.03.2005	Z	ja
34	09 02	892 10	34. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie	P	10.899.243	6.995.004	10.500.000	11.000.000	**a. Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie durch Förderung schiffbaulicher Innovationen** b. Richtlinien des BMWi zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 8. März 2005	31.12.2011	Z	nein
35	09 02	662 91	35. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke	P	16.000.000	-2.310.000	35.000.000	41.000.000	**a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken – Absatzfinanzierungshilfen** b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	01.11.2008	S	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme / b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein[2]
					in EUR[1]							
36	60 91	697 01	36. Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage	P	0	0	5.000.000.000	0	**a. Überbrückung des Nachfrageeinbruchs bei Pkw, Erhalt von Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie und deren Zulieferern sowie Reduzierung der Schadstoffbelastung durch Erneuerung der Fahrzeugflotte** b. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) und zugehöriges Änderungsgesetz; Förderrichtlinien BMWi	31.12.2009	Z	nein
30 bis 36			**30.–36. Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren**		46.126.182	20.714.711	5.050.003.000	55.279.000				
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen												
37			37. Zuweisungen für betriebliche Investitionen	A	450.634.000	516.336.000	506.853.000	471.853.000	**a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten** b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	untergesetzlich befristet	Z	ja
	09 02	882 81 -AUS-	a. Zuweisungen für betriebliche Investitionen		450.634.000	516.336.000	436.853.000	436.853.000				
	09 02	882 82 -AUS-	b. Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)		0	0	70.000.000	35.000.000				
2.6 Sonstige Maßnahmen												
38	09 02	686 12, 686 60, 686 61, 686 62, 686 66, 686 68, 893 61	38. Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	A	113.478.622	113.573.112	110.036.000	108.470.000	**a. Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der freien Berufe, um größenspezifische Nachteile auszugleichen** b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien	nein	Z	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
39	09 02	687 80	39. Förderung des Auslandsengagements ostdeutscher Unternehmen	A	37.559.362	41.807.480	60.830.000	0	**a. Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte und Dienstleistungen; Erhöhung des Anteils ostdeutscher Produkte am gesamtdeutschen Export; Zentrales Element der Absatzförderung ist das Vermarktungshilfeprogramm.** b. Richtlinien des BMWi	nein	Z	ja
40	09 02	662 01 -AUS-	40. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms	S	280.908.136	242.744.260	189.000.000	131.749.200	**a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft** b. Richtlinien des BMWi, Mandatarvertrag mit KfW	31.12.1996	S	nein
41	09 02	686 65 -AUS-	41. Zuschuß an RKW Ratio.- und Innovationszentrum	P	4.521.000	5.750.000	5.874.000	5.858.000	**a. Institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des RKW; RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei** b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
42	09 02	686 74	42. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung AWV	P	739.000	1.019.000	1.113.000	1.134.000	**a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt** b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
43	09 02	683 80	43. Förderung der Teilnahme junger Unternehmen an int. Leitmessen in Deutschland	P	784.811	1.778.660	3.000.000	3.000.000	**a. Förderung der Teilnahme von jungen innovativen Unternehmen an bedeutenden internationalen Leitmessen. Das Förderprogramm soll einen Beitrag zur Stärkung des Exports von innovativen Produkten leisten** b. Richtlinien des BMWi	31.12.2013	Z	nein
44	04 05	683 22	44. Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	P	22.531.399	42.282.810	60.000.000	60.000.000	**a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen** b. Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 21. Dezember 2006	31.12.2012	Z	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein[2]
					in EUR[1]							
45	16 02	681 01	45. Zuschüsse zum Kauf von Partikelfiltern	P	0	0	66.000.000	36.000.000	**a. Förderung nachgerüsteter partikelreduzierter Personenkraftwagen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelfiltern.** b. § 22a Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009	31.12.2009	Z	nein
38 bis 45			**38.–45. Summe Sonstige Maßnahmen**		460.522.330	448.955.322	495.853.000	346.211.200				
13 bis 45			**13.–45. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt**		3.343.721.057	3.533.867.067	9.505.248.200	3.468.554.200				
3. Verkehr												
46	12 02	683 01	46. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	57.000.893	57.141.517	57.200.000	57.200.000	**a. Verbesserung der Ausbildungssituation und Sicherung des maritimen Know how in der deutschen Seeschifffahrt und Sicherung der Beschäftigung deutscher und EU-Seeleute auf deutschflaggigen Handelsschiffen** b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt	nein	Z	nein
47	12 02	683 03	47. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt	E	1.600.643	1.906.562	2.534.000	2.534.000	**a. Verbesserung der Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt** b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt	nein	Z	ja
48	12 02	683 05, 683 08	48. Förderung der Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte	A	23.762	1.127.545	4.500.000	3.500.000	**a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen beim Kauf von emissionsärmeren Dieselmotoren und Schadstoffminderungsanlagen** b. Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen	31.12.2011	Z	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schulden-dienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
49	12 02	683 41, 862 41, 892 41, 892 42	49. Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	A	99.530.000	79.399.000	151.574.000	154.120.000	**a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf den Schienen- und Wasserweg** b. Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs, Förderung von Pilotprojekten von Umschlagtechniken und der Organisation im Kombinierten Verkehr sowie zur Förderung der Errichtung des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse	31.12.2011	Z, D	ja
50	12 02	662 51, 684 51, 684 52, 684 53	50. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut im Güterverkehrssektor	A	4.164.161	74.474.215	456.600.000	451.802.000	**a. Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. Euro jährlich** b. § 11 Absatz 3 Autobahnmautgesetz; Richtlinien zur Anschaffung besonders emissionsarmer LKW; Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sowie Richtlinie zur Förderung des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen	nein	Z	teiweise
46 bis 50			**46.–50. Verkehr gesamt**		162.319.459	214.048.839	672.408.000	669.156.000				
4. Wohnungswesen												
4.1 Städtebauförderung												
51	12 25	Tgr. 01 -AUS-	51. Förderung des Städtebaus	P	188.630.000	176.042.000	195.944.000	228.718.000	**a. Nachhaltige Stadtentwicklung** b. Artikel 104 b GG, Bundeshaushaltsplan, BauGB	nein	Z	nein
4.2 Modernisierung und Heizenergieeinsparung												
52	12 25	661 02	52. KfW Wohnraummodernisierungsprogramm I für nL	H	255.646.000	153.388.000	76.693.000	32.213.000	**a. Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern** b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2000	S	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schulden-dienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
53	12 25	661 04	53. KfW Wohnraummo-dernisierungspro-gramm II für nL	H	18.000.000	14.750.000	14.000.000	14.300.000	**a. Zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude vor 1948) in den neuen Ländern und Berlin** b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	31.12.2002	S	nein
54	12 25	661 08, 891 02	54. KfW Programm „Altersgerecht Umbauen“ Zinszuschüsse	H	0	0	2.000.000	4.000.000	**a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barriereredu-zierter Wohngebäude bundesweit.** b. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Banken-gruppe	2011	S	nein
55	12 25	661 05	55. KFW-Programm „Niedrigenergiehaus im Bestand“	H	75.500.000	103.750.000	67.000.000	20.000.000	**a. Zinsgünstige Finanzierung von-Investitionen zur weiteren CO_2-Minderung im Gebäudebestand** b. Vertrag zwischen dem BMVBS und der KfW	31.03.2006	S	nein
56	12 25	661 06	56. KfW Wohnraummo-dernisierungspro-gramm 2003/2004	H	93.500.000	17.500.000	0	0	**a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur Sanierung von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden** b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2004	S	nein
57	12 25	661 07, 891 01	57. KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren	H	62.384.644	138.519.572	410.000.000	524.000.000	**a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen und Zuschüssen zur weiteren CO_2-Minderung im Gebäudebestand** b. Vertrag zwischen dem BMVBS und der KfW	2011	S	nein
52 bis 57			**52.–57. Summe Modernisierung und Heizenergie-einsparung**		505.030.644	427.907.572	569.693.000	594.513.000				
4.3 Wohnungsbau für Bundesbedienstete												
58	12 25	663 34, 863 34, 893 34	58. Maßnahmen der Woh-nungsfürsorge für An-gehörige der Bundes-wehr, BT, BR u. a.	H	2.194.273	2.482.531	2.997.000	3.997.000	**a. Förderung des Baus von Wohnungen für Bundesbedienstete einschließlich Bundeswehr, soweit in den Wohnungsstandorten ein nachhaltiger Bedarf des Bundes besteht** b. Freiwillige Leistung nach WoFG	nein	Z, S, D	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2007 Ist	2008 Ist	2009 Soll	2010 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe
					in EUR[1]					Datum/ nein		ja/nein[2]
59	12 26	663 61, 863 61, 893 61	59. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge aus Anlass des Regierungsumzugs nach Berlin	H	7.924.883	4.652.388	6.250.000	1.850.000	**a. Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Gewährung von Mietzuschüssen aus Anlass des Regierungsumzugs von Bonn nach Berlin** b. Freiwillige Leistung nach WoFG	nein	Z, S, D	nein
58 bis 59			**58.–59. Summe Wohnungsbau für Bundesbedienstete**		10.119.156	7.134.919	9.247.000	5.847.000				
4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens												
60	12 25	622 02	60. Entlastung von Wohnungsunternehmen nach Altschuldenhilfegesetz	S	190.148.470	104.009.010	84.751.000	79.837.000	**a. Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für dauerhaft leerstehende Wohnungen** b. Altschuldenhilfe-Gesetz in Verbindung mit Altschuldenhilfeverordnung	31.12.2003	S	nein
51 bis 60			**51.–60. Wohnungswesen insgesamt**		893.928.270	715.093.501	859.635.000	908.915.000				
5. Sparförderung und Vermögensbildung												
61	12 25	893 01	61. Prämien nach dem Wohnungbauprämiengesetz	H	453.305.596	458.068.786	446.000.000	608.000.000	**a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie** b. Wohnungsbau-Prämiengesetz	nein	Z	nein
1 bis 61			**1.–61. Finanzhilfen insgesamt**		5.648.495.762	5.926.804.016	12.233.873.200	6.799.197.200				

Anlage 2

Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen[1, 2] in den Jahren 2007 bis 2010

Inhalt lfd. Nr.

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3

Zeichenerklärung

. = Zahlenwert unbekannt

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht

- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

[1] Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.

[2] Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.

[3] E = Erhaltungshilfe

A = Anpassungshilfe

P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

S = Sonstige Hilfen.

[4] Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

[5] Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

[6] Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.

[7] Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Krankenhäuser (§ 4 Nummer 16 UStG möglich)

[8] Die Tonnagesteuer führt als Substanzsteuer in Gewinnjahren zu Steuermindereinnahmen und in Jahren mit geringen Gewinnen oder Verlusten zu Steuermehreinnahmen. Für die Jahre 2009 und wohl auch noch für 2010 muss in Folge der Wirtschaftskrise mit Verlusten bei zahlreichen betroffenen Unternehmen gerechnet werden. Eine verlässliche Abschätzung der finanziellen Auswirkungen konnte aufgrund der erheblichen Unsicherheiten nicht erfolgen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
1	§ 14 i. V. m. § 16 Absatz 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51.200 Euro bis 2003; ab 2004: 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 154.000 Euro bis 2003; ab 2004: 136.000 Euro (mit Härteklausel) § 14 a Absatz 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben bis 61.800 Euro wenn Einkommen im Vorjahr = 18.000 Euro/36.000 Euro bzw. bei höherem Einkommen weniger	A	15[5]	6	15[5]	6	15	6	15	6	a) §§ 14 und 14a EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik Fallzahlen ca. 2.600	unbefristet § 14a Absatz 4 EStG 31.12.2005
2	Freibetrag i.H.v. 670 Euro/1.340 Euro für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 Euro/61.400 Euro (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt	A	70[5]	30	75[5]	32	75	32	75	32	a) § 13 Absatz 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Betroffene ca. 300.000	unbefristet
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	.[5,6]	.	.[5,6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 13 Absatz 5, § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 4 EStG	unbefristet
4	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
5	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
6	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
7	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	.[5,6]	.	.[5,6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG	unbefristet
8	Freibetrag in Höhe von 15.339 Euro für VZ bis 2003 bzw. 13.498 Euro ab VZ 2004 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0[5]	0	0[5]	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG	unbefristet
	b. Gewerbesteuer											
9	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	.[5,6]	.	.[5,6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 7 GewStG	unbefristet
10	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	.[5,6]	.	.[5,6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet
11	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 15 und 17 GewStG	unbefristet
	c. Umsatzsteuer											
12	Steuerbefreiung für die Gestellung von – land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (insbesondere) für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie – Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG	unbefristet
13	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 12 Absatz 2 Nummer 3 und 4 UStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund		
	d. Versicherungsteuer											
14	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 Euro nicht übersteigt	E	0[5]	0	0[5]	0	0	0	0	0	a) § 4 Nummer 9 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Fallzahlen rd. 71.300 Landwirte bzw. Kleinstbetriebe	unbefristet
	e. Kraftfahrzeugsteuer											
15	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)	A	60[5]	-	55	-	55	28	55	55	a) § 3 Nummer 7 KraftStG b) Geschäftstatistik des BMF Fallzahlen 1,16 Mio.	unbefristet
	f. Branntweinsteuer											
16	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 131 Absatz 2 BranntwMonG	unbefristet
	g. Mineralölsteuer											
17	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)	E	135	135	135	135	265	265	305	305	a) § 25b MinöStG ab 01.08.2006: § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik Fallzahlen 165.000	unbefristet
1 bis 17	**Summe 1:** **Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**		**286**	**177**	**286**	**179**	**416**	**337**	**456**	**404**		

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro – 2007 ins-gesamt	2007 da-runter Bund	2008 ins-gesamt	2008 da-runter Bund	2009 ins-gesamt	2009 da-runter Bund	2010 ins-gesamt	2010 da-runter Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
	2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)											
	2.1 Bergbau											
18	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	A	11[5]	5	1	1	-	-	-	-	a) § 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien b) Kassenstatistik 2008	unbefristet befristet bis Ende 2007 für verfahrene Schichten gem. Steueränderungsgesetz vom 19.07. 2006
	2.2 Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin											
19	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	1.061[5]	505	425[5]	202	-	-	-	-	a) § 2 InvZulG 2005 b) Kassenstatistik 2007 bis 2008, schätzweise Aufteilung	31.12.2006
20	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	-	-	727[5]	346	1.292	615	952	453	a) § 2 InvZulG 2007 b) Kassenstatistik 2008, schätzweise Aufteilung	31.12.2009
21	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	-	-	-	-	-	-	.[6]	.	a) § 2 InvZulG 2010 b) schätzweise Aufteilung	31.12.2013
22	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	187[5]	89	75[5]	36	-	-	-	-	a) § 2 InvZulG 2005 b) Kassenstatistik 2007 bis 2008, schätzweise Aufteilung	31.12.2006
23	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	-	-	128[5]	61	228	109	168	80	a) § 2 InvZulG 2007 b) Kassenstatistik 2008, schätzweise Aufteilung	31.12.2009
24	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	-	-	-	-	-	-	.[6]	.	a) § 3 InvZulG 2010 b) schätzweise Aufteilung	31.12.2013

n o c h Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
19 bis 24	**Summe** **Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin soweit Schätzungen möglich sind**		**1.248**	**594**	**1.355**	**645**	**1.520**	**724**	**1.120**	**533**		
	2.3 Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
25	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden, in Aufwuchs auf Grund und Boden und in Anteile an Kapitalgesellschaften.	A	-30[5]	-8	5[5]	0	20	5	30	8	a) § 6b Absatz 1 bis 7, 10 und § 6c EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftsteuerstatistik Fallzahlen ESt 1.042 Personengesellschaften 442 Körperschaften 630	unbefristet
26	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 6b Absatz 8 und 9 EStG	unbefristet
27	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	A	-102[5]	-25	7[5]	2	-11	-3	171	42	a) bis 2007: § 7g Absatz 1 und 2 EStG a.F. ab 2008: § 7g Absatz 5 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftsteuerstatistik Fallzahlen ESt 91.087 Personengesellschaften 17.197 Körperschaften 22.546	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
28	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 Prozent der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis 2007; ab 2008: Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A	-327[5]	-82	-272[5]	-66	798	193	652	159	a) bis 2007: § 7g Absatz 3 bis 7 EStG a.F. ab 2008: § 7g Absatz 1 bis 4 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftsteuerstatistik Fallzahlen ESt 161.722 Personengesellschaften 30.902 Körperschaften 50.136	Unbefristet
29	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	100[5]	40	100[5]	40	100	40	100	40	a) § 16 Absatz 4 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik Fallzahlen 21.300	unbefristet
30	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	5[5]	2	5[5]	2	5	2	5	2	a) § 17 Absatz 3 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik Fallzahlen 745	unbefristet
31	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einen Vor-REIT	A	290[5]	38	480[5]	92	510	102	275	72	a) § 3 Nummer 70 EStG	31.12.2009
32	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke	A	-	-	10[5]	3	120	35	150	43	a) § 4h EStG § 8a KStG	unbefristet
33	Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften	A	730[5]	310	.[5 6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 32c EStG b) ESt-Statistik, Mikrosimulationsmodell Betroffene 46.000	nur VZ 2007
34	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 4 KStG	unbefristet
35	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG	unbefristet
36	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 17 KStG	unbefristet
37	Einführung einer Sanierungsklausel und Konzernklausel	A	-	-	-	-	655	181	870	241	a) § 8c KStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
38	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 22 KStG (§ 23 KStG a.F.)	unbefristet
39	Freibetrag bis zu 3.835 Euro für bestimmte Körperschaften	E	15[5]	8	9[5]	5	9	5	9	5	a) § 24 KStG b) Körperschaftssteuerstatistik Fallzahlen 20.031	unbefristet
40	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfällt	A	.[5,6]	.	.[5,6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	31.12.2010
41	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in inländischen Haushalten	H	2.185	929	2.185	929	2.185	929	3.035	1.290	a) § 35a Absatz 2 Satz 2 EStG	unbefristet
	b. Gewerbesteuer											
42	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 21 GewStG	unbefristet
43	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 22 GewStG	unbefristet
44	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 24 GewStG	unbefristet
45	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Absatz 3 GewStG b) ESt-Statistik, Mikrosimulationsmodell Fallzahlen 740	unbefristet
	c. Umsatzsteuer											
46	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	5	3	5	3	5	3	5	3	a) § 4 Nummer 11 UStG	unbefristet
	d. Erbschaftsteuer											
47	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	210	-	210	-	210	-	210	-	a) § 13a ErbStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund		
48	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	7	-	7	-	7	-	7	-	a) § 19a ErbStG	unbefristet
	e. Verbrauchsteuern											
	– *Tabaksteuer*											
49	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	7	7	7	7	7	7	7	7	a) § 6 Absatz 2 TabStG 1993	unbefristet
	– *Biersteuer*											
50	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	24	-	24	-	24	-	24	-	a) § 2 BierStG 1993	unbefristet
51	Befreiung für Haustrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	a) § 3 Absatz 2 BierStG 1993	unbefristet
	– *Mineralölsteuer*											
52	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	P	1.166[5]	1.166	580[5]	580	150	150	80	80	a) § 2a MinöStG ab 01.08.2006: § 50 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 185	31.12.2015
53	Steuerbegünstigung von Energieerzeugnissen, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	.	.	.	.	-	-	-	-	a) § 3 Absatz 2 MinöStG ab 01.08.2006: § 2 Absatz 3 i. V. m. § 3 EnergieStG	unbefristet
54	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	P	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 3 Absatz 5 MinöStG ab 01.08.2006: § 66 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG i. V. m. § 105 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 10	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund		
55	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	270[5]	270	270[5]	270	270	270	270	270	a) § 4 MinöStG ab 01.08.2006: §§ 26, 37, 44 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahlen 500	unbefristet
56	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	236[5]	236	315[5]	315	320	320	320	320	a) § 25 MinöStG ab 01.08.2006: § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 30.915	unbefristet
57	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	P	1.964[5]	1.964	2.196[5]	2.196	2.000	2.000	2.000	2.000	a) § 25 MinöStG ab 01.08.2006: §§ 37,53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi-Energiedaten Fallzahlen 18.642	unbefristet
58	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	170	170	162[5]	162	160	160	160	160	a) § 25a MinöStG ab 01.08.2006: § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 13.625	unbefristet
59	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	560[5]	560	586[5]	586	600	600	600	600	a) §§ 37, 51 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 3.541	unbefristet
	– *Stromsteuer*											
60	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	.[6]	.	.[6]	.	-	-	-	-	a) § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage)	unbefristet
61	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	2.100[5]	2.100	2.100[5]	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	a) § 9 Absatz 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen 96.220	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
62	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.700	1.700	1.800[5]	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen 26.300	unbefristet
63	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	300[5]	300	300[5]	300	300	300	300	300	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen 830	unbefristet
18 bis 63	**Summe 2:** **Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**		**12.847**	**10.289**	**12.450**	**9.974**	**13.867**	**9.925**	**14.303**	**10.077**		
	3. Verkehr											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
64	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	500[5]	130	500[5]	130	-[8]	-	-[8]	-	a) § 5a EStG b) Datengrundlage für Schätzungen: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Betriebskostenstudie 2006 – HSH Nordbank	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission
65	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	18	8	18	8	18	8	18	8	a) § 41a Absatz 4 EStG	unbefristet
	b. Umsatzsteuer											
66	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	825[5]	437	830[5]	440	830	440	830	440	a) § 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2007 Fallzahlen 251.700	unbefristet
	c. Versicherungsteuer											
67	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 4 Nummer 10 VersStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	d. Kraftfahrzeugsteuer											
68	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	35	-	30[5]	-	30	15	30	30	a) § 3 Nummer 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 58.800	unbefristet
69	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	2[5]	-	2[5]	-	2	1	2	2	a) § 3 Nummer 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 146.000	unbefristet
70	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor	P	80[5]	-	35[5]	-	20	10	5	5	a) § 3c KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 406.380	31.03.2011
71	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	.	-	.	-	.	-	.	-	a) § 3d KraftStG	unbefristet
72	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent für Elektrofahrzeuge	P	1	-	1	-	1	0	1	1	a) § 9 Absatz 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 1.380	unbefristet
73	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	65[5]	-	35[5]	-	35	17	35	35	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen 257.200	unbefristet
74	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 Euro	E	10	-	45	-	45	22	45	45	a) § 9 Absatz 1 Nummer 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen ca. 892.000	unbefristet
75	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 Euro	E	10	-	50	-	50	25	50	50	a) § 9 Absatz 1 Nummer 5 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen ca. 4,55 Mio.	unbefristet
76	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 Euro	E	15	-	70	-	70	35	70	70	a) § 9 Absatz 1 Nummer 3 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahlen ca. 164.000	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro –								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2007		2008		2009		2010			
			ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund		
	e. Mineralölsteuer											
77	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	100	100	120	120	140	140	160	160	a) § 3 Absatz 1 Nummer 1a und 2 MinöStG ab 1.08.2006: § 2 Absatz 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen	31.12.2018 Erdgas
78	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	395	395	640[5]	640	660	660	680	680	a) § 4 Absatz 1 Nummer 3 MinöStG ab 1.08.2006: § 27 Absatz 2 EnergieStG b) Luftfahrtindustrie	unbefristet
79	Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	129	129	118[5]	118	120	120	120	120	a) § 4 Absatz 1 Nummer 4 MinöStG ab 1.08.2006: § 27 Absatz 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik	unbefristet
80	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	57[5]	57	67[5]	67	67	67	67	67	a) § 25 Absatz 1 Nummer 4a MinöStG ab 1.08.2006: § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahlen 3.886	unbefristet
	f. Stromsteuer											
81	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	125[5]	125	125[5]	125	125	125	125	125	a) § 9 Absatz 2 Nummer 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahlen 185	unbefristet
64 bis 81	**Summe 3: Verkehr**		**2.367**	**1.381**	**2.686**	**1.648**	**2.213**	**1.685**	**2.253**	**1.853**		

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro – 2007 ins-gesamt	2007 da-runter Bund	2008 ins-gesamt	2008 da-runter Bund	2009 ins-gesamt	2009 da-runter Bund	2010 ins-gesamt	2010 da-runter Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
	4. Wohnungswesen und Städtebau											
82	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 59 EStG	unbefristet
83	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	50[5]	21	50[5]	21	50	21	50	21	a) § 7h EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftssteuerstatistik Fallzahlen ESt 10.813 Personengesellschaften 1.309 Körperschaften 108	unbefristet
84	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	65[5]	28	70[5]	30	70	30	70	30	a) § 7i EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie Körperschaftssteuerstatistik Fallzahlen ESt 14.934 Personengesellschaften 1.775 Körperschaften 178	unbefristet
85	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	16	7	16	7	16	7	16	7	a) § 10f EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik Fallzahlen ESt 15.450	unbefristet
86	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	.	.	.	.	.	.	.	.	a) § 10g EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik Fallzahlen ESt 115	unbefristet
87	Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) – Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 Euro für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer	H	5.140[5]	2.184	4.172[5]	1.773	3.314	1.408	2.504	1.064	a) § 9 Absatz 2 EigZulG b) Kassenstatistik 2007 bis 2008; schätzweise Aufteilung	31.12.2005

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro – 2007		2008		2009		2010		a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund		
noch 87	Zulage bis zu 1.278 Euro für den Erwerb von Altbauten. Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.250 Euro für Neu- und Altbauten Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 Euro und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 Prozent der Baukosten Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr – Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 Euro – Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 Euro											
88	Ökologische Zusatzförderung für – energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 Prozent der Herstellungskosten, höchstens 256 Euro – Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 Euro	H	55	23	40	17	30	13	15	6	a) § 9 Absatz 3 und 4 EigZulG b) Kassenstatistik 2007 bis 2008; schätzweise Aufteilung	31.12.2002
89	Kinderzulage – im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 Euro/Kind Ab 01.01.2004: 800 Euro/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 Euro/Kind Ab 01.01.2004: 250 Euro/Kind	H	2.527[5]	1.074	2.051[5]	872	1.629	692	1.231	523	a) § 9 Absatz 5 EigZulG b) Kassenstatistik 2007 bis 2008; schätzweise Aufteilung	31.12.2005
82 bis 89	**Summe 4:** **Wohnungswesen und Städtebau**		**7.853**	**3.337**	**6.399**	**2.720**	**5.109**	**2.171**	**3.886**	**1.651**		
	5. Sparförderung und Vermögensbildung											
90	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	H	450[5]	191	570[5]	242	1.030	438	1.290	548	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 bis 99 EStG) b) Zulagenstatistik	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro – 2007 ins-gesamt	2007 da-runter Bund	2008 ins-gesamt	2008 da-runter Bund	2009 ins-gesamt	2009 da-runter Bund	2010 ins-gesamt	2010 da-runter Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
91	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	80	34	97[5]	41	198	84	242	103	a) § 19a EStG b) Kassenstatistik Betroffene ca. 3 Mio	unbefristet
92	Gewährung eines Sparerfreibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen ab 2009: Sparer-Pauschbetrag	H	1.170[5]	497	1.240[5]	527	1.080	459	1.040	442	a) § 20 Absatz 4 EStG; ab 2009: § 20 Absatz 9 EStG b) Mikrosimulationsmodell Betroffene 5,26 Mio.	unbefristet
93	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	187[5]	80	146[5]	62	145	62	145	62	a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik Betroffene ca. 2,5 Mio	unbefristet
90 bis 93	**Summe 5:** **Sparförderung und Vermögensbildung**		**1.887**	**802**	**2.053**	**872**	**2.453**	**1.043**	**2.717**	**1.155**		
	6. Übrige Steuervergünstigungen											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
94	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	1.930	820	2.060[5]	876	2.060	876	2.060	876	a) § 3b EStG b) Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 04.1.2, 2008	unbefristet
95	Freibetrag aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	E	30[5]	13	30[5]	13	30	13	30	13	a) § 18 Absatz 3 EStG (vgl. § 16 Absatz 4 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik Fallzahlen 5.800	unbefristet
96	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 37a EStG	unbefristet
	b. Gewerbesteuer											
97	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	.[5 6]	.	.[5 6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 3 Nummer 13 GewStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. Euro – 2007 ins-gesamt	2007 da-runter Bund	2008 ins-gesamt	2008 da-runter Bund	2009 ins-gesamt	2009 da-runter Bund	2010 ins-gesamt	2010 da-runter Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
	c. Umsatzsteuer											
98	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	1.815	960	1.815	960	1.815	960	1.815	960	a) § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Anlage Nummer 49, 53 und 54, sowie § 12 Absatz 2 Nummer 7 UStG 1980:Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre. 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten) b) Umsatzsteuerstatistik, schätzweise Aufteilung	unbefristet
99	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen ab 01.01.2010	S	-	-	-	-	-	-	805	430	a) § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2007, Statistik Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus	
100	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	400[5]	215	415[5]	200	415	220	415	220	a) § 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2007 Fallzahlen 17.600	unbefristet
	d. Versicherungsteuer											
101	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	S	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a) § 4 Nummer 5 VersStG 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes	unbefristet
	e. Kraftfahrzeugsteuer											
102	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	1	-	1	-	1	0	1	1	a) § 3 Nummer 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger	unbefristet
94 bis 102	**Summe 6:** **Übrige Steuervergünstigungen**		**4.176**	**2.008**	**4.321**	**2.069**	**4.321**	**2.069**	**5.126**	**2.500**		
1 bis 102	**Summe der Steuervergünstigungen**		**29.416**	**17.994**	**28.195**	**17.462**	**28.379**	**17.230**	**28.741**	**17.640**		

Anlage 3

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen[1)] in den Jahren 2007 bis 2010

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Inhalt lfd. Nr.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a. **soziale Erwägungen (seit 1925)** b. § 3 EStG	unbefristet
2	Freigrenze von 44 Euro monatlich für bestimmte Sachbezüge; (bis 31.12.2003: 50 Euro)	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a. **Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens** b. § 8 Absatz 2 EStG	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 Euro (bis 31.12.2003: 1.224 Euro)	50[5]	21	50[5]	21	50	21	50	21	a. **Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens** b. § 8 Absatz 3 EStG	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung) – Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 Euro resp. 1.500 Euro, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen	11.890[5]	5.053	12.570[5]	5.342	12.800	5.440	1.290	548	a. **soziale Erwägungen** b. § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. Absatz 4 und 4a n. F. c. ESt-Statistik 2004 Mikrosimulationsmodell Betroffene: 24,7 Mio.	unbefristet § 10 Absatz 4a EStG – befristet bis 31.12.2019
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.070[5]	1.305	3.150[5]	1.339	2.940	1.250	2.790	1.186	a. **Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemein- schaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen** b. § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG c. ESt-Statistik Mikrosimulationsmodell Betroffene: 11,93 Mio.	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 Euro p. a.; ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	50[5]	21	60[5]	26	55	23	55	23	a. Förderung bestimmter privater Schulen b. § 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG c. ESt-Statistik 2004 Mikrosimulationsmodell	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.150[5]	489	1.340[5]	570	1.400	595	1.390	591	a. **Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert)** **Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.** b. § 10b EStG c. ESt-Statistik 2004 Mikrosimulationsmodell	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	90	38	90	38	90	38	90	38	a. **Steuerliche Begünstigung** b. § 34g EStG c. ESt-Statistik 2004 Mikrosimulationsmodell	unbefristet
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten (Mini-Jobbern)	90	38	90	38	90	38	95	40	a. **Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich** b. § 35a Absatz 1 EStG (§35a Absatz 1 Nummer 1 EStG a. F.) ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum	unbefristet
10	Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten Ab 2009: Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung (lfd. Nr. 11) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro	20	9	20	9	20	9	30	13	a. **Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich** b. § 35a Absatz2 Satz 1 EStG (§ 35a Absatz 1 Nummer 2 EStG a. F.) ab 2008 : Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
11	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung ab 2006: Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen ab 2009: Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro	965	410	965	410	965	410	1.025	436	**a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich** b. § 35a Absatz2 EStG (§ 35a Absatz 2 Satz 1 EStG a. F.) ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent	50	20	50	20	50	20	50	20	**a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten** b. § 40 Absatz 2 Nummer 4 EStG	Unbefristet
13	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996	870	370	820	349	775	329	730	310	**a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern** b. § 40b EStG	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz** b. § 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt** b. § 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	unbefristet
16	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben** b. § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 2a KStG	unbefristet
17	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 5 Absatz 1 Nummer 3, 8 und 9 KStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
18	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 KStG	unbefristet
19	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben b. § 5 Absatz 1 Nummer 7 KStG	unbefristet
20	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 5 Absatz 1 Nummer 15 KStG	unbefristet
21	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 5 Absatz 1 Nummer 18 KStG	unbefristet
22	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung von staat- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 5 Absatz 1 Nummer 19 KStG	unbefristet
23	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 5 Absatz 1 Nummer 20 KStG	unbefristet
24	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 5 Absatz 1 Nummer 21 KStG	unbefristet
25	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 5 Absatz 1 Nummer 22 KStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
26	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	160	80	138[5]	69	106	53	118	59	**a. Steuerliche Begünstigung Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert)** b. § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG c. ESt-Statistik 2004, Mikrosimulationsmodell Betroffene: 151.300	unbefristet
	b. Gewerbesteuer										
27	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz** b. § 3 Nummer 1 GewStG	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt** b. § 3 Nummer 1 GewStG	unbefristet
29	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben** b. § 3 Nummer 2 und 3 GewStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 3 Nummer 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994** b. § 3 Nummer 20 GewStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
32	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 3 Nummer 25 GewStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 3 Nummer 26 GewStG	unbefristet
34	Steuerbefreiung von Vorsorgungsausgleichskassen	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 3 Nummer 27 GewStG	unbefristet
35	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 3 Nummer 28 GewStG	unbefristet
36	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertraggesetzes	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 3 Nummer 29 GewStG	unbefristet
37	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	120[5]	5	109[5]	-4	83	-3	94	-3	**a. Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.** b. § 8 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 GewStG c. ESt-Statistik 2004, Mikrosimulationsmodell Betroffene: 305.300	unbefristet
	c. Umsatzsteuer										
38	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	5.040[5]	2.680	5.370[5]	2.870	5.370	2.870	5.370	2.870	**a. Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen** b. § 4 Nummer 14 UStG c. Geschäftsstatistik , Bundesministerium für Gesundheit; Zahlenbericht des Verbandes der privaten Krankenversicherung, Schätzungen	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
39	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbare Einrichtungen, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	6.000[7]	3.200	6.000[7]	3.200	6.000[7]	3.200	6.000[7]	3.200	a. **Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke** b. § 4 Nummer 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nummer 18a UStG) c. Geschäftsstatistik , Bundesministerium für Gesundheit; Zahlenbericht des Verbandes der privaten Krankenversicherung, Schätzungen	unbefristet
40	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a. **Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung** b. § 4 Nummer 18a UStG	unbefristet
41	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	195[5]	100	195[5]	100	195	100	195	100	a. **Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde** b. § 4 Nummer 20 und 22 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2007 Fallzahl: 93.600	unbefristet
42	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	a. **Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde** b. § 4 Nummer 23 bis 25 UStG	unbefristet
43	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	380[5]	200	395[5]	210	395	210	395	210	a. **1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen; 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen** b. § 12 Absatz 2 Nummer 1 Anlage Nummer 51 und 52 und § 12 Absatz 2 Nummer 9 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2007 Fallzahl: 40.180	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
44	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	255[5]	120	250[5]	130	250	130	250	130	**a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.** **1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.** **2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung selbst die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs verwirklicht werden.** b. § 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2007 Fallzahl: 7.150	unbefristet
	d. Versicherungsteuer										
45	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Sozialpolitische Überlegungen** b. § 4 Nummer 2 VersStG	unbefristet
46	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	.[6]	.	**a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben** b. § 4 Nummer 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	unbefristet
	e. Kraftfahrzeugsteuer										
47	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nummer 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nummer 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nummer 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nummer 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-,	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	**a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen** b. § 3 Nummer 1 bis 5a KraftStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
noch 47	Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nummer 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nummer 5a)										
48	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen; Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	150)	-	150	-	145	72	145	145	**a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr** b. § 3a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1 Mio.	unbefristet
	f. Rennwett- und Lotteriesteuer										
49	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 Euro in allen anderen Fällen bis zu 240 Euro und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 Euro	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	**a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993 und 2002: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken** b. § 18 RennwLottG	unbefristet
	g. Grundsteuer										
50	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	**a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 01.01.1994) (Bundeseisenbahnvermögen)** b. § 3 Absatz 1 Nummer 2 GrStG	unbefristet
51	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe b. §§ 3 und 4 i. V. m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	unbefristet

n o c h Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen[4] – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2007		2008		2009		2010			
		ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund	ins-gesamt	da-runter Bund		
	h. Erbschaftsteuer										
52	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	.[6]	-	**a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen** b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	unbefristet
53	Einführung eins Verschonungsabschlags von 10 Prozent für vermietete Wohnimmobilien	-	-	-	-	50	-	210	-	**a. Förderung privater Vermieter von Wohnimmobilien** b. § 13c Absatz 1 ErbStG	unbefristet
54	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt Eine grundlegende Neuregelung ist zum 1.1.2009 aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen worden. Eine Bewertung erfolgt in Annäherung an den gemeinen Wert.	.	-	.	-	.	-	.	-	**a. Vermeidung einer Besteuerung auf Basis von Verkehrswerten** b. §§ 138 bis 144 BewG	unbefristet
1 bis 54	**Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)**	**30.565**	**14.159**	**31.812**	**14.737**	**31.829**	**14.805**	**20.372**	**9.937**		

Anlage 4

Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 22. Subventions-berichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
11	Grünlandmilchprogramm
29	Förderung der Herstellung von klimaschonenden Nichteisenmetallen
36	Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage
45	Zuschüsse zum Kauf von Partikelfiltern
49	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs
50	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut im Güterverkehrssektor
54	KfW Programm „Altersgerecht Umbauen“ – Zinszuschüsse –

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 21. Subventions-berichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen – Anlage 1 –
4	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung eines Bundes-programms „Tiergerechte Haltungsverfahren“
15	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie
47	Darlehen und Zuweisungen an die alten und neuen Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung
50	Zinszuschüsse im Rahmen des CO_2-Minderungsprogramms der KfW für die alten Länder
55	Zinszuschüsse an die KfW für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO_2-Minderung

noch Anlage 4

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 22. Subventions-berichtes	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
21	§ 2 InvZulG2010 Investitionszulage für Ausrüstungen
24	§ 3 InvZulG2010 Investitionszulage für gewerbliche Bauten
37	§ 8c KStG Einführung einer Sanierungsklausel befristet für die Jahre 2008 bis 2009
74	§ 9 Absatz 1 Nummer 4 KraftStG Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 Euro
75	§ 9 Absatz 1 Nummer 5 KraftStG Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 Euro
76	§ 9 Absatz 1 Nummer 5 KraftStG Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlags auf einheitlich 373,24 Euro
99	§ 12 UStG Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent für ausschließlich Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 21. Subventions-berichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
18	§ 25 Absatz 3a MinöStG Steuerbegünstigung für Gewächshausanbau
20	§ 2 InvZulG 1999 Investitionszulage für Ausrüstungen
23	§ 2 InvZulG 1999 Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und Berlin
28	§ 7 Fördergebietsgesetz Abzugsbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum
73	§ 3b KraftStG zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchs-günstige Personenkraftwagen
86	§ 10e EStG Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums (Abzugsbeträge ersetzt durch Eigenheimzulagen)
89	§ 34f EStG Baukindergeld (ersetzt durch Kinderzulagen im Rahmen des Eigenheimzulagengesetzes)
105	§ 9 Absatz 2a StromStG Steuerbegünstigung für Strom und Betrieb von Nachtspeicherheizungen

noch Anlage 4

Lfd. Nr. der Anlage 3 des 22. Subventions-berichtes	**Neu hinzugekommene sonstige steuerlichen Regelungen – Anlage 3 –**
53	§ 13c Absatz 1 ErbStG Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 Prozent für vermietete Wohnimmobilien

Anlage 5

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 6). Die meisten Länder erstellen eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Die Länder sind bei ihrer Berichterstattung durch § 12 StWG nicht gebunden, auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst die Darstellung von Finanzhilfen, steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Dabei wird keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs verwendet. Einige Länder haben aber ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Herbst des Jahres 2009 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar:

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2007 (Ist), 2008 (Ist) und 2009 (Soll) und ist seit September 2009 verfügbar.

(Internetadresse: http://www.fm.baden-wuerttemberg.de)

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010 und ist seit August 2009 verfügbar.

Berlin: Der aktuelle Finanzhilfenbericht des Landes Berlin umfasst die Jahre 2007 bis 2009 und ist im September 2009 erschienen. Informationen wie Förderungsart, Differenzierung der Empfänger, Einführungs- und Endzeitpunkt sowie Fragen nach der Zielerreichung bzw. Evaluierung werden abgestuft dargestellt.

(Internetadresse: http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/download).

Bremen: In Bremen wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt. Er enthält alle institutionellen Zuwendungen von mehr als 5 000 Euro. Der aktuelle Bericht wurde der Bremischen Bürgerschaft im November 2009 vorgelegt. Der Bericht enthält neben aktuellen Informationen zum Berichtsjahr auch einen Vergleich mit den Berichtsdaten des Vorjahres.

(Internetadresse: http://www.finanzen.bremen.de)

Hamburg: Statt eines Subventionsberichts wird im Rahmen des Finanzberichts, der mit dem jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf vorgelegt wird, regelmäßig über Volumen und Struktur der nach § 23 LHO veranschlagten Zuwendungsausgaben berichtet.

Hessen: Im Rahmen des 16. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2007 bis 2010 (Landtagsdrucksache 18/1090) wurde die bisherige Berichterstattung fortentwickelt. Auf Grundlage des Produkthaushalts und der Fördermittelbuchungskreise finden sich neben Einzelübersichten über die Förderprodukte und Leistungen gegliedert nach Ressorts sowie Angaben über die Art der Rechtsverpflichtung und der jeweiligen Empfänger erstmals auch Wirkungsanalysen für einzelne Fördertatbestände. Auch der Berichtsturnus wurde verändert: Künftig wird in jedem Jahr ein Finanzhilfebericht erstellt, wobei der Berichtsumfang allerdings variiert.

(Internetadresse im Landtagsinformationssystem LIS – Haushalt/Finanzen – Subventionsberichte/Berichte über Finanzhilfen: http://starweb.hessen.de)

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle Finanzplanung 2009 bis 2013 enthält eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2009 bis 2011 und die Finanzplanjahre 2012 und 2013 nach der Systematik des Bundes.

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 8. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011.

(Internetadresse: http://www.mf.niedersachsen.de)

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den bisherigen Subventionsbericht und wurde im Abstand von 2 Jahren veröffentlicht. Der derzeit aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

Rheinland-Pfalz: Der aktuelle „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz" umfasst die Entwicklung der Finanzhil-

fen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2010 und wurde im September 2009 veröffentlicht. Der Bericht lehnt sich bei der Abgrenzung der Finanzhilfen an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel an und beinhaltet damit auch sog. Zukunftsinvestitionen in Bildung, frühkindliche Förderung und Betreuung von Kindern. Der Bericht enthält außerdem die Finanzhilfen aus dem Zukunftsinvestitionsfonds Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes (Konjunkturprogramm II).

(Internetadresse: http://www.fm.rlp.de).

Saarland: Der erste Subventionsbericht des Landes erschien im September 2007 und umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2004 bis 2007. Der nächste Subventionsbericht wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2009 erstellt.

(Internetadresse: http://www.finanzen.saarland.de)

Sachsen: Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung ihrer Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und -gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2009/2010 wurde auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2009/2010 erstellt. Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist im Internet verfügbar.

(Internetadresse: http://www.finanzen.sachsen.de)

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

(Internetadresse: http://www.mf.sachsen-anhalt.de)

Schleswig-Holstein: Der letzte 8. Subventionsbericht vom Mai 2004 beinhaltet die Berichtsjahre 2001 bis 2004. Seither ist ein Subventionsbericht nicht mehr erstellt worden.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang drei Subventionsberichte veröffentlicht. Diese geben Auskunft über die Finanzhilfen der EU und des Bundes sowie über Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. Der erste Bericht umfasst die Jahre 1998 (Ist), 1999 (Ist) und 2000 (Soll), der zweite Bericht die Jahre 2000 (Ist), 2001 (Ist) und 2002 (Soll) sowie die Planjahre 2003 und 2004. Der dritte Subventionsbericht wurde im Jahr 2007 vorgelegt und umfasst das Jahr 2005 auf Basis der Ist-Zahlen, sowie die Ansätze der Jahre 2006 und 2007.

(Internetadresse: http://www.thueringen.de/tfm).

Das Land **Brandenburg** gibt derzeit keinen eigenen Subventionsbericht heraus.

Anlage 6

Methodische Erläuterungen zum Subventionsbericht

1. Gesetzliche Grundlage und Subventionsbegriff des Subventionsberichts

Auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (vgl. Kasten 4) berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige, wobei insbesondere zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterschieden wird.

Als Erhaltungshilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Steinkohlenbergbau und dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform wird als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige sollen vielmehr in den mit den Erhaltungshilfen überbrückten Zeiträumen wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herangeführt werden.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe ist insbesondere Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als Sonstige Hilfen vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht spiegelt gemäß seiner gesetzlichen Grundlage nur denjenigen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, der durch Leistungen des Bundes oder Steuervergünstigungen mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflusst. Das bedeutet, dass beispielsweise die Nichtinternalisierung externer Kosten, die durch privatwirtschaftliches Handeln (z. B. im Umweltbereich) entstehen, nicht vom Subventionsbegriff des Subventionsberichts erfasst ist.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen zu anderen Formen und Arten staatlicher Leistungen ist im Einzelfall nicht immer einfach. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Subventionsbericht in den Gesamtrahmen der Berichterstattung der Bundesregierung eingeordnet ist: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Beteiligungsbericht, im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht, im Agrarpolitischen Bericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Jahreswirtschaftsbericht, im Kulturfinanzbericht, im Städtebaulichen Bericht und im Bundesverkehrswegeplan.

Da der Begriff der Subventionen in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, wird die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Kasten 4: § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StWG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt."

2. Abgrenzung von Subventionen zu anderen Arten staatlicher Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. In einigen Veröffentlichungen werden z. B. staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. Obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, ist der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben dem Schienenverkehr insbesondere der Straßen- und Kanalbau, zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt,.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierauf aufbauend wurden folgende Kriterien für Forschungsvorhaben entwickelt:

– Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dieses dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
– Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Schienenverkehr

Aus § 12 StWG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung" gegeben werden. Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn wurden nicht als Finanzhilfen angesehen, weil diese trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Zudem dienten die Hilfen überwiegend der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die – wie auch die Mittel für den Straßenbau – nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG als Gesellschaft des Bundes gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden. Die nach der Reform für den Infrastrukturbereich bereitgestellten Haushaltsmittel werden weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) wird ausgeführt, dass in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen". Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind". Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

3. Formen von Finanzhilfen und Abgrenzung zu anderen Formen staatlicher Leistungen

Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und Darlehen

Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen gewährt. Dabei weist der Subventionsbericht alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse, in voller Höhe aus. Der Subventionswert

von Finanzhilfen wird insoweit im Subventionsbericht überzeichnet. Die Bedeutung der im Subventionsbericht aufgeführten Darlehen ist jedoch kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 Prozent.

Bundesbürgschaften

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften. Diese sind wie die Finanzhilfen ein wichtiges Instrument insbesondere der Wirtschaftsförderung durch den Bund. Im Unterschied zu den aufgeführten Finanzhilfen, für die die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Bundes kennzeichnend ist, darf mit der Inanspruchnahme des Bundes bei der Übernahme von Bundesbürgschaften gerade nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Außerdem strebt der Bund an, grundsätzlich Bürgschaftsentgelte zu erheben, die die Kosten des Bundes decken sollen.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung verzeichneten die Bürgschaften des Bundes zwar einen enormen Anstieg, allerdings muss auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden. Zudem ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen notwendig war, um die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Damit zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht.

Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird an anderer Stelle, u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Finanzbericht, dargestellt.

Beteiligungen

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Finanzhilfen nach § 12 StWG und Finanzhilfen nach Artikel 104b GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen darf nicht mit dem 1969 im Artikel 104a Absatz 4 GG (jetzt Artikel 104b Absatz 1 GG) eingeführten gleich lautenden Begriff verwechselt werden. Nach Artikel 104b GG sind Finanzhilfen Hilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes setzen die Länder in einigen Investitionsbereichen auch als Subventionen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) ein.

Zur Schnittmenge aus beiden Finanzhilfe-Begriffen gehören die im Zuge der Föderalismusreform I gegen Kompensationszahlung Ende 2006 abgeschafften Finanzhilfen des Bundes für den Wohnungsbau. Weiterhin als Subventionen berücksichtigt werden die Finanzhilfen der Städtebauförderung. Als weitere Mischfinanzierungstatbestände sind die Gemeinschaftsaufgaben „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit dem für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig Subventionen.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b GG sind im 2. Absatz ähnliche Vorgaben formuliert wie in den Leitlinien für Subventionen (vgl. Kapitel 2). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für neue Finanzhilfen nach Artikel 104b GG stehen selbständig neben denen für Subventionen.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Auch im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Antwort auf die sich anschließende Frage, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts angesehen werden kann, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Demnach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet. Dies gilt z. B. für den Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte.

Derartige Regelungen werden jedoch – in Anlage 3 – ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich be-

günstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Die Tatsache, dass der Begriff der Steuervergünstigung im allgemeinen und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne verwendet wird, führt in der öffentlichen Diskussion zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht aufgrund seiner gesetzlichen Grundlage unter „Steuervergünstigungen" lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des Berichts sind[1]. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in § 12 Absatz 2 StWG, der ausschließlich von „Betrieben und Wirtschaftszweigen" spricht. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen in einer Abgrenzung aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Auch die Gesamtheit der in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und der – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen" Regelungen ist keine umfassende Darstellung *aller* steuerlichen Sonderregelungen.

5. Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu Gesetzentwürfen mit Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern.

Das Ergebnis der Bezifferung wird in einem Finanztableau zusammengefasst, das gegebenenfalls auch die durch eine neue steuerliche Sonderregelung verursachten Steuermindereinnahmen oder bei Abschaffung einer steuerlichen Sonderregelung das Steuermehraufkommen ausweist.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführten Sonderregelungen im Subventionsbericht erfolgt auf grundsätzlich gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierung der Steuernmindereinnahmen sind die Daten der Steuerstatistik. Im Regelfall liegen jedoch für den gesamten Vierjahreszeitraum des Subventionsberichtes noch keine steuerstatistischen Ergebnisse vor. Das erklärt sich daraus, dass die steuerstatistischen Zahlen auf den Ergebnissen des Besteuerungsverfahrens beruhen. Daher sind alle im Subventionsbericht enthaltenen Angaben zu Steuervergünstigungen Schätzwerte.

Die statistischen Auswertungen können erst beginnen, wenn die weit überwiegende Mehrzahl der Steuerbescheide ergangen ist. Weil beispielsweise im Bereich der Einkommensteuer die 5 Prozent bestverdienenden Steuerpflichtigen über 40 Prozent zum Aufkommen beitragen, lässt sich hier auf der Basis von 90 Prozent der Fälle noch keine aussagefähige Steuerstatistik aufbauen. Dies erklärt, dass die Einkommensteuerstatistik frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vorliegt.

Ist-Zahlen stehen nur für eine sehr geringe Zahl von Steuervergünstigungen zur Verfügung und dann auch nur für die Jahre vor dem aktuellen Berichtsjahr (z. B. ausgezahlte Investitions- bzw. Eigenheimzulagen, Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte bei der Kraftfahrzeugsteuer, ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen).

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Inzwischen werden Steuerstatistiken ausnahmslos im jährlichen Turnus (früher alle 3 Jahre) durchgeführt. Bei der Nutzung der steuerstatistischen Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert" wurden, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst wurden. Nicht zu allen steuerlichen Sonderregelungen stehen steuerstatistische Daten zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände. Beispiele hiefür sind die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer oder die zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw von der Kraftfahrzeugsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, unter Beachtung des Verwaltungsaufwands und der Kostendämpfung im Verwaltungsvollzug sowie der Entbürokratisierung, vorhandene Informationen auch für eine verbesserte Berichterstattung im Rahmen des Subventionsberichts in größerem Umfang als bisher zu erschließen.

Nicht alle steuerlichen Regelungen können auf der Grundlage von steuerstatistischen Daten beziffert werden. Erforderlichenfalls werden auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus

[1] Der vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht nach § 99 BHO über die Transparenz von Steuersubventionen vom 15. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8800) als Sammelbegriff für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Regelungen verwendete Begriff der „Steuersubventionen" ist insofern irreführend, weil es sich bei den in Anlage 3 aufgeführten Regelungen eben gerade nicht um Subventionen im Sinne dieses Berichts handelt. Auch andere Abgrenzungen des Subventionsbegriffs beziehen sich in der Regel auf die Unterstützung von Unternehmen (oder Teilbereichen) der Wirtschaft. Die aufgeführte Abgrenzung des IfW Kiel bildet hierbei eine Ausnahme.

dem Verwaltungsvollzug oder Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Bezifferung von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass steuerstatistische Vergangenheitsdaten fortzuschreiben sind. Dabei muss sich die Fortschreibung in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung (mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen …) einpassen.

Insbesondere die letzte Novellierung des StStatG hat verbesserte Auswertungsmöglichkeiten von steuerstatistischen Daten gebracht, die auch für die Bezifferung von Steuervergünstigungen genutzt werden können. Die anonymisierten Einzelangaben der Steuerstatistiken können für Sonderauswertungen zwecks Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen verwandt werden. Dabei ist auch eine Nutzung im Rahmen von sog. mikroanalytischen Simulationsmodellen zulässig, einschließlich der von obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beauftragter Forschungseinrichtungen. Mikroanalytische Modelle beruhen auf repräsentativ ausgewählten, einzelnen, anonymisierten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten von Steuererklärung und Steuerbescheid. Mikrosimulationsmodelle im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen werden eingesetzt und weiterentwickelt vom Fraunhofer Institut (Lohn- und Einkommenssteuermodell) und vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Unternehmenssteuermodell).

Bei der Interpretation der angesetzten Mindereinnahmen ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich begünstigten Tätigkeiten). Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können[2]. Zu beachten ist zudem, dass im Interesse der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Subventionsberichterstattung vor 1994 bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen ab dem Jahr 1995 der Solidaritätszuschlag nicht berücksichtigt wurde.

[2] Eine Berücksichtigung von Verhaltensänderungen kann zwar bei der Untersuchung einzelner Steuervergünstigungen durchaus gerechtfertigt sein. Die zur Quantifizierung erforderlichen Datengrundlagen und die Berechnungsmethodik würden hierdurch aber zusätzlich verkompliziert. So müssten beispielsweise die relevantem Angebots- und Nachfrageelastizitäten bekannt sein und Wechselwirkungen mit anderen Steuern und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Bei der im Subventionsbericht vorgenommenen überblicksartigen Quantifizierung von Steuervergünstigen ist dies nicht sinnvoll.

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem im Subventionsbericht der Bundesregierung verwendeten Subventionsbegriff eingesetzt werden. Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, in ihren Zielsetzungen erläutert, in ihren finanziellen Aufwendungen dargestellt und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in ein umfassendes Berichtssystem des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Abgrenzung des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zugrunde. Als Subventionen erfasst das IfW alle Finanzhilfen des Staates oder Steuervergünstigungen, die nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. Subventionsempfänger können bei der Abgrenzung des IfW nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst sein, soweit er Güter bereitstellt, die keine öffentlichen Güter sind oder nicht der Internalisierung externer Effekte dienen.

Zu den Finanzhilfen zählt das IfW beispielsweise Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nicht zu den Finanzhilfen zählt das IfW insbesondere die Verwendung öffentlicher Mittel in den Bereichen Ausbildung und Grundlagenforschung, weil in diesen Bereichen positive externe Effekte generiert oder öffentliche Güter bereitgestellt würden. Bei sozial- oder verteilungspolisch motivierten Maßnahmen zählt das IfW allgemeine Transferzahlungen (wie Kindergeld oder Arbeitslosengeld) und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden (z. B. SOS-Kinderdörfer oder Behindertenheime), nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater) begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW die meisten der in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelun-

gen. Nicht zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind (z. B. den Sparerfreibetrag). Zu den zusätzlich als Steuervergünstigung aufgeführten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale. Außer Betracht bleiben, wie auch im Subventionsbericht der Bundesregierung, Abschreibungsregelungen.

Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Der insbesondere vom Statistischen Bundesamt verwendete Subventionsbegriff in Abgrenzung der VGR umfasst ausschließlich Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen und staatliche Sondervermögen) an Unternehmen (Institutionen mit Erwerbszweck einschließlich staatlicher Unternehmen). Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nicht einbezogen.

Dem Subventionsbegriff in den VGR liegt als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, dass es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muss. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen. Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen.

Der Subventionsbegriff nach der VGR-Abgrenzung hat den Vorteil, dass er – wegen seiner international einheitlichen Verwendung – für internationale Vergleiche einsetzbar ist. Für die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Subventionsberichts ist er jedoch zu eng gefasst.

EU-Beihilfen

Auch in der Beihilfenberichterstattung der EU-Kommission werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. Ausgewiesen werden alle staatlichen Beihilfen, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Artikel 87 und 88 EGV (Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften) sind. Damit wird zunächst ein recht breites Spektrum an Subventionsformen berücksichtigt, da neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen beispielsweise auch Bürgschaften oder Subventionen äquivalente Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff fallen.

Die europäische Beihilfenaufsicht zielt jedoch nur auf solche Subventionen, die den Handel im europäischen Binnenmarkt beinträchtigen oder zu beinträchtigen drohen. Subventionen, die nicht den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen drohen und nicht den Wettbewerb zu verfälschen drohen, werden deshalb in den Beihilfenberichten nicht erfasst. Außerdem wird – wo nötig – nur das Beihilfeelement ausgewiesen, d. h. es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Dies sind wesentliche Gründe dafür, dass das Beihilfevolumen deutlich geringer ist als das im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Volumen.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Anlage 7

Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

Bezeichnung der Finanzhilfe	**1. Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung**		
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, - in Höhe von 200 Mio. € (davon in 2009 bis zu 100 Mio. € über Inanspruchnahme eines Verstärkungsvermerks) die landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten, - eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen. Zusätzlich werden befristet für 2008 und 2009 (durch Inanspruchnahme von Verstärkungsvermerken) jeweils 200 Mio. € zur Förderung der Abfindung von Bestandsrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewährt.		
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugewiesen. § 221a Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch für die Förderung der Abfindungsaktion.		
Haushaltstitel	Kap.10 02, Tit. 636 52	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	Nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007: 200,0	2008: 400,0	2009: 100,0 · 2010: 200,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)			
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein		
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen		
Maßnahme	Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass - der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird und - sich der Belastungsgrad jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert. Im Rahmen der Abfindungsaktion sind Unfallverletzte berechtigt, die einen Anspruch auf Unfallrente mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v.H. haben. Die Abfindungen werden zu einem		

noch Anlage 7

	Anteil von 250/650 von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und einem Anteil von 400/650 vom Bund finanziert.
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Befristung der Förderung der Abfindungsaktion auf 2008 und 2009.
Degression	nein
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei wird einerseits der Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) Rechnung getragen und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewürdigt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2008 wurde bei rd. 330.000 landwirtschaftlichen Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt. Weitere rd. 15.000 Unternehmer haben aufgrund des unteren Grenzwerts für die Bezuschussung eine gekürzte Bundesmittelgutschrift erhalten.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Für 2010 ist eine Verstärkung aus dem Gründlandmilchprogramm (s. Maßnahme Nr. 11) um bis zu 120 Mio. € möglich.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)**		
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.		
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.		
Haushaltstitel	Kap. 1002 Titel 636 53	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haus-**	Zuschuss

noch Anlage 7

		haltsmittel		
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007 57,9	2008 53,0	2009 49,0	2010 44,5
Verpflichtungsermächti-gungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Ge-bietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Unternehmen			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente.			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, erfolgt Rückgang der Zahl der Bestandsfälle.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.12.2008 erhielten noch rd. 16.700 Personen eine laufende Landabgaberente.			
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**			
Ziel	Soziale und ökonomische Absicherung von - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396)			
Haushaltstitel	Kap, 1002 Titel 636 58	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haus-haltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007 5,2	2008 4,1	2009 2,0	2010 1,0
Verpflichtungsermächti-gungen(Mio. €)				

noch Anlage 7

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Unternehmen
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.12.2008 erhielten rd. 400 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 1.900 Personen einen Flächenzuschlag.
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm „Ökolandbau“)**
Ziel	Generelles Ziel des Bundesprogramms: - Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum des Öko-Sektors zu ermöglichen; Spezielle Ziele der Förderrichtlinien: - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Ökologischen Landbaus durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; - Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch Vermittlung fachspezifischer Informationen
Rechtsgrundlage	- Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (Forschungsrichtlinie); - Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau (Beratungsrichtlinie);Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und

noch Anlage 7

	Absatzrichtlinie); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie); Haushaltsgesetz;			
Haushaltstitel	Kap. 1002 Titel 686 19	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**		20 %
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**		Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007 2,7	2008 2,4	2009 3,2	2010 3,2
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe für den Sektor			
Maßnahme	Generell: - Das Programm umfasst Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus. Im Einzelnen: - Zuwendungen für F- und E-Vorhaben werden im Wege der Projektförderung gewährt; bei der Festlegung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) wird zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden; - Zuwendungen werden gewährt für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 2000 € je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung; - Zuwendungen werden gewährt für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundene Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten; - Zuwendungen werden gewährt für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.			
Befristung	Die Richtlinien zur Umsetzung dieser Finanzhilfe sind bis zum 31.12.2010 befristet. Eine Verlängerung der Laufzeit dieser Richtlinien wird im Laufe des Jahres			

noch Anlage 7

	2010 vorgenommen.
Degression	Degression des Haushaltsansatzes von 2003 bis 2007, seither gleich bleibender Ansatz..
Evaluierungen	- In 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst; zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen; - Im November 2009 wurde eine Ausschreibung zur Evaluierung der Richtlinien im Rahmen des BÖL veröffentlicht. Dabei soll u. a auch die Wirksamkeit der Förderung geprüft werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Anzahl der Begünstigten im Jahr 2008 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt: • „Forschungsrichtlinie“ 95 Begünstigte • „Messerichtlinie“ 90 Begünstigte • „Info- und Absatzrichtlinie“ 14 Begünstigte • „Umstellungsrichtlinie“ 38 Begünstigte
Ausblick	Weiterführung des Programms voraussichtlich bis 2015

Bezeichnung der Finanzhilfe	**5. Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei**			
Ziel	Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei des BMELV (IRS)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Titel 662 71	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0,019	0,003	0,040	0,030
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Ankauf (nur Jungfischer) und die Modernisierung von Fischkuttern. Kapitalmarktdarlehen ab 15.000 € werden für die Kutterfischerei um bis zu 4 % verbilligt.			
Befristung	Die Maßnahme wurde aufgrund der geringen Nachfrage mit in Kraft treten der neuen Richtlinien im Jahr 2007 eingestellt. Altfälle werden noch abgewickelt.			
Degression	Siehe unter Befristung			
Evaluierungen	Prüfung Anzahl der Zinsverbilligungen pro Jahr			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	keine			
Ausblick	Keine Alternativmaßnahme in den neuen Richtlinien			

noch Anlage 7

	vorgesehen.		

Bezeichnung der Finanzhilfe	**6. Darlehen für die Kutterfischerei**			
Ziel	Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei des BMELV (IRS)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Titel 862 7 6	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Darlehen	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0,137	0	0,9	0,3
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				0,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Niedrig verzinsliche Darlehen dienen – nur bei Jungfischern - zum Kauf von gebrauchten Fischkuttern. Weiter kann die Modernisierung und die Erstanschaffung von selektiven Fanggeräten gefördert werden.			
Befristung	In 2007 traten neue Richtlinien (IRS-BMELV) unter der Maßgabe der Durchführungsverordnung zum Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007 bis 2013) in Kraft.			
Degression	Degression nicht geplant wegen Fortbestand des Maßnahmenziels; die einzelbetrieblich orientierte Kutterfischerei ist infolge zu geringer Eigenmittel und aufgrund des hohen Investitionsniveaus zu einer Erneuerung der veralterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage.			
Evaluierungen	Systematische interne Beurteilungen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In 2007 insgesamt 4 Begünstigte, 2008 und 2009 keine Begünstigten.			
Ausblick	Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weiterhin Mittel bereitzustellen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**7. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei**		
Ziel	Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte		
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei des BMELV (IRS)		
Haushaltstitel	Kap. 1002,	**Berücksichti-**	100 %

noch Anlage 7

	Tit. 892 78	**gung (anteilig/voll)**		
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0,033	0,010	0,8	0,8
Verpflichtungsermächtigung				0,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja Je nach Maßnahme: bis zu 35 %, bis zu 75 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf – nur für Jungfischer – von Fischkuttern sowie deren Modernisierung. Die Mittel hier stellen die erforderliche finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaates für Investitionsvorhaben dar.			
Befristung	In 2007 traten neue Richtlinien (IRS-BMELV) unter der Maßgabe der Durchführungsverordnung zum Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007 bis 2013) in Kraft.			
Degression	Degression nicht geplant zum Zwecke des Fortbestandes des Maßnahmenziels.			
Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In 2007 gab es insgesamt 5 Begünstigte, 2008 ein Begünstigter und in 2009 insgesamt 8 Begünstigte.			
Ausblick	Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Fischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weiterhin Mittel bereitzustellen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**8. Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei**			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei des BMELV (KRS)			
Haushaltstitel	Kap. 1002 Titel 683 78	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0	1,0	2,1	2,2
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Als soziale Begleitmaßnahme bei zeitweiliger Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen konnte den Besatzungsmitgliedern eines Fischereifahrzeugs eine Sozialvergütung			

noch Anlage 7

	gewährt werden.
Befristung	In 2007 traten neue Richtlinien (IRS-BMELV) unter der Maßgabe der Durchführungsverordnung zum Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007 bis 2013) in Kraft.
Degression	Degression nicht geplant zum Zwecke des Fortbestandes des Maßnahmenziels.
Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen und Gutachten der Bundesforschungsanstalt für Fischerei
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In 2007 gab es keinen Begünstigten, in 2008 insgesamt 163 Begünstigte und in 2009 insgesamt 238 Begünstigte.
Ausblick	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Daher sollten weitere Mittel zu Kapazitätsanpassungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Bezeichnung der Hilfe	**9. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein**			
Ziel	• Sicherung angemessener Einkommen für landwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Brennerei verbunden sind • Förderung des umweltfreundlichen Schlempe-Dünger-Kreislaufs; Pflege der Kulturlandschaften • Sicherung des größtmöglichen Erlöses beim Absatz des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Agraralkohols			
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der jeweils geltenden Fassung			
Haushaltstitel	0809 682 01	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**		100 %
Beihilfe:	ja			
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
Mio. €	79,8	79,8	79,8	79,8
Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt ausgebrachte/ beanspruchte VE im Haushaltsjahr)				
Kofinanzierung durch andere Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Hilfe	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Der Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung			

noch Anlage 7

	aufgehoben werden. Seither finanzieren Zuschüsse die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen des der BfB angedienten Agraralkohols und die Kosten der BfB. In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben (rd. 7.000) verbunden sind. Diese Betriebe erzeugen Alkohol aus Kartoffeln, Getreide oder Obst. Dagegen wird Agraralkohol in anderen EU-Mitgliedstaaten überwiegend in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen (Melasse) und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.
Befristung	Zunächst bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund Artikel 182 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) - ABl. EU Nr. L 299, vom 16. November 2007).
Degression	Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts hat die Bundesregierung den Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein seit 1999 von rd. 143 Mio. € auf rd. 80 Mio. € erstmals im Jahre 2007 zurückgeführt. Bis Ende 2010 soll der Zuschauss aus dem Bundeshaushalt 80 Mio. € nicht überschreiten. Die Rückführung wurde bzw. wird nach dem Ausscheiden der gewerblichen Brennereien aus dem Branntweinmonopol zum 30. September 2006 insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht: • Beschränkung der Jahreserzeugung der verbleibenden Brennereien auf max. 60 % des regelmäßigen Brennrechts und pauschale Kürzung der Branntweinübernahmepreise um 5 % ab 1. Oktober 2006 und um 4 % ab 1. Oktober 2009; • Verminderung der Verwertungs- und Verwaltungskosten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch Schließung von Außenabteilungen und Personalabbau
Evaluierungen	Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 29. Mai 2008 zur Zukunft des Branntweinmonopols nach 2010 beauftragt, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die jetzige nationale Förderung im Rahmen des Branntweinmonopols über das Jahr 2010 hinaus fortgesetzt und bis Ende 2017 verlängert wird. (siehe auch Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vom 26. Oktober 2009, Zeilen 2130 -2134, Branntweinmonopol) Die EU-Kommission wird auf Grundlage einer von ihr durchzuführenden Evaluierung gem. Art 184 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1234/2007 dem Europäischen Parlament und dem Rat berichten und über Empfehlungen zum Fortbestand der bisherigen Beihilfen entscheiden. Diesen Bericht wird die EU-Kommission voraussichtlich zu Beginn des Jahres

noch Anlage 7

	2010 vorlegen. Für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung lässt die BfB seit 1996 das Qualitätsmanagement für die Bereiche Übernahme, Reinigung und Vermarktung von Agraralkohol; nach EN ISO 9001:2000 durch externe Prüfer zertifizieren.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, der Kreislaufwirtschaft sowie der Kulturlandschaften. Die Verkaufspreise der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein liegen im oberen Bereich des Marktniveaus.
Ausblick	Mit der Entscheidung des Rates und des Europäischen Parlaments über eine mögliche Verlängerung der EG-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung wird in der zweiten Jahreshälfte 2010 gerechnet

Bezeichnung der Finanzhilfe	**10. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe**			
Ziel	- Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte - Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien für Dämmstoffe, Schmierstoffe, und Eigenverbrauchstankstellen für Biodiesel und Pflanzenöl: 1. Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen – N 705/2006 2. Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe – de-minimis-/Agrar-de-minimis- Regelung 3. Mobile und stationäre Eigenverbrauchstankstellen für die Lagerung von Biodiesel und Pflanzenöl in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – N 766/01 4. Mobile und stationäre Eigenverbrauchstankstellen für die Lagerung von Biodiesel und Pflanzenöl in umweltsensiblen Bereichen – de-minimis-/Regelung			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Titel 686 86 884 86	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	Ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007 6,6	2008 3,8	2009 12,0	2010 12,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Wachstumshilfe			

noch Anlage 7

Maßnahme	Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind private, gewerbliche und kommunale Nutzer von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Die Höhe der Zuwendungen für Bioschmierstoffe und Dämmstoffe differiert je nach Produktgruppe und jeweiliger Förderrichtlinie und wird als Pauschalwert je Liter/kg/qm des gekauften Produkts gewährt. Die Höhe der Zuwendungen für Eigenverbrauchstankstellen liegt bei 40 – 50% der anfallenden Investitionskosten.
Befristung	Dämmstoffförderung bis 12/2007 befristet. Schmierstoffförderung bis 12/2008 befristet. Eigenverbrauchstankstellenförderung unbefristet.
Degression	Die Preisdifferenz zwischen den konventionellen und den Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen wird anhand laufender Marktbeobachtungen angepasst. Die Anpassung der Förderintensität erfolgte nach eingetretener Verbilligung der Produkte auf dem Markt: • Die Fördersätze für Bioschmierstoffe wurden mehrmals herabgesetzt, letztmalig mit der Richtlinie vom 24.10.06; BAnz. Nr. 211 vom 10.11.06 für die Antragseingänge ab 01.01.07. Die Fördersätze für Naturdämmstoffe wurden ab Antragstellung 01.07.2004 von durchschnittlich 35 EUR auf durchschnittlich 30 EUR pro m^3 abgesenkt.
Evaluierungen	Marktbeobachtung durch wissenschaftliche Begleitforschung (IFAS/IBP) und Projektträger, mittels Abfrage der Verkaufszahlen durch Hersteller und auf Grundlage der im Rahmen des Förderprogramms erfassten Marktpreise für Dämmstoffe
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den Förderprogrammen Bioschmierstoffe und Naturdämmstoffe ist es gelungen, die Marktanteile der jeweiligen Produkte zu erhöhen. Bei den Bioschmierstoffen konnte der Marktanteil des Sektors Biohydraulikölen um 29 % erhöht werden. Bei den Naturdämmstoffen konnte der Marktanteil verdoppelt werden. Die Preise der biogenen Produkte konnten im Förderzeitraum stabil gehalten werden, während die Preise der konventionellen Vergleichsprodukte nennenswert angestiegen sind.
Ausblick	Die Markteinführungsförderung soll in zunehmendem Maße durch verstärkte Fach- und Verbraucherinformation ersetzt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**11. Grünlandmilchprogramm**
Ziel	- Überbrückung von Liquiditätsengpässen, Einkommensstabilisierung und Erhaltung lebensfähiger Betriebe in dem besonders von einem Preisverfall betroffenen Milchvieh haltenden Unternehmen - Förderung der Milcherzeugung auf Dauergrünland mit dem Ziel der Stabilisierung dieser Betriebe und Erhaltung des Dauergrünlands in produktiver Nutzung aus Gründen des Klimaschutzes, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Erhaltung einer

noch Anlage 7

	attraktiven Kulturlandschaft.			
Rechtsgrundlage	Maßnahme Dauergrünlandprämie: Artikel 182 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009; Maßnahme Kuhprämie De-minimis-Beihilfe unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission (De-minimis-Regelung für den Agrarerzeugnissektor) National wird ein Geldleistungsgesetz auf den Weg gebracht, das beide Maßnahmen umfasst und welches von den Ländern vollzogen werden soll.			
Haushaltstitel	Kap. 1002 Tit. 683 03	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100%	
(EU-) Beihilfe:	teilweise	**Art der Haushaltsmittel**		
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	-	300,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	-	-	-	-
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Im Rahmen der Dauergrünlandprämie stehen zusätzlich zu den nationalen Mitteln 2 Mio. € aus EGFL-Mitteln zur Verfügung.			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Im Rahmen des Grünlandmilchprogramms können Milchviehhalter in den Jahren 2010 und 2011 jeweils eine Flächenprämie je Hektar Dauergrünland (Dauergrünlandprämie) sowie eine Tierprämie je Kuh (Kuhprämie) beantragen. Zusätzliche Verstärkung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und Verstärkung des Titels Kreditfinanzierung.			
Befristung	Die Maßnahmen sind auf die Jahre 2010 und 2011 beschränkt.			
Degression	Ja			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Milcherzeuger erhalten mit den Prämienzahlungen eine gezielte Unterstützung, die ihre Einkommen und Liquidität stabilisiert. Darüber hinaus wird ein Beitrag geleistet, dass die Betriebe die Milchproduktion insbesondere auf Dauergrünlandstandorten wegen der vorübergehenden Marktkrise nicht einstellen. Mittelfristig wird eine deutliche Verbesserung der Situation auf dem Milchmarkt erwartet. Ferner werden insbesondere Milcherzeuger auf extensiven Dauergrünlandstandorten mittelfristig tendenziell Prämienerhöhungen im Rahmen des im deutschen Entkopplungsmodell ab 2010 bis 2013 währenden Anpassungsprozesses hin zu regional einheitlichen			

noch Anlage 7

	Werten erfahren. Daher ist eine Befristung der Maßnahme auf zwei Jahre angemessen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**12. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**			
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
Rechtsgrundlage	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“(GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan. Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap. 1003 Titel 632 9 0 und Kap. 1003 Titel 882 9 0	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	Bei den Mitteln der GAK handelt es sich nicht in vollem Umfang um Finanzhilfen. Nicht zu den Finanzhilfen zählen die Ausgaben für die Dorferneuerung, den Küstenschutz und jeweils 50 % der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und der Maßnahmen zur Breitbandversorgung.	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	442,9	461,6	500,8	500,8
Verpflichtungsermächtigungen			343,0	341,9

noch Anlage 7

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Die Länder können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne auch EU-Mittel in Anspruch nehmen: bis 2006 nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 aus dem EAGFL (im Regelfall bis zu 75 % in den neuen Ländern als Ziel-1-Gebiete und bis zu 50 % im übrigen Bundesgebiet); ab 2007 erfolgt dies nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 aus dem ELER mit bis zu 80 % in den Konvergenzgebieten, sonst bis zu 55 %. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 / 40 von Bund und Ländern getragen.
Art der Subvention	Anpassungshilfe / Produktivitätshilfe
Maßnahme	Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Entsprechend dem GAK-Gesetz werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Diese Prüfung umfasst auch die Prämienkalkulation hinsichtlich der Preis-Kosten-Relationen bei MSL-Maßnahmen/ggf anderen Maßnahmen. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Die GAK-Maßnahmen bilden auch in der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 einen wesentlichen Pfeiler der Länderprogramme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dazu erfolgt eine Überprüfung aller Maßnahmen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der EU- wie auch der nationalen Strategie. Folgende Maßnahmen sind in der GAK förderfähig: **12.1. Integrierte ländliche Entwicklung**: Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen als Lebens-, Arbeits- Erholungs- und Naturräume stärker als bisher als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, sollen zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Dafür stehen folgende Instrumente zur Verfügung: - Förderung **investiver Maßnahmen** einschließlich deren Vorbereitung in den Bereichen Dorfentwicklung und -erneuerung, ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotentiale, Schutzpflanzungen oder vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen, Flurneuordnung und Kooperationen zwischen Land-

noch Anlage 7

wirten und anderen Partner im ländlichen Raum. Ab 2008 wird die Breitbandversorgung ländlicher Räume gefördert. Die Maßnahme ist bis zum Ende 2013 befristet; die bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden.

- Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene unter Bürgerbeteiligung und deren Umsetzung, gegebenenfalls unter Begleitung eines Regionalmanagements (**konsumtive Maßnahmen**)

12.2. Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP):
Förderungsfähig sind Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen für langlebige Wirtschaftsgüter, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung sowie der Erfüllung besonderer Anforderungen durch Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene mittels Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen, dienen (**investive Maßnahmen**).

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (ab 2007)
Dieser Förderungsgrundsatz wurde aufgrund einer neuen EG-Rechtsgrundlage ab dem Jahr 2007 aus dem bisherigen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) herausgelöst.
Förderfähig sind Investitionen im Betriebsbereich „Urlaub auf dem Bauernhof“, Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen), Pensionstierhaltung, Biogasanlagen, Direktvermarktung (**investive Maßnahmen**).

Teil C: Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen
Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird. Die Managementsysteme sollen die Landwirte insbesondere bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der VO (EG) 1782/2003 (cross-compliance) unterstützen. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2010 befristet (**konsumtive Maßnahme**).

Teil D: Förderung der einzelbetrieblichen

noch Anlage 7

Energieberatung

Die Maßnahme, die 2008 eingeführt wurde, soll einen Beitrag zur Erfüllung nationaler Energieeinsparungsverpflichtungen leisten. Durch eine möglichst energieeffiziente Produktion wird auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessert. Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2010. (**konsumtive Maßnahme**)

12.3. Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten

Durch den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten Gebieten soll die Fortführung einer standortgerechten Landbewirtschaftung gesichert werden. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist EG-rechtlich festgeschrieben. **(konsumtive Maßnahme).**

12.4. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen **(konsumtive Maßnahme). Die Maßnahme wurde bis 2006 unter der Bezeichnung „Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung“ geführt.**

12.5. Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft. Die Förderung umfasst waldbauliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden und Erstaufforstungen, Wegebau sowie Investitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (**investive Maßnahmen)**. Außerdem werden Organisationskosten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der Einkommensverlust bei Erstaufforstungen gefördert **(konsumtive Maßnahmen)**.

12.6. Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Maßnahme soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern. Sie wurde für Erstanträge bis zum 31.12.2004 befristet; die Abwicklung von Folgeanträgen ist weiterhin

noch Anlage 7

möglich **(konsumtive Maßnahme**).

12.7. Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes tragen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei. Es werden gefördert: Konzeptionelle Vorarbeiten; Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlungsanlagen, überbetriebliche Beregnungsanlagen, Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (**investive Maßnahmen)**.

12.8. Förderung zur Markstrukturverbesserung

Die Förderung leistet einen Beitrag, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Investitionsbeihilfen können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden. Gefördert werden auch der Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung in der Fischwirtschaft. **(investive Maßnahmen)**.
Außerdem werden Startbeihilfen für die Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen gewährt sowie die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen gefördert **(konsumtive Maßnahme).**

12.9. Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Maßnahmen)

. Die Maßnahmen umfassen extensive Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, die extensive Grünlandnutzung, ökologische Anbauverfahren, mehrjährige Stilllegungen sowie umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren. Die Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen und der Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. **(konsumtive Maßnahme)**

12.10. Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel dieser Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die den Landwirten

noch Anlage 7

	aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen bei der Züchtung oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer Nutztierrassen, bzw. von bedrohten regionaltypischen Stämmen und Wildpopulationen von Fischarten, sowie dem Anbau gefährdeter, regional angepasster heimischer Nutzpflanzen entstehen. **(konsumtive Maßnahme)**
Befristung	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert
Degression	nein
Evaluierungen	Die Evaluierung erfolgt im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Gefördert wurden 2007 in der GAK z. B. - 10.412 Betriebe im AFP, davon rd. 9700 Altfälle; - rd. 3,8 Mio. ha über die Ausgleichszulage; - 84 Unternehmen im Rahmen der Investitionsförderung der Marktstrukturverbesserung, davon 15 aus dem Ökosektor; - etwa 3000 km land- und forstwirtschaftliche Wege; - fast 70.000 Verträge mit über 2,3 Mio. ha (nicht bereinigt: Förderung mehrerer Maßnahmen auf gleicher Fläche) Fläche bei MSL-Maßnahmen.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	**13. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen**			
Ziel	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.			
Rechtsgrundlage	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Kokskohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) vom 28. Dezember 2007. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Verordnung Nr. 1407/2002 des Rates der Europäischen Union.			
Haushaltstitel	0902 / 683 14	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	1.772	1.816	1.465	1.554
Verpflichtungsermächtigungen	1.937	1.900	-	-

noch Anlage 7

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja, NRW beteiligt sich mit etwa 22 % an den Subventionen insgesamt für den Steinkohlenbergbau.
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafondierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (gegenwärtig 170 Mio. € pro Jahr).
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Die Beendigung wird im Jahr 2012 durch den Deutschen Bundestag unter Beachtung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Energieversorgung und der übrigen energiepolitischen Ziele überprüft werden.
Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und zwischen 2005 und 2008 noch einmal um 12 % abgenommen. In den Haushaltsansätzen spiegelt sich der rückläufige Trend nicht immer so deutlich wider, weil die Beihilfen häufig nicht in dem Zeitraum ausgezahlt wurden, für den sie gewährt wurden. Die Kohlehilfen werden seit 2006 nachschüssig ausgezahlt.
Evaluierungen	Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Jahr für Jahr werden die Subventionen durch die EU-Kommission geprüft. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen, die Produktionskosten und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Subventionsrückflüssen. Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Absatzbeihilfen bis 2018 vorbehaltlich der o. g.

noch Anlage 7

	Überprüfung in 2012 vorgezeichnet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**14. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus**			
Ziel	Die Zuwendungen als soziale Flankierung sollen es ermöglichen, den subventionierten Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12.12.2008			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902/ 698 12	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	130,8	120,9	129,8	107,2
Verpflichtungsermächtigungen	63,1	75,2	103,2	118,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Das Saarland und NRW übernehmen zusammen ein Drittel der Gesamtkosten			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage- Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Die Beendigung wird im Jahr 2012 durch den Deutschen Bundestag unter Beachtung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Energieversorgung und der übrigen energiepolitischen Ziele überprüft werden. Die derzeitig aktuellen Richtlinien gelten – bei Fortbestehen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes – bis zum Jahre 2027.			
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Absatz/ Stilllegungshilfen entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG Fälle.			

noch Anlage 7

Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Verwaltungshelfer im Programm) jährlich stichprobenartig APG Einzelfälle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind vorbehaltlich der o.g. Überprüfung in 2012 der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von Anpassungsgeld nach 2027 generell vorgezeichnet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**15. Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung durch unabhängige Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen**			
Ziel	Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen - wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe - individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO2-Reduzierung, geleistet.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Förderung von Energieeffizienzberatungen im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort			
Haushaltstitel	0902 68631	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss, Zuwendungen	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	7,4	11,6	31,5	32,0
Verpflichtungsermächtigungen				
(in Mio. €)				

noch Anlage 7

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Unternehmen erhalten durch die KfW für die Initialberatung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der Beratungskosten, (Höchstzuschuss 1.280 €). Für die Detailberatung wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 % der Beratungskosten gewährt (Höchstzuschuss 4.800 €). Bei den übrigen Projekten ist Bewilligungsbehörde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).Für die vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) durchgeführte Energieberatung erfolgt eine Projektförderung und der Beratungsempfänger (privater Verbraucher) leistet ein Entgelt in Höhe von 5,- €. Die Zuschüsse für Vor-Ort-Beratungen liegen je nach Gebäudegröße bei 300- € bzw. 360,- €, aber höchstens 50 % der Gesamtkosten. Für zusätzliche Stromberatung ist ein Bonus von 50 € und für thermografische Aufnahmen oder blower-door-tests ein Bonus von 100 € vorgesehen.
Maßnahme	Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher haben BMWi und KfW den Sonderfonds Energieeffizienz in KMU aufgelegt. Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Zunächst werden im Rahmen einer geförderten Energieberatung Potenziale zur Energieeinsparung ermittelt und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Realisierung dieser Potenziale vorgeschlagen. Die KfW stellt den KMU dann zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung, um diese Maßnahmen umzusetzen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) erhält für die Organisation und Durchführung der individuellen und unabhängigen Energieberatung privater Verbraucher (stationäre Beratung in derzeit 525 Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und Stützpunkten in kommunalen Räumen) Zuwendungen (§ 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO). Zusätzlich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater den energetischen Zustand eines Wohngebäudes bewerten und konkrete Maßnahmen zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorschlagen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort -Vor-Ort-Beratung -“ Die dena erhält Zuwendungen für einzelne Projekte, die dazu dienen, die rationelle Energienutzung oder die Energieeffizienz zu verbessern.
Befristung	- Energieeffizienzberatung KMU durch Richtlinie bis 31.12.2011

noch Anlage 7

	- Vor-Ort-Beratung durch Richtlinie bis 31.12.2014 - Bei übrigen Projekten Jährlichkeit durch Haushalt oder überjährig durch Inanspruchnahme der VE
Degression	- Degression insgesamt ist **nicht geplant**. Fortbestand des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer bedeutender wird (Teil des IEKP).
Evaluierungen	Für die Energieeffizienzberatung im Rahmen des „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“ ist eine Evaluierung in Vorbereitung. Die Evaluierung der Vor-Ort-Beratung im Mai 2008 ergab, dass die 12.000 in 2005 beratenen Gebäudebesitzer im Anschluss an die Beratung insgesamt 430 Mio. Euro in Maßnahmen zur Energieeinsparung investierten. Die Befragung der Gebäudeeigentümer hat ergeben, dass 86 Mio. € aufgrund der Ergebnisse der Energieberatung mehr investiert wurden als ursprünglich geplant. Pro eingesetztem Euro an Projektmitteln wurden Mehrinvestitionen von ca. 30 Euro ausgelöst. Ende 2005 wurde eine Evaluierung der vzbv - Beratungen durchgeführt. Gleichzeitig wurde ein Instrument entwickelt, mit dem der vzbv auch eigene Evaluierungen durchführen kann. Dies ist im August 2009 erfolgt, aber noch nicht ausgewertet. In 2005 waren über 90 % der Befragten zufrieden bis sehr zufrieden mit der Beratung und es wurden insgesamt Investitionen von 40 bis 80 Mio. € initiiert. Allein durch die mit der Beratung angestoßenen Maßnahmen, die über die ursprünglich geplanten hinausgingen, werden jährlich 1.000 bis 2.000 Gigawattstunden (über die Lebensdauer der Maßnahmen betrachtet) an Endenergie eingespart.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Die Projekte werden ständig an neue Entwicklungen angepasst. Die Fördersätze werden entsprechend der Nachfrage geändert. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**16. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien**
Ziel	Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen und aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Nach § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am

noch Anlage 7

	Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser) bis zum Jahr 2020 auf 14 % erhöht werden.			
Rechtsgrundlage	Gemäß § 13 EEWärmeG wird die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme in den Jahren 2009 bis 2012 bedarfsgerecht mit bis zu 500 Mio. € pro Jahr gefördert. Die Einzelheiten sind in Förderrichtlinien geregelt. Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BMU, aktuelle Fassung vom 20. Februar 2009.			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1602/ 68624	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	147,1	247,7	465,5	467,8
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Investitionszuschüsse oder zinsgünstige Darlehen mit Tilgungszuschüssen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich von Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Tiefengeothermieanlagen sowie Nahwärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, große Wärmespeicher, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas und Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas.			
Befristung	- keine Befristung			
Degression	- Degressive Ausrichtung der Förderung, aber keine definierten Degressionsschritte, Höhe der Degression richtet sich nach Faktoren wie Marktentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Nachfrage nach den geförderten Technologien			
Evaluierungen	laufende Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute, Letzter Bericht: Evaluation von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) im Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2008; Ergebnisse der laufenden Evaluation sind in die Richtlinienfassung vom 20.2.2009 eingeflossen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse zu diesem Programm sind unter www.erneuerbare-energien.de zu finden.			
Ausblick	Im Interesse der Zielsetzung werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinien regelmäßig, in der Regel jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anpassen zu können.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**17. Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz**

noch Anlage 7

Ziel	Ziel der Exportinitiative ist ein konzertiertes Vorgehen in den Politikbereichen Klimaschutz, Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungspolitik, um deutsche Erneuerbare-Energien-Technologien und energieeffiziente Technologien international stärker zu verbreiten. Die Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen - erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWi.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz			
Haushaltstitel	0902 68635	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Verträge, Zuwendungen	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	11,4	13,1	15,5	17,0
Verpflichtungsermächtigungen	6,0	10,9	12,0	11,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Zuwendungen an einzelne Institutionen, die für deutsche Unternehmen Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWi und der Entwicklungshilfezusammenarbeit durchführen. Zu diesen Maßnahmen gehören Kontaktveranstaltungen, Messeveranstaltungen, Seminare und Kontaktbörsen im In- und Ausland, Delegations- und Unternehmerreisen sowie Marketingmaßnahmen für spezielle Auslandsprojekte in den Bereichen Photovoltaik und Energieeffizienz. Des Weiteren werden der KfW-Klimaschutzfonds für den Ankauf von Certified Emission Reductions (CER) aus Clean Development Mechanism Projekten und von Emission Reduction Units (ERU) aus Joint Implementation Projekten sowie der BASREC-Klimaschutzfonds für den Ankauf von Emission Reduction Units aus Joint Implementation Projekten im Ostseeraum gefördert.			
Befristung	Die Maßnahmen der Exportinitiativen erneuerbare Energien und Energieeffizienz **sind unbefristet**. Die Beteiligung am Klimaschutzfonds der KfW und am BASREC-Klimaschutzfonds ist auf das Ende der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (Ende 2012) begrenzt.			
Degression	- Wegen des Fortbestands des Maßnahmenziels der Exportinitiativen erneuerbare Energien und Energieeffizienz ist eine Degression der Maßnahmen zunächst			

noch Anlage 7

	nicht vorgesehen. - BASREC-Klimaschutzfonds: Die Einzahlungen sind begrenzt auf insgesamt 5 Mio. €; beginnend in 2004 bis 2007. - KfW-Klimaschutzfonds: Die Einzahlungen sind begrenzt auf insgesamt 4 Mio. €; beginnend in 2005 bis 2013.
Evaluierungen	Gemäß den Bundestagsbeschlüssen aus den Jahren 2002 und 2005 (BT-Drs. 14/8278; BT-Drs. 15/4868) wird eine Evaluierung der gesamten Exportinitiative erneuerbare Energien dem Deutschen Bundestag alle 2 Jahre vorgelegt. Im Januar 2008 wurde der letzte Bericht über die Umsetzung der Exportinitiative Erneuerbare Energien dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt. In der Exportinitiative Energieeffizienz wird es ebenfalls eine Evaluierung im 2-jährigen Rhythmus geben, erstmals 2010.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Exportinitiative Erneuerbare Energien: • Ca. 60 % der deutschen Unternehmen finden Geschäftspartner vor Ort; • Häufige Vertragsunterzeichnungen schon kurz nach der Veranstaltung; • Ca. 30 % der Unternehmen gründen eigene Vertretungen vor Ort; • Kostensenkungen und Zeitersparnis für den Markteintritt; • Erhöhung der Exportquote im Schnitt über 50%; • Deutliche Zunahme bei Umsatz- und Mitarbeiterentwicklung; Ausgehend von einem realisierten Umsatz der teilnehmenden Unternehmen zwischen 2003 und 2008 in Höhe von 1,2 Milliarden Euro ergibt sich ein Förderfaktor der Exportinitiative von 1 zu 25. Er hat sich damit deutlich im Vergleich zu dem vor zwei Jahren berechneten Faktor 1 zu 20 verbessert. Exportinitiative Energieeffizienz Die Ergebnisse einer ersten internen Evaluierung des AHK-Geschäftsreiseprogramms sind sehr positiv und zeigen, • dass neun von zehn Unternehmen dieses Konzept mit *gut* bis *sehr gut* beurteilen, • dass acht von zehn Teilnehmern passende Kontakte im Zielland gefunden haben, • dass ein Drittel dieser Unternehmen bereits Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern getroffen hat und

noch Anlage 7

	• dass jedes sechste dieser Unternehmen bereits Verträge abschließen konnte. Eine ausführliche, externe Evaluierung aller Module der Exportinitiative ist für 2010 vorgesehen.
Ausblick	Fortführung bestehender Maßnahmen in Abhängigkeit vom externen Evaluierungsbericht und bei Bedarf Einführung neuer Maßnahmen, die den deutschen Unternehmen den Markteintritt erleichtern und die Realisierung von Geschäftsanbahnungen im Ausland ermöglichen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**18. Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein „100 000 Dächer-Solarstrom-Programm“**		
Ziel	Im Hinblick auf die umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollten die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotentiale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel war die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MW_p).		
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage des Programms sind Richtlinien. Letzte Fassung: Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Juli 2003. Seit dem 1. Juli 2003 werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgesehen.		
Haushaltstitel	Kap, Titel 1602/89222	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschüsse

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	17,2	17,8	24,5	21,5
Verpflichtungsermächtigungen				

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Produktivitätshilfen
Maßnahme	Das Programmziel einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MW_p) wurde 2003 erreicht. Es wurden über 75.000 Kreditanträge zugesagt, mit denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit rd. 346 MW_p finanziert wurde. Derzeit läuft die Ausfinanzierungsphase der zinsverbilligten Darlehen.
Befristung	- entfällt
Degression	- entfällt
Evaluierungen	- entfällt
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	siehe oben
Ausblick	- entfällt

Bezeichnung der Finanzhilfe	**19. Fördermaßnahme „250 MW Wind“ Betriebskostenzuschuss**

noch Anlage 7

<table>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Durch die Förderung sollte einer größeren Anzahl von Betreibern von Windkraftanlagen ein finanzieller Anreiz gegeben werden, Windkraftanlagen an windgünstigen Standorten in der norddeutschen Tiefebene und im Binnenland zu errichten, zu betreiben und Mess- und Betriebsergebnisse an die Wissenschaft zu übermitteln.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie zur Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen „250 MW Wind“ im Rahmen des dritten und vierten Programms „Energieforschung und Energietechnologie“</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td>1602,
683 21</td><td colspan="2">Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td>Anteilsberücksichtigung</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td>ja</td><td colspan="2">Art der Haushaltsmittel</td><td>Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2007</td><td>2008</td><td>2009</td><td>2010</td></tr>
<tr><td>0,1</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Verpflichtungsermächtigungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Die Maßnahme wurde teilweise von anderen Gebietskörperschaften kofinanziert.</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Einschließlich der Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) und der Ausfinanzierungsphase hat die Maßnahme eine Laufzeit von 18 Jahren (1989 bis 2007), dabei haben zwei Vorhaben noch eine Laufzeit bis 2008 (Inbetriebnahme 1998, 10 Jahre Laufzeit).</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Für die Dauer von längstens 10 Jahren ab Inbetriebnahme werden pro erzeugter Kilowattstunde Strom Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 3,07 € Cent bei Lieferung an die Stromversorgungsunternehmen und 4,09 € Cent bei Eigenverbrauch, jedoch höchstens 25% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Alternativ konnte ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von max. 46.020 € beantragt werden.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, 10 Jahre lang an dem begleitenden Wissenschaftlichen Mess- und Evaluierungsprogramm (WMEP) teilzunehmen. Im Rahmen dieses Programms werden für Betreiber und Hersteller gleichermaßen wichtige statistische relevante Daten über den Betrieb der geförderten Windkraftanlagen in Deutschland gewonnen. Die erfassten Daten und Erkenntnisse werden jährlich veröffentlicht.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Die Fördermaßnahme ist in 2008 beendet worden, es werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Grundsätzlich bereits ausgelaufen; nur noch Restabwicklung</td></tr>
</table>

Bezeichnung der Finanzhilfe	**20. Abwicklung der Förderung Innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT)**
Ziel	Das Programm INNO-WATT zielt auf eine nachhaltige

noch Anlage 7

	Stimulierung des wirtschaftlichen Aufholprozesses in benachteiligten Regionen (ostdeutschen Länder einschl. Berlin). Mit Zuschüssen werden KMU der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen bei der Entwicklung risikoreicher, hochwertiger und marktorientierter Erzeugnisse und Verfahren unterstützt.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 68654	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	49,3	51,5	-	-
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)				
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Das Programm INNO-WATT förderte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die auf neue Erzeugnisse oder Verfahren zielen, von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife. Der nicht rückzahlbare Zuschuss zu den Gesamtkosten des FuE-Vorhabens beträgt 45 bzw. 40 % für gewerbliche KMU und 70% für externe Industrieforschungseinrichtungen.			
Befristung	Antragstellung war bis Ende 2008 möglich, letzte bewilligte Projekte laufen bis Ende 2011.			
Degression	keine Degression bis zum Auslaufen des Programms Ende 2008			
Evaluierungen	o ständige projektbegleitende Erfolgskontrolle durch das BMWi sowie Projektträger o Regelmäßige (alle 4-5 Jahre) externe Evaluierung des Programms o Vorliegen der letzten Evaluierungsergebnisse 2006 bestätigen hohe Wirksamkeit und Effizienz der Förderung, d.h. hohen Grad der Zielerreichung o Empfehlungen aus Evaluierung sind bereits umgesetzt; KMU-Förderung wird im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) fortgesetzt, Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen im separaten Programm Inno-Kom-Ost			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	o Im Programmzeitraum 2004 bis 2008 wurden insgesamt 2.205 Projekte bewilligt, mit Gesamtkosten in Höhe von 835 Mio. €, davon 423 Mio. € Zuschuss. o 1 € Zuschuss induziert im Durchschnitt direkte Umsätze von ca. 11 €, bei Hinzuziehung weiterer erlöswirksamer Elemente (Lizenzen, Kosteneinsparungen) erhöht sich die Ertragswirksamkeit noch weiter auf rd. 15 €. o Die Wachstumsraten der geförderten KMU lagen jeweils über denen des gesamten verarbeitenden Gewerbes. o Durch die Förderung wurden in jedem Jahr zwischen 1.600 (2005) und 1.960 (2008) hochwertige			

noch Anlage 7

	Dauerarbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen. o Aus der Betrachtung des haushaltsrelevanten Nutzen der durch die Förderung bewirkten Beschäftigung (nach Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen sowie vermiedenen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung) gegenüber den Ausgaben für die Förderung ergibt sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 6 : 1. D.h. der Nutzen des Programms war etwa 6 mal so hoch wie seine Kosten.
Ausblick	Zur weiteren Erhöhung von Wirksamkeit und Effizienz gestaltete das BMWi die FuE-Förderstruktur für KMU neu. Die neue Struktur ist seit Beginn 2009 wirksam.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**21. Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft**			
Ziel	Durch Aufbau und Bereitstellung leistungsfähiger elektronischer Informationsangebote für die deutsche Wirtschaft soll die Einführung und Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Techniken) am Arbeitsplatz, im Produktionsprozess und im Geschäftsverkehr sowie die stärkere, effektive Nutzung der IuK-Techniken und Verbesserung der IT-Sicherheit gefördert werden. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die mittelständischen Unternehmen sowie das Handwerk, die verstärkt an die neuen IuK-Techniken herangeführt und über die Möglichkeiten elektronischer Geschäftsprozesse einschließlich des elektronischen Handels wettbewerbsneutral informiert werden sollen. s. Aktionsprogramm der Bundesregierung „ID 2010 - Informationsgesellschaft Deutschland 2010“			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide bzw. Aufträge auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 686 76	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	anteilig	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	16,1	18,5	18,5
Verpflichtungsermächtigungen				19,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe,			
Maßnahme	Gefördert werden Projekte in den Bereichen e-Business, Standardisierung im eBusiness, Wissensmanagement, Geoinformation und IT-Sicherheit. Die Maßnahmen zielen darauf ab, insbesondere KMU und Handwerk bei der Integration in die Internet-Ökonomie zu unterstützen. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist das Thema der digitalen Integration („Internet für Alle“), d.h. das Bestreben, gleichwertige Internet-Zugänge für alle gesellschaftliche Gruppen zu ermöglichen. Hier werden			

noch Anlage 7

	Maßnahmen und Aktionen zur gleichberechtigten Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen am Internet und seinen verschiedenen Nutzungen durchgeführt.
Befristung	- **keine**, aus Titel 686 76 werden aufgrund von aktuellen und geplanten politischen Initiativen gleichzeitig mehrere Fördermaßnahmen in den verschiedensten Bereichen betrieben, die in ihren Laufzeiten unterschiedlich ausgelegt sind.
Degression	- **keine** - Fortbestand des Maßnahmenziels
Evaluierungen	Die Vorhaben werden bereits während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet (Projektsteuerung) und nach Abschluss kontrolliert und bewertet. Schwerpunktaktionen werden zusätzlich evaluiert. Sofern sich aufgrund dieser Maßnahmen in Einzelfällen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zuwendungsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Fördermittel werden fast ausschließlich an nicht kommerzielle, mittelständisch orientierte Einrichtungen und Organisationen (Transfereinrichtungen, Verbände, Kammerorganisationen, gemeinnützige Einrichtungen etc.) ausgereicht und kommen indirekt somit zu 100 % KMU und dem Handwerk zugute.
Ausblick	Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Einbeziehung von Sicherheits- und Akzeptanzmaßnahmen bei der IuK-Technik haben weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">22. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Das ZIM (Basisprogramm für die Förderung von FuE-Vorhaben von KMU) zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden. Die Fördermittel sind Investitionen in die Zukunft.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie zum ZIM</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td>Kap, Titel
0902/68352
6091/68301</td><td colspan="2">Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td>100 %</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td>nein</td><td colspan="2">Art der Haushaltsmittel</td><td>Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2007</td><td>2008</td><td>2009</td><td>2010</td></tr>
<tr><td>180,6</td><td>170,6</td><td>1.140,1</td><td>242,0</td></tr>
<tr><td>Verpflichtungsermächtigungen</td><td></td><td></td><td></td><td>233,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitäts- (Wachstums-) Hilfen für Unternehmen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Das Programm besteht aus den 3 Fördermodulen:
o ZIM-KOOP (FuE-Kooperationsförderung)
Anteilige Finanzierung von FuE-Kooperationsprojekten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen</td></tr>
</table>

n o c h Anlage 7

	sowie zwischen Unternehmen untereinander. o ZIM-NEMO (Netzwerkförderung) Anteilige und degressive Finanzierung von Netzwerk-Management- und -Organisationsleistungen für Projekte zur Entwicklung von innovativen KMU-Netzwerken. o ZIM-SOLO (einzelbetriebliche Förderung von FuE-Projekten). Anteilige Finanzierung erfolgt für ostdeutsche KMU aus dem Haushaltstitel 683 52 und für westdeutsche KMU (bis Ende 2011) aus dem ITF-Titel 6091/68301. Ca. 75 % gehen an Unternehmen; ca. 25% an Forschungs-, Netzwerk- u. Projektträger-Einrichtungen
Befristung	ZIM (Regelprogramm) bis Ende 2013; letzte Auszahlungen für ZIM im Rahmen des ITF bis Ende 2011
Degression	nein
Evaluierungen	- Ja, in drei Stufen: o 1. Antragsprüfung hinsichtlich Ziele/ Wirkungen des Projekts sowie Konzepts für Erfolgskontrolle, o 2. bei FuE-Abschluss durch Präzisierung der Angaben zur Verwertung im Verwendungsnachweis, o 3. Analyse der nach 2 bis 3 Jahren nach FuE-Abschluss erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse am Markt anhand einer schriftliche Befragung durch externe Evaluatoren. - Zusätzlich läuft seit April 2009 die externe wissenschaftliche Begleitforschung zum ZIM-Programm. - Einschätzung des DIHK vom September 2009: „Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) wird von den KMUs häufig als „best practice“ bei Förderprogrammen aufgeführt. Dies gilt vor allem mit Blick auf dessen Themen- und Technologieoffenheit und die unbürokratischen administrativen Prozesse.“
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	ZIM ist ein Erfolgsmodell mit positiven Wachstumseffekten und setzt im Konjunkturpaket wirksame Impulse zur Überwindung der Krise. Nachfrage 2009 gegenüber 2008 etwa verdreifacht. Förderung unterstützt (Ende 2009) rd. 4.000 mittelständische Unternehmen und 450 mit ihnen kooperierende Forschungseinrichtungen. Durchschnittlich werden nach mehrjährigen Untersuchungen mehrerer Institute im Durchschnitt folgende Effekte erreicht: o 1 Förder-Euro initiiert 1,5 € eigene FuE-Investionen, o Umsatz pro Förder-Euro in 3 Jahren nach FuE-Projektabschluss 12 Euro, o Pro Projekt werden 5 Arbeitsplätze geschaffen und 10 erhalten. An den 75 ZIM-Netzwerkprojekten sind Ende 2009 darüber hinaus 675 KMU beteiligt, deren Wettbewerbschancen sich dadurch erhöhen.
Ausblick	Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll lt. Koalitionsvertrag die Unterstützung aus dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.

noch Anlage 7

Bezeichnung der Hilfe	**23. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen**			
Ziel	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE- Vorhaben			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000			
Haushaltstitel	09 02 662 01 Erl. Ziffer 2.	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	10 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	31,2	27,0	21,0	14,6
Verpflichtungsermächtigungen	---			
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Hilfe	Produktivitätshilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbg für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbg-Variante).			
Befristung	Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden aus dem ERP-SV haftungsanteilig finanziert.			
Degression	Ja			
Evaluierungen	BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**24. Verbesserung der Materialeffizienz**
Ziel	Das Programm unterstützt KMU beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes und der genauen Lokalisation dieser Einsparpotenziale, um dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Die Förderung soll auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu

noch Anlage 7

<table>
<tr><td></td><td colspan="4">kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Materialeffizienz anzuregen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">2 Richtlinien:
1. Programm für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat)
2. Programm für die Förderung von Netzwerken zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz primär in kleinen und mittleren Unternehmen (NeMat)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td>Kap, Titel 0902 68359</td><td colspan="2">Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td>100 %</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td>ja</td><td colspan="2">Art der Haushaltsmittel</td><td>Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2007</td><td>2008</td><td>2009</td><td>2010</td></tr>
<tr><td>2,5</td><td>11,2</td><td>18,4</td><td>17,7</td></tr>
<tr><td>Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)</td><td></td><td></td><td>5,0</td><td>5,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitäts- (Wachstums-) Hilfen für Unternehmen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Das Programm VerMat fördert Beratungsleistungen, die zur Verbesserung der Materialeffizienz in den Unternehmen führen sollen. Mit dem Programm NeMat wird die Bildung und fachliche Unterstützung von lernenden regionalen, branchenspezifischen oder Produktionsketten-bezogenen Netzwerken primär aus KMU gefördert.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Richtlinien für Einreichung von Vorhaben bis zum 31.12.2013 befristet.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Bei einzelbetrieblichen Beratungen (VerMat)
Zuschuss für Erstberatungen:
- 67 % für Beratungskosten bis 15 T€
- 50 % für Beratungskosten bis 30 T€
Vertiefungsberatungen: 33 % Zuschuss
(bis zu 100 T€ für beide Beratungen zusammen)
Zuschuss für Netzwerke (NeMat):
- Phase I: 75 %
- Phase II: 50 %
- Phase III: 35 %</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">- verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren
- Regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten
- Letzte Evaluierung des Gesamtprogramms in 2007</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">In diesem Förderprogramm für mittelständische Unternehmen wurden Einsparmöglichkeiten von durchschnittlich 220 000 Euro pro Jahr und Unternehmen bzw. 2,5 Prozent des Umsatzes aufgedeckt.</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Im Rahmen der Neustrukturierung der Mittelstandsförderung des BMWi wird dieses Programm, das durch den Bundestag 2003/2004 initiiert wurde, mit anderen Beratungsprogrammen, die das eigentliche Programm Materialeffizienz nicht betreffen, zu einem gemeinsamen Beratungstitel zusammengelegt. Dabei werden auch die</td></tr>
</table>

noch Anlage 7

	Förderrichtlinien unter Verwendung der Evaluationsergebnisse und den Anhörungen zur Neustrukturierung überarbeitet und einander angeglichen bzw. ggf. auch zusammengelegt. Es ist beabsichtigt, das Programm zumindest bis 2011 mit einem Haushaltsansatz von 8 Mio. € / Jahr weiterzuführen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**25. High-Tech Gründerfonds**			
Ziel	Der High-Tech Gründerfonds soll dazu beitragen, die strukturelle Finanzierungslücke für neu gegründete Technologieunternehmen in Deutschland zu überwinden und so dem Gründungsgeschehen im High-Tech Bereich einen nachhaltigen Impuls verleihen.			
Rechtsgrundlage	Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und den Industrieunternehmen BASF, Siemens und Dt. Telekom vom 9.8.2005, geändert am 26.5.2006. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat sich der Bund verpflichtet, über die Fondslaufzeit 240 Mio. Euro der insgesamt 272 Mio. Euro Fondsvolumen beizusteuern.			
Haushaltstitel	0902/68650	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	23,0	23,0	35,0	38,0
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	17 Mio. € Kofinanzierung durch KfW 15 Mio. € Kofinanzierung durch 6 Industrieunternehmen			
Art der Subvention	Produktivitäts- /Wachstumshilfe			
Maßnahme	Der High-Tech Gründerfonds finanziert neugegründete Technologieunternehmen, deren Kern ein FuE-Vorhaben ist, durch die Bereitstellung einer Kombination aus Eigenkapital und Nachrangdarlehen mit Wandlungsoption. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist gleichgestellter Fondsinvestor wie die KfW-Bankengruppe und die sechs Industrieinvestoren und nimmt seine Aufsichtsfunktion als Vorsitz des Investorenbeirates wahr. Der High-Tech Gründerfonds führt die Prüfung neuer Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund externer fachlicher Gutachten und einer eigenen aufwändigen due diligence durch. Die endgültigen Entscheidungen fällen drei expertenbesetzte, nach Technologiefeldern getrennte Investitionskomitees. Zusätzlich werden den Gründerteams regionale Coaches an die Seite gestellt, die vom Gründerteam bezahlt werden bzw. sich am Unternehmen beteiligen. Der High-Tech Gründerfonds ist seit Ende August 2005 am Markt.			
Befristung	Der Fonds hat eine Laufzeit von grundsätzlich 12 Jahren.			
Degression	Subventionswert im Verhältnis zum zur Verfügung gestellten Betrag bereits derzeit minimal, Degression daher nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Es findet eine aufwändige Berichterstattung gemäß den			

n o c h Anlage 7

	Richtlinien der „European Venture Capital Association“ (EVCA) statt, wie sie in der Venture Capital Branche üblich ist. Zum Mai 2009 wurde eine externe Evaluierung in Auftrag gegeben, die die volkswirtschaftliche Zielsetzung des Fonds überprüft. Die Möglichkeit, eine solche Evaluation in Auftrag zu geben, wurde im Gesellschaftsvertrag fixiert. Die Evaluation wird spätestens Ende des Jahres 2009 abgeschlossen sein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Durch Rückflüsse aus den ausgereichten Nachrangdarlehen (Zinsen, Tilgungen) sowie aus dem realisierten Wertzuwachs der offenen Beteiligungen sollen Verluste durch Insolvenzen ausgeglichen werden. Es wird angestrebt, dass die eingesetzten Bundesmittel von 240 Mio. € an den Bundeshaushalt über die Fondslaufzeit zurückfließen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**26. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen**			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschluss-finanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen. Im Rahmen des Maßnahmenpaketes der BReg „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ werden seit 2009 die unten genannten ERP-Förder-programme der KfW in einem Titel zusammengefasst. Gleichzeitig soll die KfW ihr Angebot an Beteiligungskapital aufstocken, damit innovative Unternehmen einfacher zu einer Anschlussfinanzierung finden. Aus dem Einzelplan 09 wurden dazu die ERP-Programme aufgestockt. Die Finanzierung erfolgt durch Ausreichung von Darlehen an Unternehmen.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW Bankengruppen und BMWi bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen.			
Haushaltstitel	0902 662 66	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100%	
(EU-) Beihilfe:	Nein	**Art der Haushaltsmittel**	Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	9,7	15,9	40,7	57,2
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu folgenden ERP-Programmen:			

noch Anlage 7

	- ERP-Innovationsprogramm - ERP-Programm Steigerung Energieeffizienz - ERP-Startfonds (+ ERP-Programm Kapital für Gründung ab 2010) - ERP-Exportfinanzierungs-Programm (ab 2010)
Befristung	Nein
Degression	Degression **nicht geplant**. Ziel der Maßnahme besteht fort.
Evaluierungen	Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem F&E-Bereich.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**27. KMU Patentaktion**			
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms SIGNO unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der „KMU-Patentaktion“ vom 7. Juli 2005			
Haushaltstitel	0902/68555 -AUS-	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1,3	1,8	2,0	2,0
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für Unternehmen.			
Maßnahme	Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt. Insgesamt können Zuschüsse von 50% der Inanspruchnahme externen Sachverstands, insgesamt höchsten 8.000 Euro, gewährt werden. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln betreut das Förderverfahren.			
Befristung	Die Maßnahme ist **nicht befristet**.			
Degression	Degression **nicht geplant**, da Fortbestand des Maßnahmenziels.			
Evaluierungen	Gesamtes Förderprogramm SIGNO 2009			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunter-			

noch Anlage 7

	nehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion. Seit Beginn dieser Fördermaßnahme haben rund 7200 Unternehmen das Förderangebot in Anspruch genommen; die Nachfrage ist auch vor dem Hintergrund der Diskussion über die zunehmende Abwanderung von Know-how nach Fernost und die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten durch Produkt- und Markenpiraterie ungebrochen.

Bezeichnung der Hilfe	**28. Schifffahrt und Meerestechnik**			
Ziel	Die Förderung zielt in der Schiffstechnik auf die Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer. In der Meerestechnik sollen neue Initiativen in den Technologiefeldern Offshore-Technik, maritime Umwelttechnik und Polartechnik gefördert werden			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF/BMWi vom 7. Februar 2003			
Haushaltstitel	0902 683 02 ab 2008: 683 12	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	20 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Hilfe**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	3,5	3,7	5,2	5,7
eingegangene Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Hilfe	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Finanzhilfe wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt in der Regel mindestens 50 v,H.			
Befristung	- keine Befristung			
Degression	- keine Degression			
Evaluierungen	Kontinuierliches Monitoring			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	**29. Förderung der Herstellung von Klimaschonenden Nichteisenmetallen**
Ziel	Erhaltung der NE-Metallindustrie
Rechtsgrundlage	Bundesanzeiger vom 13.08.2009, Nr. 119, Seite 2784

noch Anlage 7

Haushaltstitel	Kap, Titel 0902/68303	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	40,0	-
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Zuschuss			
Maßnahme	Förderung der Erzeugung klimaschonender NE-Metalle in besonders stromintensiven Unternehmen, um die hohen Industriestrompreise zu kompensieren.			
Befristung	Bis 31.12.2009			
Degression	Keine Degression			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erhalt der Standorte			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	**30. Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften**
Ziel	Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen
Rechtsgrundlage	- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, - Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, - Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, - und durch den Erlass von Zuwendungsbescheiden bzw. Abschluss von Zuwendungsverträgen gemäß § 44 BHO und VV-BHO.

Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 66274	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	8,1	4,6	2,4	0,9

noch Anlage 7

Verpflichtungsermächtigungen	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein,
Art der Subvention	Erhaltungshilfen
Maßnahme	Zur teilweisen Anpassung an internationale Marktbedingungen wurden deutschen Werften Zinszuschüsse bewilligt. Die Förderung diente der Verbilligung von Krediten an Werftkunden.
Befristung	Für die Zinszuschüsse werden mit Inkrafttreten der OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 nur noch laufende Rechtsverpflichtungen erfüllt.
Degression	Degression des Haushaltsansatzes aufgrund Auslaufen des Zinszuschussprogrammes
Evaluierungen	Mit den durch die Zinszuschüsse erreichten Anpassungen von Schiffsfinanzierungen für auf deutschen Werften gebaute Schiffe an die internationalen Marktbedingungen wurde die Einwerbung von Schiffbauaufträgen unterstützt und Beschäftigung auf den Werften gesichert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Seit Inkrafttreten der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 werden nur noch Altverpflichtungen ausfinanziert. Das CIRR-Zinsausgleichsprogramm (Kap. 0902 Tit, 662 75) hat das Zinszuschussprogramm abgelöst.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**31. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft**			
Ziel	Mittel dienen - in Umsetzung der Ergebnisse der 6. Nationalen Maritimen Konferenz und der Entschließung des Deutschen Bundestages „Maritime Wirtschaft in Deutschland stärken“ - der Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauzulieferindustrie sowie der meerestechnischen Industrie, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft zu steigern.			
Rechtsgrundlage	Förderinitiative „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft“ vom 18. Februar 2008			
Haushaltstitel	0902 683 13	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	30 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	-	0,2	0,5	0,5
Verpflichtungsermächtigungen		1,2	1,5	2,2

noch Anlage 7

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Förderung von Projekten und Maßnahmen der maritimen Wirtschaft, mit denen Umsetzungen der oben genannten Ziele unterstützt werden sollen. Dazu gehören u.a. - Projekte, die der verbesserten Teilhabe deutscher Unternehmen an der wachsenden umwelt- und klimaschutzorientierten Nachfrage der maritimen Märkte dienen, - Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Systemkompetenz der deutschen Werftindustrie, - von den Unternehmen getragene Maßnahmen zur Sicherung des Ingenieur- und Fachkräftenachwuchses sowie zur Erhaltung von Beschäftigung und Qualifikation in der deutschen maritimen Industrie, - die Förderung von stärkerer Vernetzungen und besserer Marktchancen der deutschen meerestechnischen Industrie, - Umsetzung des nationalen Masterplanes für eine künftige maritime Technologiepolitik
Befristung	Maßnahme ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.
Degression	nicht vorgesehen
Evaluierungen	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft wird evaluiert
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Durch Umsetzung der Ergebnisse der 6. Nationalen Maritimen Konferenz und der Forderung des Deutschen Bundestages wird durch den neuen Titel nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft gestärkt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**32. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis**		
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsbedingungen des Schiffbaus durch staatliche Unterstützung der Schiffsfinanzierung		
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlagen dieses Zinsausgleichssystems sind die OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 sowie Richtlinien des BMWi.		
Haushaltstitel	Kap,	**Berücksichtigung**	100 %

noch Anlage 7

	Titel	**(anteilig/voll)**		
	0902 66275			
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	-	0,3	1,6	1,8
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	ja, bisher 50 prozentige Beteiligung der Bundesländer.			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen können im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d.h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit dient das Zinsausgleichssystem der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Schiffbaus. 2007 wurde das Fördersystem auf ein Gewährleistungsverfahren (Zinsausgleichsgarantie des Bundes) umgestellt.			
Befristung	Die bisherige Richtlinie ist zum 31. Dezember 2005 ausgelaufen. Für 2007 gilt eine vorläufige Richtlinie für ein Gewährleistungssystem.			
Degression	Die Inanspruchnahme des Bundeshaushaltes hängt von der zukünftigen Zinsentwicklung ab.			
Evaluierungen	Evaluator ist die KfW.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch die bisherige CIRR- Ausgleichsfinanzierung sind zwei Schiffbauaufträge für deutsche Schiffswerften gegen starke Konkurrenz möglich geworden. Über das neue Gewährleistungssystem konnte bisher ein Auftrag unterstützt werden.			
Ausblick	Ab 2007 Umstellung auf ein Gewährleistungssystem mit hälftiger Beteiligung des Sitzlandes einer Werft an Bundesförderungen im Rahmen des Innovationsförderprogramms (Kap. 0902 Tit. 892 10) bei Inanspruchnahme einer Zinsausgleichsgarantie.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**33. Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften**
Ziel	Mit der Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gegen Korea hatte die EU-Kommission für die Dauer dieses Verfahrens befristete Schutzmaßnahmen in Form von segmentierten Betriebsbeihilfen zugelassen, die Teil der handelspolitischen Maßnahme wegen des Vorwurfs des Preisdumping der koreanischen Schiffbauindustrie waren.

noch Anlage 7

Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau war die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 502/2004 vom 11. März 2004 sowie die nationalen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 24. Oktober 2002, geändert am 30. Juli und 3. Dezember 2004		
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 683 74	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss

Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	11,1	10,9	-	-
Verpflichtungsermächtigungen				

Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	ja, seit 2004 mindestens 50 v.H. aus jeweiligen Bundesländern
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen
Maßnahme	Wettbewerbshilfen für technisch hochwertige Seeschiffs-Neubauten und –umbauten zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen der Schiffbauindustrie
Befristung	Die befristeten Schutzmaßnahmen waren an die Dauer des WTO-Verfahrens gekoppelt und gemäß EG-Verordnung Nr. 1177/ 2002, zuletzt geändert durch EG-Verordnung Nr. 502/2004, für Aufträge zulässig, die bis Ablauf des Geltungsrahmens (31. März 2005) abgeschlossen wurden. Die Ablieferung des Schiffes muss innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsdatum erfolgen (spätestens 2008).
Degression	Degression der (mehrjährigen) Hilfen im Zeitablauf sowie Abschlusszahlung in 2008
Evaluierungen	- der KfW ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen - die Abwicklung des Auftrages ist in einem Sachbericht darzustellen
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Hohe jährliche Zuwachsraten der Schiffsneubauproduktion deutscher Werften, dadurch Beschäftigungsstabilität kontinuierlich erhalten
Ausblick	Das Programm ist 2008 ausgelaufen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**34. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie**
Ziel	Durch die Förderung schiffbaulicher Innovationen wird die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie unterstützt. Durch staatliche Flankierung werden Anreize dafür geschaffen, dass die mit der industriellen Anwendung von Innovationen verbundenen Risiken von den Werften wie bisher eingegangen und

noch Anlage 7

	getragen werden.				
Rechtsgrundlage	Schlussfolgerungen des RATES vom 27. November 2003 zum Beitrag der Industriepolitik zur Wettbewerbsfähigkeit Europas (Abl. C 317 vom 30.12.2003) und Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zuletzt geändert am 28.11. 2006				
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 892 10	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %		
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschüsse		
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010	
(Mio. €)	10,9	7,0	10,5	11,0	
Verpflichtungsermächtigungen					
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Bis 2007 Bundesprogramm; ab 2008 ist im Fall der Gewährung einer CIRR-Zinsausgleichsgarantie durch den Bund (Kap. 0902 Tit. 662 75) Voraussetzung für die Gewährung von Innovationsbeihilfen, dass sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, in gleicher Höhe wie der Bund an den Innovationsbeihilfen beteiligt.				
Art der Subvention	Produktivitätshilfe				
Maßnahme	Gefördert werden innovative Aufwendungen, die sich aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten Schiffbauaufträgen ergeben. Die Förderung kann bis zu 20% der förderfähigen Aufwendungen für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovation betragen. Dabei kann es sich sowohl um Anwendungen von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung, als auch um Anwendungen neuer Ideen, Produkte oder Verfahren, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind, handeln. 46 Innovationsbeihilfen wurden bisher beantragt. 22 Projektanträge wurden bisher bewilligt mit 36 Mio. Euro für die Jahre 2005 bis 2009. Die Regellaufzeit liegt bei 2-3 Jahren. 5 Innovationen sind bereits vollständig realisiert worden.				
Befristung	EU Kommission hat die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bis 31.12.2011 befristet (Abl. C 173/03 vom 08.07.2008) Die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist somit ebenfalls bis 31.12.2011 befristet.				
Degression	Der Titel ist Bestandteil des 6 Mrd. Euro Programms der Bundesregierung für Forschung und Entwicklung und somit derzeit **nicht degressiv**. Die Mittel sind bedingt rückzahlbar.				
Evaluierungen	Evaluierung erfolgt durch BAfA				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung					
Ausblick	Durch Nutzung neuer Technologien Stärkung und Wachstum der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und Sicherung des High-Tech-Standortes Deutschland. Weitere Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft				

noch Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	35. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke			
Ziel	Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährte der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens von 1986 bis 2008 für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.			
Rechtsgrundlage	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 66291	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	16,0	-2,3	35,0	41,0
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe.			
Maßnahme	Die Absatzfinanzierung deckte die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
Befristung	Die Maßnahme endete am 1.11.2008			
Degression	Nicht zutreffend. Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatare).			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Zum 1. November 2008 wurde das Verfahren umgestellt. Damit ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne das Nachteile für die Flugzeughersteller entstünden. Die noch eingestellten HH-Mittel sind für die Restabwicklung des Programms notwendig.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	36. Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage
Ziel	Überbrückung des Nachfrageeinbruchs bei Pkw, Erhalt von Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie und deren

noch Anlage 7

	Zulieferern sowie Reduzierung der Schadstoffbelastung durch Erneuerung der Fahrzeugflotte			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) und zugehöriges Änderungsgesetz; Förderrichtlinien BMWi			
Haushaltstitel	KapTitel 6091 69701	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:		**Art der Haushaltsmittel**		
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	5.000,0	-
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Zuschuss			
Maßnahme	Private Autohalter konnten für die Verschrottung eines mindestens 9 Jahre alten Altfahrzeugs, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen war, und gleichzeitigen Kauf oder Leasing eines Neu- oder Jahreswagens mit Abgasnorm EURO 4 oder höher die Umweltprämie in Höhe von 2.500 € beantragen.			
Befristung	Bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens (Windhundverfahren); längstens bis 31.12.2009			
Degression	keine			
Evaluierungen	Regelmäßige Analysen der Anträge nach Herstellern, Alter der Altfahrzeuge, Emissionsklassen der Neufahrzeuge und Bundesländern der Antragsteller wurden vom zuständigen BAFA angefertigt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Umweltprämie hat einen Teil des durch den Exportrückgang bedingten Nachfrageausfalls aufgefangen.			
Ausblick	Max. Fördervolumen ist ausgeschöpft; keine Verlängerung geplant			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**37. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**
Ziel	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten: - Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen - nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten.
Rechtsgrundlage	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der

noch Anlage 7

	mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7. September 2007 (BGBl I 2007, S. 2246) sowie der erste Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009.			
Haushaltstitel	0902 /88281 0902 /88282	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	ca. 70 %	
(EU-) Beihilfe:	Ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	450,6	516,3	506,9	471,9
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja (Bund/Länder) 50:50			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt. Förderfähig sind gewerbliche Investitionen (z.B. Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: A, C, D) und den mit der Investition verbundenen Arbeitsplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze). Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden. Daneben werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen Regionalmanagementvorhaben sowie Netzwerke, Unternehmenskooperationen und Clustermanagement gefördert, die keine Finanzhilfen sind. Der Koordinierungsausschuss der GRW hat die Fördermöglichkeiten zum 1. Oktober 2008 ausgeweitet, um die GRW stärker auf die spezifischen Herausforderungen strukturschwacher ländlicher Problemregionen auszurichten. Hierzu wurde das D-Fördergebiet (nur KMU-Förderung) für ländlich strukturierte Problemregionen erweitert. Ferner werden neue Fördertatbestände wie das Regionalbudget und die Experimentierklausel eingeführt (keine Finanzhilfen). Das gesamte Maßnahmenpaket wird im Rahmen der beschlossenen GRW-Ansätze finanziert. GRW-Mittel für nBL im Rahmen des Normalprogramms (6/7 des Haushaltsansatzes) [und des Sonderprogramms (die Hälfte des Haushaltsansatzes)] sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.			

noch Anlage 7

Befristung	- Die Förderung wird im Koordinierungsrahmen für die Förderperiode konkretisiert. - Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2013 von EU-Kommission genehmigt.
Degression	Keine Degression: - Verstetigung in der Finanzplanung aufgrund hohen regionalpolitischen Handlungsbedarfs, vor allem in den nBL, - zentrales wirtschaftspolitisches Förderinstrument im Rahmen des Aufbau Ost/Solidarpakt II bis 2019
Evaluierungen	Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Der Vergleich zwischen der Bewilligungssituation und der Situation nach Abschluss des Investitionsvorhabens lässt eine objektive Bewertung des GRW-Förderergebnisses im Einzelfall zu.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im **Dreijahreszeitraum 2006 – 2008** konnten die Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 4,5 Mrd. € erteilen. Mit den Fördermitteln (Bund und Länder) wurde ein Investitionsvolumen von rd. 27,7 Mrd. € angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch rd. 103.000 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 310.000 Dauerarbeitsplätze gesichert.
Ausblick	Die GRW-Förderung ist weiterhin ein zentrales Element für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und zur Unterstützung des Strukturwandels in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Die GRW-Bundesmittel für die neuen Länder im Rahmen des Normalprogramms [und des Sonderprogramms] sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**38. Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie Stärkung der beruflichen Bildung**			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KmU und freien Berufen			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide sowie verschiedene zeitlich befristete formale Förderrichtlinien. Die Maßnahmen sind insgesamt unbefristet (außer Titel 686 68)			
Haushaltstitel	**Kap 09 02**, Titel 686 60, 686 61, 686 62, 686 68, 893 61	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	teilweise	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	113,5	113,6	110,0	108,5

noch Anlage 7

Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Bei größeren Maßnahmen, insb. im Bereich Investitionen berufliche Bildung: Länderanteil bis zu 35%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z.B. Unternehmensberatungen, Unternehmerschulungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger), wobei die Empfänger zum Teil merkliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	- i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
Degression	- Degression **nicht geplant,** da Fortbestand des Maßnahmenziels			
Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Das Gesamtprogramm Innovationsförderung Handwerk wurde 2006 extern evaluiert. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Gutachters fließen bereits in die Umsetzung der Maßnahmen ab 2007 ein.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In 2008 wurden beispielsweise rd. 65.000 Unternehmensberatungen für KMU, rd. 35.000 Teilnehmer in über 3.000 Informations- und Schulungsveranstaltungen zu unternehmerischen oder gründungsrelevanten Themen, rd. 450.000 Teilnehmer in Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (ÜLU) und 65 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS) gefördert.			
Ausblick	Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifische Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**39. Förderung des Auslandsengagements ostdeutscher Unternehmen**		
Ziel	Die Förderung des Auslandsengagements ostdeutscher Unternehmen erfolgt, um bestehende Wettbewerbsnachteile kleiner und mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern beim Einstieg in ausländische Märkte zu mindern. Ziel ist es, Unternehmen bei der Beseitigung von Marketingdefiziten zu unterstützen. Angestrebt wird, den Anteil ostdeutscher Produkte am gesamtdeutschen Export deutlich zu erhöhen. Zentrales Element der Absatzförderung ist das Vermarktungshilfeprogramm.		
Rechtsgrundlage	Förderung beruht auf EG-Verordnung Nr. 1998/ 2006 (De-minimis Beihilfen)		
Haushaltstitel	Kap, Titel: **0902**	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %

noch Anlage 7

	68780			
(EU-) Beihilfe:	Ja	**Art:**	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	37,6	41,8	60,8	-
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Kleine und mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern wird mit dem **Vermarktungshilfeprogramm** eine spezielle Exportunterstützung angeboten. Sie beinhaltet sowohl eine ziellandbezogene Exportberatung als auch die Vermittlung von potentiellen Geschäftspartnern, vor allem in EU-Ländern. Die Unternehmen beteiligen sich mit einem Eigenbeitrag am Projektaufwand.			
Befristung	- Keine - Maßnahme ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung			
Degression	- Keine			
Evaluierungen	Das Vermarktungshilfeprogramm wird vom BMWi im jährlichen Turnus evaluiert. Evaluierungsergebnisse bestätigen den erfolgreichen Charakter dieses Programms. Die Maßnahme hat sich bislang als effizient und wirkungsvoll erwiesen. Regelmäßige Befragungen der Unternehmen sowie Begleituntersuchungen haben gezeigt, dass die Hilfen wesentlich zum Erfolg ostdeutscher Unternehmen auf den internationalen Märkten beigetragen haben. Die Maßnahme hat zu einer Vielzahl von Geschäftsabschlüssen geführt. Zudem wurde den teilnehmenden Unternehmen ein langfristig nutzbares Know-how vermittelt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Ergebnis der jüngsten Evaluierung melden 118 Unternehmen den Abschluss von 204 Exportaufträgen, die Gewinnung von 52 Vertriebpartnern sowie über 10 Kooperationsverträge.			
Ausblick	Die Überprüfung der Fördererergebnisse des Förderprogramms zeigen, dass das Programm messbar dazu beigetragen hat, die Exporterfolge mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern auszuweiten.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**40. Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen**
Ziel	Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Unternehmensgründungen im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige,

noch Anlage 7

	selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).			
Haushaltstitel	09 02 662 01	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	90%	
(EU-) Beihilfe:	Nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	280,9	242,7	189,0	131,7
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) Hilfen			
Maßnahme	Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer Selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden . Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen. Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40% der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15% Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten 10 Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25% erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.			
Befristung	Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die „Altverträge“ weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.			
Degression	Degression entfällt (s. Befristung)			
Evaluierungen	Eine regelmäßige systematische Beurteilung der zu fördernden Existenzen ist durch das Hausbankenprinzip gesichert. Die Hausbank beurteilt das Vorhaben nach banküblichen Kriterien und ist auch selber daran beteiligt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Auf Basis der o.g. Richtlinien wurden insgesamt 122.698 Zusagen für Existenzgründungsdarlehen erteilt.			

noch Anlage 7

Ausblick	Im Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert. Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungs-baustein für Existenzgründer dar. Dies insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**41. Zuschüsse an das RKW Kompetenzzentrum**
Ziel	Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich mit folgenden satzungsgemäßen Aufgaben: ➢ Angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen ➢ Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in kleine und mittlere Unternehmen ➢ Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen ➢ Förderung des Dialogs der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen. Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den kleinere und mittlere Unternehmen gegenüber Großunternehmen aufweisen. Durch sein bundesweites Netzwerk ist das RKW Kompetenzzentrum in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die KMU hineinzutragen. Damit gibt es wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der KMU. Dabei wird auch der Dialog mit Regierungs- und Verwaltungsbehörden des Bundes sowie Organisationen der Wirtschaft zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft angeregt sowie der Dialog der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen gefördert.
Rechtsgrundlage	Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 als Produktivitätszentrale in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Frankfurt am Main neu konstituiert wurde. Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs- und Entwicklungseinrichtung des RKW auf Bundesebene

noch Anlage 7

Haushaltstitel	-Aus- 0902, 68665	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	anteilig	
(EU-) Beihilfe:	**nein**	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	4,5	5,8	5,9	5,9
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			

Maßnahme

Die Entwicklung und Verbreitung zielgruppenspezifischer Produkte und Dienstleistungen für den Mittelstand prägen die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums. Dazu gehören z. B.

- Praxisleitfäden, Handlungsanleitungen, webgestützte Werkzeuge,
- Workshops, Veranstaltungen mit KMU und deren Organisationen bzw. Multiplikatoren
- Das mit allen Landesverbänden vernetzte Internetangebot (www.rkw.de) mit gezielten Informationen und Dienstleistungsangeboten und Informationstransfer.
- Das RKW-Magazin, Newsletter

Inhaltliche Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Leitthemen:

- Kompetenzentwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- Betriebliches Innovationspotenzial in Produktion und Dienstleistung
- Wettbewerbsfähigkeit auf globalisierten Märkten, insbesondere in Europa.

Für die Branchen Dienstleistungen und das Bauwesen werden die Themen mit besonderer branchenspezifischer Ausgestaltung bearbeitet.

Die Aufgabe des RKW Kompetenzzentrums als Plattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.

Befristung

Die Maßnahme ist **nicht befristet**

Degression

Degression derzeit **nicht geplant**, der Umfang der weiteren finanziellen Unterstützung ist abhängig von den

noch Anlage 7

jeweiligen Evaluierungsergebnissen.

Evaluierungen

Das RKW Kompetenzzentrum arbeitet auf Basis von Programmbudgets zur verbindlichen und dauerhaften Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren.

Regelmäßige systematische interne Beurteilungen durch die Fachbeiräte und externe Gutachten.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung

Angaben für das Jahr 2008:

Nutzerzahl Website:	1.548.036
Online-Tools:	5
Publikationen (print/ elektronisch):	14
Newsletter:	10 Ausgaben
Periodika:	3
Kurzinformationen:	34
Fachartikel/Vorträge:	112
Veranstaltungen:	35
Delegationsreisen:	3
Messebeteiligungen:	13
Arbeitskreise/ Beiräte:	28
Modellprojekte/ -beratungen:	21
Unternehmenskontakte:	620
Studien, Gutachten:	38

Ausblick

Die stärkere Ausrichtung der institutionellen Förderung des RKW Kompetenzzentrums am Beratungs- und Informationsbedarf des BMWi für den Mittelstand wird beibehalten.

Bezeichnung der Finanzhilfe

42. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)

Ziel

Aufgabe der AWV im Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und der Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft.

Ziele im Einzelnen sind:

- Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau
- praxisgerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen
- reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung
- Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung
- Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien
- praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die

noch Anlage 7

	Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice) Die AWV liefert Antworten, wie sich Trends, z.B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken. Wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbst organisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen. Wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann. Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u.ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.		
Rechtsgrundlage	Die AWV wurde am 02. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie neu konstituiert.		
Haushaltstitel	0902, 686 74	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss

Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	0,7	1,0	1,1	1,1
Verpflichtungsermächtigungen				

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein. Neben dem Bund beteiligen sich die Wirtschaft und Verwaltung über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung der AWV.
Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Institutionelle Förderung der AWV-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.
Degression	Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.
Evaluierungen	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Anregung aus der letzten Evaluierung des Instituts, die

noch Anlage 7

	2005 beendet wurde, und die Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes von 2006 zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWV aufgegriffen. Um die AWV mit ihren Aufgaben, neben der engeren Führung durch das Fachreferat und der haushaltstechnischen Veranschlagung ab 2007 in einem eigenen Titel, auch besser bedarfs- und ergebnisorientiert zu steuern, wurde die AWV verpflichtet, ab dem Bundeshaushalt 2009 ein verbindliches mehrjähriges Programmbudget, das jährlich fortgeschrieben wird, vorzulegen und das soweit als möglich auch Zielvorgaben enthält. Dabei bringt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sein fachliches Konzept zur Bearbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und des Bürokratieabbaus unmittelbar ein. Neben regelmäßigen systematischen internen Beurteilungen durch die Geschäftsführung und den Vorstand der AWV, in dem auch das BMWi vertreten ist, soll im Laufe der nächsten Jahre auch eine erneute Evaluierung der getroffenen Maßnahmen durch ein externes Gutachten erfolgen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durchführung oder Unterstützung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z.B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung des Elektronischen Entgeltnachweises ELENA sowie der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II.
Ausblick	Die Tätigkeiten der AWV gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z.B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüche im Zusammenhang mit IT und Internet, zunehmend an Bedeutung. Die Arbeiten die die AWV im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden. Auch die bereits seit einiger Zeit bestehende enge Zusammenarbeit der AWV mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Normenkontrollrat wird zunehmend weiter ausgebaut.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**43. Programm zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland**
Ziel	Jungen innovativen Unternehmen aus Deutschland soll die Möglichkeit gegeben werden, sich an bedeutenden internationalen Leitmessen in Deutschland zu beteiligen. Dies ist meist die einzige Möglichkeit um mit ausländischen Fachbesuchern (potenziellen Kunden) in Kontakt zu kommen und ihre Produkte auf deren Exportfähigkeit zu testen. Das Förderprogramm soll einen Beitrag zur Stärkung des Exports von innovativen Produkten leisten.
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in

noch Anlage 7

	Deutschland vom 11.08.2009.			
Haushaltstitel	Kapitel 0902 Titel 68380	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	Nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	0,8	1,8	3,0	3,0
Verpflichtungsermächtigungen				1,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Wachstumshilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Jungen innovativen Unternehmen aus Deutschland soll die Möglichkeit gegeben werden, sich an bedeutenden internationalen Leitmessen in Deutschland zu beteiligen. Das Förderprogramm leistet einen Beitrag zur Stärkung des Exports von innovativen Produkten.			
Befristung	- 31.12.2013			
Degression	- Degression nicht geplant.			
Evaluierungen	Für das Förderprogramm wurde für das Jahr 2008 eine Evaluierung durchgeführt. Im Ergebnis stellte diese dem Förderprogramm ein insgesamt positives Zeugnis aus. Die Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen: - Programm nützt den teilnehmenden Unternehmen - Antragsabwicklung und Messedurchführung sind gut aufgestellt - Geförderte Unternehmen erreichen ihre Messeziele und werden auf dem internationalen Markt aktiv.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	-			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**44. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland**
Ziel	Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen, Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer

noch Anlage 7

	volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm. Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland; Schaffung von international wettbewerbsfähigen, mit anderen EU-Ländern vergleichbare steuerliche Bedingungen und Anreize, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu mobilisieren.			
Rechtsgrundlage	Umsetzung des Koalitionsvertrags vom 11.11.2005; Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ vom 21.12.2006			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0405 683 22	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	22,5	42,3	60,0	60,0
Verpflichtungsermächtigungen	60,0	20,0	40,0	40,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der deutschen Herstellungskosten gewährt, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. In Ausnahmefällen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung von bis zu 10 Mio. € möglich.			
Befristung	01.01.2007 bis 31.12.2012 festgelegt in der Richtlinie; die Ergänzung liegt derzeit zur Notifizierung im Vereinfachten Verfahren der EU-Komm. vor.			
Degression	- Degression nicht geplant; einmalige Hilfsmaßnahme für die Dauer von weiteren 3 Jahren			
Evaluierungen	- erfolgt durch Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi) Es liegt bisher eine Zwischenevaluierung vor.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das System des DFFF hat sich bewährt und ist nach wie vor wettbewerbsfähig. Die mit dem DFFF anvisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für den Filmstandort Deutschland wurden übertroffen. Ein 6-facher Hebeleffekt der Maßnahme wurde erzielt.			
Ausblick	Eine Expertengruppe hat von verschiedenen Modellen			

noch Anlage 7

	dieses als das Zielführendste erarbeitet. Die Maßnahme ist befristet bis 31.12.2012. Die Ziele sind klar definiert; eine Erfolgskontrolle wird erfolgen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**45. Zuschüsse zum nachträglichen Einbau von Partikelminderungssystemen bei Diesel-Pkw**		
Ziel	Förderung nachgerüsteter partikelreduzierter Personenkraftwagen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelfiltern.		
Rechtsgrundlage	§ 22a Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009		
Haushaltstitel	Kap, Titel 1602/68101	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	Nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	66,0	36,0
Verpflichtungsermächtigungen				

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe, die ein zeitlich befristetes Wahlrecht für einen Zuschuss anstelle einer Steuerbefreiung vorsieht.
Maßnahme	Gefördert wird die Partikelfilternachrüstung bei älteren Pkw mit Selbstzündungsmotor („Diesel-Pkw“). Anstelle der befristeten Steuerbefreiung im Wert von 330 € nach § 3c des Kraftfahrzeugsteuergesetzes kann der Fahrzeughalter einen Barzuschuss aus dem Förderprogramm des Bundes in Höhe von 330 EUR wählen. Einzelheiten sind in einer Förderrichtlinie geregelt.
Befristung	Die Förderung betrifft lediglich Nachrüstungen, die zwischen dem 1. August 2009 und dem 31. Dezember 2009 erfolgt sind.
Degression	Da die Subvention ausschließlich für die genannten fünf Monate im Jahr 2009 einschlägig ist, ist keine Degression vorgesehen.
Evaluierungen	Die Umsetzung der Förderrichtlinie durch das BAFA wird von den federführenden Ressorts (BMU, BMVBS) überwacht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit Stand 18. November 2009 wurden 47.100 Anträge online erfasst und 28.200 Anträge bewilligt. Durch die Zuschussförderung hat die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Partikelfiltern im zweiten Halbjahr 2009 deutlich zugenommen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Werkstätten und bei Partikelfilterherstellern beigetragen.
Ausblick	Die durch § 22a Zweites Haushaltsgesetz 2009 begründete Förderung endet zum 31. Dezember 2009.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**46. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt**
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Sicherung der Beschäftigung deutscher Seeleute auf deutschflaggigen Handelsschiffen, der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-

noch Anlage 7

	how			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
Haushaltstitel	1202 68301	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	57,0	57,1	57,2	57,2
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im Fall der Ausflaggung im Gewährungszeitraum muss der Finanzbeitrag vollständig zurückgezahlt werden. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt. Die Genehmigungen bis 2009 liegen vor.			
Befristung	Die Maßnahme ist **nicht befristet**			
Degression	Keine Degression, da der Grund für die Gewährung – Verminderung der im internationalen Wettbewerb zu hohen Personalkosten der unter deutscher Flagge fahrenden Handelsschiffe - fortbesteht			
Evaluierungen	Die Finanzbeiträge haben dazu beigetragen, die Beschäftigung deutscher Seeleute auf deutschflaggigen Schiffen deutlich zu erhöhen und die Ausbildungszahlen zu steigern. Über die Auswirkungen der Maßnahme wird der EU-Kommission regelmäßig berichtet.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Die Gewährung der Finanzbeiträge ist Teil des gemeinsam mit den Sozialpartner und den Küstenländern vereinbarten „Maritimen Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt“. Die Bündnispartner sind übereingekommen, das Bündnis fortzuführen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**47. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt**		
Ziel	Die Beihilfe dient - der langfristigen Stärkung der deutschen Binnenschifffahrt durch Beseitigung des Nachwuchsmangels - der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt - dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.		
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt vom 1. September 1999.		
Haushaltstitel	Kap, Titel 1202/68303	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %

noch Anlage 7

(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1,6	1,9	2,5	2,5
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Beihilfen			
Befristung	Die Maßnahme ist **nicht befristet**. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.			
Degression	Die Beihilfe ist aufgrund der weiterhin bestehenden - ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt - Jugendarbeitslosigkeit **nicht degressiv** ausgestaltet.			
Evaluierungen	Die Finanzbeiträge haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Ausbildungsplätze für Schiffsjungen auf deutschen Binnenschiffen eingerichtet werden konnten			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Angesichts der positiven Entwicklung, die auch von der Europäischen Union anerkannt ist, und der nach wie vor fortbestehenden, strukturellen Probleme in der deutschen Binnenschifffahrt wird die Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer fortgeführt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**48. Förderung zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte**			
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte eingesetzt. Ziele sind u. a. die Verringerung des Schadstoffausstoßes, die Verbesserung der Schiffssicherheit und des Umweltschutzes auf Flüssen und Kanälen, sowie die Förderung innovativer Pilotprojekte.			
Rechtsgrundlage	- Förderrichtlinie über die Zuwendung für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen und - Förderrichtlinie über Zuwendungen zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte und Pilotvorhaben für innovative Techniken in der Binnenschifffahrt			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1202/68305 1202/68308	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0,02	1,1	4,5	3,5
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebiets-	nein			

noch Anlage 7

körperschaften oder EU	
Art der Subvention	Anpassungshilfe für Unternehmen
Maßnahme	Das Förderprogramm zum Titel 683 05 beinhaltet die Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Dieselmotoren und Schadstoffminderungsanlagen. Das Förderprogramm zum Titel 683 08 beinhaltet die Förderung des Kaufs jüngerer gebrauchter Schiffe und Modernisierungsmaßnahmen wie z.B. die Umrüstung von Einhüllen- auf Doppelhüllentankschiffe.
Befristung	Titel 683 05: Begrenzung der Laufzeit von 2007 bis 2011 und ein Gesamtfördervolumen von 10 Mio. €. Titel 683 08: Vorgesehene Laufzeit von 2009-2011 (2 Mio. € p. a.).
Degression	Ja bei Tit. 683 05, nein bei Tit. 683 08.
Evaluierungen	-
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Von den Zuwendungen wird ein Schub zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte ausgehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**49. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und neuer Verkehre im Kombinierten Verkehr sowie Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Reaktivierung von Gleisanschlüssen**			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von den Fernstraßen auf den Schienen- bzw. Wasserweg.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs sowie zur Förderung der Errichtung des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1202/68341 1202/86241 1202/89241 1202/89242	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschüsse, Darlehen	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	99,5	79,4	151,6	154,1
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe für Unternehmen			
Maßnahme	Neben der Förderung des Neu- und Ausbaus öffentlicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße und Wasserstraße/Straße sowie der Errichtung und Reaktivierung von Gleisanschlüssen, können im Rahmen des Förderprogramms „Nationales PACT“ Startbeihilfen zur Abfederung von Auslastungslücken bei der Etablierung von neuen KV-Leistungsangeboten sowie Investitionszuschüsse für KV-			

noch Anlage 7

	Ausrüstungen, insbesondere für innovative Lösungen gewährt werden.
Befristung	Förderung der Umschlaganlagen zurzeit bis zum 31.12.2011 Gleisanschlussprogramm zurzeit bis zum 31. August 2012
Degression	Nein
Evaluierungen	Letzte Evaluierung durch ein beauftragtes Forschungsunternehmen im April 2008: „Analyse des Bedarfs und der Bedingungen für eine Weiterführung der Förderung von KV-Terminals unter Berücksichtigung der Wirksamkeit bisherigen Förderung von KV-Terminals durch den Bund auf Basis der Förderrichtlinie Kombinierter Verkehr“; Ergebnisse sind in die aktuelle Fassung der Förderrichtlinien vom 1. April 2009 eingeflossen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	-

Bezeichnung der Finanzhilfe	**50. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut**			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in H. v. bis zu 450 Mio. € jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. € p.a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz (ABMG), Richtlinien zur Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw (Innovationsprogramm), über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm)			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1202/66251 1202/68451 1202/68452 1202/68453	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	teilweise	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	4,2	74,5	456,6	451,8
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe für Unternehmen			
Maßnahme	• Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw mit dem Ziel, Emissionen zu senken • De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.) • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung von und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen			

noch Anlage 7

Befristung	Nein
Degression	Nein
Evaluierungen	-
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	-

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">51. Förderung des Städtebaus</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz.
Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind:
1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion
unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus so der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
2. Maßnahmen der Sozialen Stadt.
3. Stadtumbaumaßnahmen in den neuen und in den alten Ländern.
4. Wiedernutzung von Flächen , insbesondere der in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung).</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch; Grundvereinbarung,
jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td>Kap. 1225, Titel 882 12
882 13,
882 14,
882 15,
882 16,
882 17,
882 18,
882 19,
882 91.</td><td colspan="2">Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td>Anteilsberücksichtigung der Bundesfinanzhilfen zur Städte-bauförderung als Subvention in Höhe von rund einem Drittel
(33 1/3 %).</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td>nein</td><td colspan="2">Art der Haushaltsmittel</td><td>Zuschuss unter der Voraussetzung, dass die Länder/Gemeinden Komplementärmittel erbringen.</td></tr>
<tr><td>Finanzielles Volumen</td><td>2007</td><td>2008</td><td>2009</td><td>2010</td></tr>
<tr><td>(Mio. €)</td><td>188,6</td><td>176,0</td><td>195,9</td><td>228,7</td></tr>
</table>

noch Anlage 7

Ansatz (Kassenmittel)	
Verpflichtungsermächtigungen	
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	ja, der Anteil des Bundes an der Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen liegt in der Regel bei einem Drittel. Beim städtebaulichen Denkmalschutz in den neuen Ländern liegt er grundsätzlich bei 40 v. H., beim Rückbau im Rahmen des Programmbereichs Stadtumbau Ost bei höchstens 50 v. H. Im Regelfall werden Maßnahmen im Ergebnis zu je einem Drittel von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Bei vielen Maßnahmen kommen EU-Mittel hinzu.
Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und –bedingungen festgelegt. Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.*
Befristung	Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Städtebaues insgesamt sind grundsätzlich nicht befristet. Jedoch sind nach Art. 104 I GG die einzelnen Programme zu befristen. So endet der Stadtumbau Ost Ende 2009. Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen).
Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Evaluierungen	Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Zu dem Zweck setzt der Bund bis zu 0,2 % seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein. Der vom Deutschen Bundestag angeforderte Städtebauliche Bericht 2008 ist in Vorbereitung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Die Befristung und degressive Gestaltung der Bundesfinanzhilfen sind auch in Art. 104 b GG verankert

noch Anlage 7

	und werden schrittweise umgesetzt. [1] Aufstockung in 2008 durch Bundesmittel für den Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden (Ausfinanzierung bis 2012).

***Anmerkung zur anteiligen Berücksichtigung der Städtebauförderungsmittel als Subvention:**
Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104 b GG den Gemeinden (Gemeindeverbänden) gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bund finanzhilfen und die Kofinanzierung durch die Länder sowie den selbst aufgebrachten kommunale Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegenden Handelns zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendung für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf private Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund ein Drittel gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StWG im Subventionsbericht erfasst.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**52. Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms I der KfW-Förderbank für die neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) - Abwicklung**			
Ziel	Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern durch: -Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden .			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit sieben Nachträgen. 7. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 40 Mrd. € unterzeichnet 1999. Seit März 2000 ist der Kreditrahmen ausgeschöpft.			
Haushaltstitel	Kap 1225, Tit. 661 02	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zinszuschüsse	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	255,6	153,4	76,7	32,2
Haushaltsansätze				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungs- und Erhaltungshilfen			

noch Anlage 7

Maßnahme	Das im Jahr 1990 aufgelegte Programm für die Sanierung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern wurde mehrmals und im Jahr 1999 endgültig auf 40 Mrd. Kreditvolumen aufgestockt.
Befristung	Der Kreditrahmen war im März 2000 (Programmende) ausgeschöpft.
Degression	Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von 7.049.910.000 € in jährlich abnehmenden bis zum Jahr 2010 vertraglich vereinbarten Jahrestranchen abgewickelt. In den Haushaltsjahren 2005 bis 2010 sind noch 1.412.698.000 € abzuwickeln.
Evaluierungen	Das Programm wurde im Förderungszeitraum laufend beobachtet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	- 700.000 Kreditzusagen seit 1990 - Anstoßeffekte für Modernisierungsinvestitionen in Höhe von über 63 Mrd. € an 3,6 Mio. Wohnungen und für die Errichtung von 107.000 neuen Wohnungen.. - Sicherung von 156.000 Arbeitsplätzen, davon 89.000 in der Bauwirtschaft.
Ausblick	Das Programm wurde im Förderungszeitraum laufend beobachtet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**53. Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms II der KfW-Förderbank für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) - Abwicklung**			
Ziel	Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (vorwiegend Wohngebäude bis Baujahr 1948) sowie von Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus in den neuen Ländern und Berlin. Darüber hinaus dient es dem gezielten Abriss bzw. Rückbau bestehender dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteilen.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 9. Februar 2000.			
Haushaltstitel	Kap. 1225 Tit. 661 04	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100%	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zinszuschüsse	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010

noch Anlage 7

(Mio. €)	18,0	14,8	14,0	14,3
Haushaltsansätze				
Kofinanzierung aus Gebiets-körperschaften oder EU	ja, Kofinanzierung durch die neuen Länder			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Die Förderung konzentrierte sich auf besonders kostenintensive Modernisierungsmaßnahmen vorwiegend in Altbauten und Hochhäusern sowie in denkmalgeschützten Gebäuden, seit März 2001 auch in Plattenbauten. Bei einer Laufzeit des Programms von 2000 bis 2002 und Bundesmitteln von 0,5 Mrd. € sollte ursprünglich ein Kreditvolumen von 5,1 Mrd. € erreicht werden. Die Kredite werden je zur Hälfte von Bund und den neuen Ländern über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 2 Prozentpunkte jährlich verbilligt.			
Befristung	Das Programm wurde am 31.12.2002 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm bis 2012 im Rahmen einer Gesamtausgabe von 240 Mio. € abgewickelt.			
Degression	keine			
Evaluierungen	Das Programm wurde laufend beobachtet. Da die Darlehensnachfrage hinter den Erwartungen zurückblieb und die kofinanzierenden neuen Länder Finanzierungsprobleme hatten, verminderte sich der Zinszuschuss des Bundes von 0,5 Mrd. € auf 0,2 Mrd. €			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bis Ende Dezember 2002 wurden rd. 13.800 Kredite mit einem Kreditvolumen von 2,4 Mrd. € für die Modernisierung von rd. 159.000 Wohnungen zugesagt.			
Ausblick	-			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**54. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW- Förderbank**			
Ziel	Das aus Mitteln des zeitlich befristeten Maßnahmenpakets der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ finanzierte Programm verfolgt das Ziel, den Anteil altersgerecht ausgestatteter und barrierereduzierter Wohngebäude bundesweit entsprechend zu erhöhen.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1225/66108 1225/89102	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zinszuschüsse; Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	2,0	4,0

noch Anlage 7

Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehenskonditionen (Programmstart: 01.04.2009) und Investitionszuschüsse (Programmstart: 2010) zur jeweils alten- und behindertengerechten Anpassung von Wohngebäuden, über die KfW Bankengruppe			
Befristung	2009-2011			
Degression	nein			
Evaluierungen	Das Programm wird laufend beobachtet.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	-			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**55. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser der KfW-Förderbank - Abwicklung**			
Ziel	Im Rahmen des KfW-CO_2-Gebäudesanierungsprogramms werden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Althausbestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO_2-Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrighausniveau ist ein Teilschulderlass möglich. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren mit 2 bzw. 3% jährlich verbilligt werden.			
Rechtsgrundlage	Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 6. Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001 (Tit. 661 97).			
Haushaltstitel	Kap. 1225 Tit. 661 05	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zinszuschüsse; Zuschüsse	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	75,5	103,8	67,0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum “Niedrigenergiehaus im Bestand“ richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Werden diese Vorgaben erfüllt, umfasst die Förderung auch einen Teilschulderlass des KfW-Darlehens. Darüber hinaus wird der Austausch von Altheizungen und die Errichtung oder Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 einschl.			

noch Anlage 7

	Passivhäusern gefördert.
Befristung	Das Programm wurde zum 31.03. 2006 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von 400 Mio. € bis zum Jahr 2015 abgewickelt.
Degression	im Rahmen der technischen Programmanforderungen
Evaluierungen	
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm führte zu folgenden Ergebnissen: Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden in diesem Teil des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms rd. 10.000 Maßnahmen der Heizungserneuerung mit Darlehen von insgesamt 150 Mio. € sowie die Errichtung von 3.548 Energiesparhäusern mit Darlehen von 227 Mio. € gefördert. Darüber hinaus wurden für mehr als 17.300 Sanierungen auf Niedrighaus-Niveau Teilschulderlasse über insgesamt rd. 220 Mio. € zugesagt. Programmevaluation durch Forschungszentrum Jülich in 2005 hinsichtlich CO_2-Minderung.
Ausblick	siehe **Tit. 661 07** und **Tit. 891 01**

Bezeichnung der Finanzhilfe	**56. Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003**			
Ziel	Das bundesweite Programm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung von bestehendem Wohnraum sowie zur Wohnumfeldverbesserung. Darüber hinaus werden im Rahmen des Stadtumbaus Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern mitfinanziert.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Bundesminister der Finanzen und der KfW-Förderbank vom 22. April 2003			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 06	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	93,5	17,5	-	-
Haushaltsansätze				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Mit dem Programm werden Eigenheimbesitzer, private Vermieter, Wohnungsgesellschaften und			

noch Anlage 7

	Wohnungsgenossenschaften bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen an Wohngebäuden unterstützt. Hierfür reicht die KfW in den Jahren 2003 und 2004 zinsverbilligte Darlehen aus. Für die Zinsverbilligung stellt der Bund Haushaltsmittel von rd. 260 Mio. € zur Verfügung, die ein Kreditvolumen von rd. 4 Mrd. € ermöglichten.
Befristung	Die Antragsfrist war bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Haushaltsmäßig ist das Programm zum Jahresende 2008 abgewickelt.
Degression	keine
Evaluierungen	Das Programm wurde laufend beobachtet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In dem Programm wurden 103.670 Kredite über 4,1 Mrd. € zugesagt. Damit wurden Investitionen in Höhe von 5,4 Mrd. € zur Modernisierung und Instandsetzung sowie zur Wohnumfeldverbesserung von 422.197 Wohneinheiten gefördert. 29 % des Zusagevolumens wurden für Maßnahmen zur Energieeinsparung eingesetzt. 97% der Kreditzusagen und 66 % des Zusagevolumens gingen an private Haushalte.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	**57. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW-Förderbank im Rahmen des "CO_2-Gebäudesanierungsprogramm"**			
Ziel	Das "CO_2-Gebäudesanierungsprogramm" ist Bestandteil der Initiative der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung und des Nationalen Klimaschutzprogramms. Es dient zur Förderung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung von Wohngebäuden sowie Schulen, Turnhallen und Kindertagesstätten und des energieeffizienten Neubaus von Wohngebäuden.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland , vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 16. November 2006.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 07 Tit. 891 01	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	62,4	138,5	410,0	524,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			

noch Anlage 7

Art der Subvention	Anpassungs- und Erhaltungshilfen
Maßnahme	Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes an Wohngebäuden insbesondere des Altbaubestandes sowie an Einrichtungen in den Gemeinden und Großwohnsiedlungen. Des Weiteren erfolgt eine Förderung des energieeffizienten Neubaus von Wohngebäuden und des Austausch von Nachtstromspeicherheizungen. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen (Tit. 661 07) und Zuschüsse (Tit. 891 01). Hierbei sollen Doppelförderungen (z. B. durch steuerliche Abzugsmöglichkeiten) ausgeschlossen werden. Die Zuschussgewährung soll 20 v. H. des Ursprungsdarlehens oder des förderfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten.
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit beträgt 6 Jahre (2006 bis 2011). Haushaltsmäßig werden die Programme bis zum Jahr 2021 abgewickelt.
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.
Evaluierungen	Das Programm wird laufend beobachtet. Daneben gesonderte Evaluation durch Bremer Energieinstitut.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Programmergebnis seit letzten Subventionsbericht bis Oktober 2009: - In den mit Bundesmitteln verbilligten Programmen wurden Darlehen und Zuschüsse in Höhe von rd. 19,2 Mrd. € zugesagt. Damit wurden Investitionen von 40,27 Mrd. € angestoßen. - Insgesamt wurden rd. 950.000 Wohnungen energetisch saniert bzw. besonders energieeffizient errichtet, damit kann der CO_2-Ausstoß um rd. 3 Mio. Tonnen pro Jahr reduziert werden. - Von den veranschlagten Mitteln sollen zudem jährlich bis zu 12 Mio. € für Modellvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit, Fach- und Verbraucherinformationen für die Intensivierung der Energiesparberatung, für die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie für Projekte insbesondere der EU zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich bereitgestellt werden. Für entsprechende Projekte der Deutschen Energie-Agentur dürfen davon jährlich 3 Mio. € verwendet werden.
Ausblick	-

Bezeichnung der Finanzhilfe	**58. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und**

noch Anlage 7

	Bundestagsabgeordneten			
Ziel	Förderung des Baus von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen sowie Erwerb bzw. Verlängerung von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung eines nachhaltigen Wohnungsbedarf des Bundes			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen nach dem WoFG auf der Grundlage von Grundsatzerlassen und Familienheimrichtlinien 1971			
Haushaltstitel	Kap. 1225 Tit. 663 34 Tit. 863 34 Tit. 893 34	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss, Darlehen, Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	2,2	2,5	3,0	4,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen/private Haushalte			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüssen nach Maßgabe der FHR 1971 an Bundesbedienstete zum Bau/Erwerb von Wohneigentum sowie Bereitstellung von Investitionszuschüssen und Zuschüssen an Unternehmen für Mietwohnungsneubauten, Maßnahmen im Bestand und Erwerb von Wohnungsbesetzungsrechten			
Befristung	unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt			
Degression	keine Degression, da es sich um einmalige Hilfen handelt			
Evaluierungen	Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Von den bisher geförderten 187.584 Mietwohnungen und 65.496 Eigentumsmaßnahmen befinden sich nach planmäßiger und vorzeitiger Tilgung von Fördermitteln noch 38.827 Mietwohnungen und 6.085 Eigentumswohnungen im Besetzungsrecht des Bundes.			
Ausblick	Umfang und Ausgestaltung von künftigen Wohnungsfürsorgemaßnahmen hängen insbesondere von der Entwicklung auf den Wohnungs- (teil-) märkten ab			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**59. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz**

noch Anlage 7

	und Regierungsfunktionen nach Berlin			
Ziel	Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Bereitstellung von geförderten Neubauwohnungen für Umzugsbetroffene			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen nach dem WoFG auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzepts der Bundesregierung vom 29.06.1995			
Haushaltstitel	Kap. 1226 Tit. 663 61 Tit. 863 61 Tit. 893 61	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen	2007	2008	2009	2010
(Mio. €)	7,9	4,7	6,3	1,9
Haushaltsansätze				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen in Berlin und Bonn und von Aufwendungszuschüssen (nur Berlin) nach Maßgabe der FHR-Umzug/Berlin zum Bau/Erwerb von Wohneigentum sowie Gewährung von Mietzuschüssen an Umzugsbetroffene in Berlin nach Maßgabe der ZFR-Umzug.			
Befristung	unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt			
Degression	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet			
Evaluierungen	Mietwohnungsangebot und Fördermaßnahmen beim Eigentumserwerb decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin und Bonn ab			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 1996 (Beginn der Förderung) sind 1.615 Neubauwohnungen und 2.771 Eigentumswohnungen mit einem Gesamtvolumen von 262,8 Mio. € gefördert worden.			
Ausblick	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn Umzug als abgeschlossen erklärt wird.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	**60. Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV)**
Ziel	Stabilisierung des Wohnungsmarktes in den neuen

noch Anlage 7

	Ländern		
Rechtsgrundlage	Altschuldenhilfe-Gesetz, Altschuldenhilfeverordnung (AHGV)		
Haushaltstitel	Kap, Titel 1225, 62202	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100%
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Schuldendiensthilfe

Finanzielles Volumen	Ist 2007	Ist 2008	Soll 2009	RegE2010
(Mio. €)	190,1	104,0	84,8	79,8

Verpflichtungsermächtigungen	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen
Maßnahme	Existenzgefährdete Wohnungsunternehmen in den nL mit mindestens 15 % Leerstand erhalten zur Flankierung des Programms Stadtumbau Ost zusätzliche Altschuldenhilfe nach § 6a AHG bis zu 77 € je abgerissenen qm Wohnfläche.
Befristung	gesetzliche Antragsfrist bis 31.12.2003 nach AHGV Ausfinanzierungsphase bis 31.12.2012
Degression	nein
Evaluierungen	Zusammen mit Evaluierung Stadtumbau Ost
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 2001 sind von den 1,1 Mrd. € zugesagten Mitteln bereits über 860 Mio. € (78%) Altschuldenhilfe für den Abriss von 213.000 Wohnungen ausgezahlt worden.
Ausblick	Gesetz ist befristet. Im Hinblick auf Koalitionsvertrag Prüfung ob Anschlussregelung notwendig.

Bezeichnung der Hilfe	**61. Prämien nach dem Wohnungsbau- Prämiengesetz**		
Ziel	Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie		
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau- Prämiengesetz		
Haushaltstitel	12 25 893 01	**Berücksichtigung (anteilig/voll)**	100 %
(EU-) Beihilfe:	nein	**Art der Haushaltsmittel**	Zuschuss

Finanzielles Volumen	Ist 2007	Ist 2008	Soll 2009	RegE 2010
(Mio. €)	453,3	458,1	446,0	608,0

Kofinanzierung aus Gebiets-	nein

noch Anlage 7

körperschaften oder EU	
Art der Hilfe	Sonstige Hilfen für Unternehmen/private Haushalte
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.
Befristung	- Die Maßnahme ist unbefristet.
Degression	- Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämiensatz in mehreren Stufen von anfangs 25 v. H. auf derzeit 8,8 v. H. ermäßigt worden.
Evaluierungen	Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat der Gesetzgeber im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 den Prämiensatz von 10 v. H. auf 8,8 v. H.gesenkt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Jahre 2008 haben die Prämienzahlungen die Bausparkassen veranlasst, Finanzierungsmittel in Höhe von 14 Mrd. € zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung auszuzahlen.
Ausblick	Derzeit wird keine Änderung vorgeschlagen.

Anlage 8

Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2

1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 14 EStG (i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG): Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben bis 61.800 €, wenn Einkommen im Vorjahr ≤ 18.000 €/36.000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger			
Ziel	Steuererleichterung - bei Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 14 EStG) - zum Zwecke der Förderung des Strukturwandels und der Abfindung weichender Erben (§ 14a Abs. 4 EStG)			
Rechtsgrundlage	§ 14 EStG: 1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz 2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003 § 14 a Abs. 4 EStG: 1970: Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet 1980: Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft in abgewandelter Form wieder eingeführt 1992/ 1996: Durch Steueränderungsgesetz 1992 und Jahressteuergesetz 1996 wurden die Einkommensgrenzen erhöht 1999: Durch Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die Anwendung bis 31. Dezember 2005 verlängert			
Status / Befristung	§ 14 EStG: unbefristet § 14a Abs. 4 EStG: befristet bis 31. Dezember 2005			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	§ 14 EStG: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe vgl. lfd. Nr. 29			

noch Anlage 8

	§ 14a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen. Da die Abfindung weichender Erben häufig im Zusammenhang mit Baulandverkäufen steht, soll außerdem die Baulandmobilisierung erleichtert werden.
Degression	§ 14 EStG: Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. lfd. Nr. 29 §14a Abs. 4 EStG: Dagegen ist die Regelung des § 14a Abs. 4 EStG mit Ablauf des 31.12.2005 ausgelaufen. Eine BR-Initiative zu einer weiteren zeitlich befristeten Verlängerung ist zweimalig gescheitert (BR-Drs. 142/06).
Evaluierungen	§ 14 EStG: Regelmäßige fachliche Überprüfung u.a. auf Basis der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistiken bzw. Geschäftsstatistiken zur Einkommensteuer oder durch Abfragen bei den Länderfinanzbehörden. Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 29. § 14a Abs. 4 EStG: Die Regelung ist mit Ablauf des 31.12.2005 ausgelaufen. Eine Evaluierung ist deshalb nicht mehr vorgesehen.
Ausblick	§ 14 EStG: Beibehaltung der bestehenden Regelungen aus systematischen Gründen und im Hinblick auf die nicht nur für die Land- und Forstwirtschaft bestehende Breitenwirkung. § 14a Abs. 4 EStG siehe unter Punkt „Degression“

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i.H.v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt			
Ziel	Förderung von Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	70	75	75	75
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben.			
Degression	Eine Degression ist insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar, da ansonsten der Verwaltungsaufwand überproportional zum steuerlichen Ergebnis ansteigen würde.			
Evaluierungen	Bei regelmäßigen fachlichen Überprüfungen hat sich herausgestellt, dass die Regelung zielgenau ausschließlich Klein- und Kleinstbetrieben und der Verwaltung zu Gute kommt.			
Ausblick	Aufgrund der Evaluierungsergebnisse ist die Beibehaltung der Vorschrift vorgesehen.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Bundesländern.			
Degression	Eine Degression erscheint aus Vertrauensschutzgründen nicht möglich und wäre auf Grund der einzelbetrieblichen Verhältnisse kaum umsetzbar.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift aus Gründen des Systemwechsels von der Nutzungswertbesteuerung zur Privatgutlösung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	4			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei Nutzung des bisher nicht bewerteten Holzes			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i.V. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift bezweckt eine Tarifermäßigung der außerordentlichen Einkünfte aus Forstwirtschaft. Eine jährliche Bewertung des stehenden Holzes ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar. Deshalb lässt sich nicht ermitteln, ob die Holznutzung ein Ertrag oder eine Vermögensumschichtung darstellt. Es kommt deshalb zu einer Zusammenballung von Einkünften. Die ohne die Regelung eintretende Progressionswirkung ist nicht zumutbar, da nur durch besonders zwingende Gründe ein höheres Einkommen erzielt wird.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I 1757), zuletzt geändert durch Art. 166 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2305)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, Bewertungswahlrechten, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigte Steuersätze sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die o.g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit. Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang. Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z.B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 % der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

n o c h Anlage 8

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder 50%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und –vereine sind von der Körperschaftsteuer persönlich befreit.. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag in Höhe von 15.339 € für VZ bis 2003, 13.498 € für VZ 2008 und 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder 50%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen. Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere" Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen"			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 7. Die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich wird durch die Befreiung angesichts der Tatsache gefördert, dass sie einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt ist. Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und –vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden analog Nr. 6 auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Gestellung von - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (insbesondere) für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Hinweis: Mit dieser Regelung wird zwingend Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG 1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft. 1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Rahmen eines Forschungsauftrags sollen u. a. der ermäßigte Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG sowie der ermäßigte Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG) und die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG (ermäßigter Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr) evaluiert werden, da diese zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts zählen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden zunächst abgewartet. Liegen diese vor, wird geprüft, ob auch für die übrigen Ermäßigungstatbestände Evaluierungen durchgeführt werden sollen.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	60	55	55	55
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die ursprüngliche Zielsetzung einer Verbesserung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft ist erreicht. Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Maschinen sind zumeist vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit bereits nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG. In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrsgewerbes, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Die Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an Erfordernisse des gemeinsamen Marktes lassen vorerst einen Abbau der Vergünstigungen nicht zu. Die Ergebnisse eventueller Evaluierungen bleiben abzuwarten.			

noch Anlage 8

f. Branntweinsteuer

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien			
Rechtsgrundlage	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG 1993			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	6	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchsteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

noch Anlage 8

g. Energie-/Mineralölsteuer

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	2001: § 25b MinöStG (bis 31. Juli 2006) ab 1. August 2006: § 57 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	135	135	265	305
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts- Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Vergütungsverfahren. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung. Durch das Haushaltbegleitgesetz 2005 wurde eine vergütungsfähige Höchstmenge von 10.000 Litern und ein Selbstbehalt von 350 € je Betrieb und Kalenderjahr eingeführt.			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht erforderlich, s. Degression			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1. Bergbau

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens			
Ziel	Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes			
Rechtsgrundlage	§ 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien			
Status / Befristung	unbefristet, Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2007 für verfahrene Schichten befristet.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	11	1	0	-
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen. Sie beträgt 5 € für jede unter Tage verfahrene volle Schicht.			
Degression	Die Bergmannsprämie wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 für verfahrene Schichten nach dem 31. Dezember 2006 halbiert und für verfahrene Schichten nach dem 31. Dezember 2007 abgeschafft.			
Evaluierungen	Die Bergmannsprämie, die 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen des unter Tage tätigen Bergmanns und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eingeführt wurde, war sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Zum einen haben sich die Arbeitsbedingungen für die Bergleute gegenüber den 50er Jahren deutlich verbessert. Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung ist überholt. Angesichts des notwendigen Personalabbaus im Bergbau war die Bergmannsprämie als Anreiz zur Steigerung der Attraktivität des Bergmannsberufs eher kontraproduktiv.			
Ausblick	Für verfahrene Schichten nach dem 31. Dezember 2007 wird keine Bergmannsprämie mehr gezahlt.			

noch Anlage 8

2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin

Lfd.-Nr.:	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen			
Ziel	Schaffung von Investitionsanreizen durch Förderung von Erstinvestitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2005			
Status / Befristung	31.12.2006			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1.061	425	-	-
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die Eu-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	befristet bis Ende 2006; danach Weiterführung im InvZulG 2007 und. InvZulG 2010. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression im InvZulG 2010 vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	Abgelöst durch das InvZulG 2007 und durch InvZulG 2010			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	727	1.292	952
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen, in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009,			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, verlängert durch InvZulG 2010. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression im InvZulG 2010 vorgesehen			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	31.12.2013			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	-	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 47,6 %, Länder / Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2005			
Status / Befristung	31.12.2006			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	187	75	-	-
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Förderung befristet bis Ende 2006, danach Weiterführung im InvZulG 2007 und InvZulG 2010			
Evaluierungen	eine Verlängerung erfolgt mit InvZuLG 2007 und 2010, vgl. lfd. Nr. 19			
Ausblick	Abgelöst durch das InvZulG 2007 und. InvZulG 2010, vgl. lfd. Nr. 20			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	128	228	168
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009, eine Verlängerung erfolgt mit InvZulG 2010, vgl. lfd. Nr. 19			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, verlängert durch InvZulG 2010, vgl. lfd. Nr. 20			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	24			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin.			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	1.1.2010 - 31.12.2013			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	-	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 47,6 %, Länder / Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

n o c h Anlage 8

2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften.			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG 1965: Einführung der Regelung 1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i.H.v. 500.000 € 2006 -2010: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-30	5	20	30
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden. Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt. Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z.B. Betriebsanlagen und andere langlebige Anlagegüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt.			

noch Anlage 8

Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen ist, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	27			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	bis 2007: Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. ab 2008: Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.H.v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.			
Rechtsgrundlage	§ 7g Abs. 1 und 2 EStG a.F. § 7g Abs. 5 und 6 EStG (i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988 1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 1993 und 1997: Erweiterung 2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist 2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird 2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibungen beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 28) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Sonderabschreibung nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-102	7	-11	171
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	a. F.: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird. n. F.: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.			
Evaluierungen	Verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren fanden bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige			

n o c h Anlage 8

	Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).
Ausblick	vgl. Punkte Degression/Evaluierungen

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	28			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	bis 2006: Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ab 2007: Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Ziel	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
Rechtsgrundlage	§ 7g Abs. 3-8 EStG a.F. § 7g Abs. 1-4, 6 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-327	-272	798	652
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	alte Fassung: Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 € Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet. neue Fassung: Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 € Investitionszeitraum: 3 Jahre (bisher 2 Jahre) Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Im Jahr der Investition ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend hinzuzurechnen; unterbleibt die geplante Anschaffung, ist er rückwirkend aufzulösen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen auch weiterhin ermöglicht werden.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigung werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 4 EStG 1996 : Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	100	100	100	100
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder:42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">30</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1 %iger Beteiligung</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 17 Abs. 3 EStG

2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2007</td><td>2008</td><td>2009</td><td>2010</td></tr>
<tr><td>5</td><td>5</td><td>5</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Freibetrag von maximal 10.300 € bis 2003; ab 2004: 9.600 € (bei Beteiligung 100 %) für Gewinne bis 41.000 € bis 2003; ab 2004: 36.100 € (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %

Es handelt sich um eine sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“</td></tr>
</table>

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an eine REIT-AG oder einen Vor-REIT			
Ziel	Mobilisierung inländischer Betriebsgrundstücke und Etablierung der REIT-AG als neues Kapitalmarktinstrument			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 70 EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	290	480	510	275
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Durch den nur hälftigen Ansatz des Gewinns aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken des Anlagevermögens an einen Vor-REIT oder eine REIT-AG bzw. des Gewinns aus der Aufdeckung stiller Reserven beim Wechsel einer steuerpflichtigen Körperschaft in eine steuerfreie REIT-AG soll Unternehmen ein Anreiz geboten werden, in den Betrieben vorhandene Immobilien zu mobilisieren und dem Kapitalmarkt zugänglich zu machen. Zugleich soll eine rasche Erstausstattung der börsennotierten REIT-AGs mit Grundstücken erreicht werden			
Degression	vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	10	120	150
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01.01.2008 enden. Die Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn. Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist. Ergebnisse eventueller Evaluierungen bleiben jedoch abzuwarten.			
Evaluierungen	Es ist geplant, die Wirkung der Zinsschranke in ihrer Gesamtheit nach deren Einführung zu evaluieren und nach einer angemessenen Zeit einen Erfahrungsbericht vorzulegen. (vgl. Bitte des Finanzausschusses des deutschen Bundestages an die Bundesregierung, Bericht vom 24.05.2007, BT Drs. 16/5491)			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften			
Ziel	Gewinneinkünfte sollen vor dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform nicht mit dem Höchststeuersatz für zu versteuernde Einkommen ab 250.000/500.000 € (ledig/verheiratet) belastet werden.			
Rechtsgrundlage	§ 32c EStG			
Status / Befristung	gilt nur für den Veranlagungszeitraum 2007			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	730	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde der Höchststeuersatzes für zu versteuernde Einkommen ab 250.000/500.000 € (ledig/verheiratet) in § 32a Abs.1 Nr. 5 EStG ab Veranlagungszeitraum 2007 auf 45 % angehoben. Im Veranlagungszeitraum 2007 gilt als Übergangsregelung eine Tarifbegrenzung, die aus wirtschaftspolitischen Gründen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reform der Unternehmensbesteuerung Bezieher von Gewinneinkünften von der Anwendung des Höchststeuersatzes befristet ausnimmt. Im Ergebnis soll dadurch die Anhebung des Höchststeuersatzes erst vom Veranlagungszeitraum 2008 an für alle Einkunftsarten gelten.			
Degression	vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen sind aufgrund der von vornherein befristet ausgestalteten Maßnahme nicht geplant.			
Ausblick	vgl. Status/Befristung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.			
Ausblick	An der Regelung wird festgehalten.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 8c KStG: Einführung einer Sanierungs- und Konzernklausel			
Ziel	Die Einführung einer Sanierungsklausel stellt einen zusätzlichen Anreiz für Investoren dar, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dies fördert die Bereitschaft, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, rettet Arbeitsplätze und setzt neue Wachstumsimpulse frei. Die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) soll neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung setzen. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt			
Rechtsgrundlage	§ 8c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	655	870
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Verlustvorträge im Sanierungsfalle bleiben durch die Sanierungsklausel erhalten. (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftssteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz). Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen. (sog. „Konzernklausel“).			
Degression	Vgl. Status / Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG (§ 23 KStG a.F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	§ 22 KStG hat im Zusammenhang mit der Neufassung des KStG 1977 vom 31. August 1976 (BStBl 1976 I S. 445) lediglich die Regelungen des § 23 KStG alter Fassung i. V. m. § 35 KStDV aF in einer redaktionell überarbeitete Fassung übernommen. Da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen des vom Gesetzgeber erteilten Förderauftrags nicht mit anderen Körperschaften (insbesondere AG und GmbH) vergleichbar sind, ist die Regelung sachgerecht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Gründe, die zur Einführung der Regelung führten, bestehen fort.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	15	9	9	9
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird insbesondere aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	40
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfällt
Ziel	Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle)
Rechtsgrundlage	§ 4 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V.m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 1944: Einführung der Regelung Verlängerung zuletzt 1984
Status / Befristung	Die Begünstigung läuft am 31.12.2010 aus.
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007: . / 2008: . / 2009: . / 2010: .
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Einkommen- und Körperschaftsteuer
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Die Ermäßigung auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge gilt ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.
Degression	vgl. Punkte Status/Befristung
Evaluierungen	Da die Begünstigung über den 31.12.2010 nicht mehr verlängert werden wird, ist eine Evaluierung nicht mehr erforderlich.
Ausblick	vgl. Punkte Status/Befristung

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Abs. 3 EStG (§35a Abs. 2 Satz 2 EStG – alt -)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	2.185	2.185	2.185	3.035
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt			
Maßnahme	Ab dem 01.01.2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 € (bis 2008: 600 €), für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde imRahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Gesetzliche Verankerung der Evaluierung im Gesetz zur steuerlichen Regelung des Maßnahmepakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“, sog. Konjunkturpaket I., für 2011 vorgesehen.			

noch Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG 1978:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden ab Erhebungszeitraum 2004 auf 56 v.H ermäßigt (vorher auf 50 %)			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z.B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen. Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben In der Erklärung zu Artikel 13, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Hinweis: Mit dieser Regelung wird zwingend Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 13a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger. 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften 2009: Neuregelung durch Verschonungsabschlag von 85% und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 € bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	210	210	210	210
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind nicht zweckmäßig, da die Regelung ab 1. Januar 2009 geändert wurde.			
Ausblick				

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996 (ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 %) 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und scheinen aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen.			
Ausblick				

noch Anlage 8

e. Verbrauchsteuern

Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 TabStG 1993 ab 1993:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Vgl. Bezeichnung der Steuervergünstigung			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 1. Dezember 2006 den Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Kenntnis genommen, dass nach der Entscheidung der gemeinsamen Koordinierungsrunde der Koalition hinsichtlich der Steuerbefreiung kein Handlungsbedarf besteht. Hinzu kommt, dass die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ bewerten und deshalb keinen Abbau vorsehen. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung besteht bis auf weiteres fort.			

noch Anlage 8

- Biersteuer

Lfd.-Nr.:	50			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)			
Ziel	Schutz der mittelständischen Brauereien			
Rechtsgrundlage	§ 2 BierStG 1993:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	24	24	24	24
Finanzierungsschlüssel	Land: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl. In der EU haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze sind jedoch durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) auf der Grundlage der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum 1. Januar 2004 um 12 % angehoben worden. Dagegen ist allerdings Verfassungsbeschwerde anhängig (die Entscheidung wird für 2007 erwartet).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll. Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufliesst, stehen einem weiteren Abbau ablehnend gegenüber.			
Evaluierungen	Bei Anzahl und Erzeugung der begünstigten Brauereien haben sich in den letzten Jahren keine größeren Veränderungen ergeben. Das Ziel der Erhaltung dieser Brauereien wird danach erreicht.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchsteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 2 BierStG 1993			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Land: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. Bezeichnung der Steuervergünstigung			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchsteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

noch Anlage 8

- **Energie-/Mineralölsteuer**

Lfd.-Nr.:	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe			
Ziel	Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe			
Rechtsgrundlage	ab 1. Januar 2004: § 2a MinöStG ab 1. August 2006: § 50 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2015			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1.166	580	150	80
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe zu fördern. Dies geschieht seit dem 1. Januar 2007 im Wesentlichen mit den Mitteln des Ordnungsrechts (Biokraftstoffquote). Um den Unternehmen eine Anpassung an das neue Fördersystem zu ermöglichen, wird noch bis längstens 2015 eine steuerliche Begünstigung für Biokraftstoffe gewährt.			
Degression	Die Steuerentlastung für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff ist degressiv ausgestaltet und verringert sich jährlich bis zum Jahr 2012			
Evaluierungen	Die Steuerentlastung darf nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung der genannten Biokraft- und Bioheizstoffe führen; zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse und Rohöl sowie die Kraft- und Heizstoffpreise vorzulegen und darin – im Falle einer Überkompensation – eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise an die Marktlage vorzuschlagen. Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	s. Degression/Evaluierungen			

n o c h Anlage 8

Lfd.-Nr.:	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)			
Ziel	1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen 1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren 1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent 1. August 2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Jetzt gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen			
Rechtsgrundlage	bis 31. Juli 2006: § 3 Abs. 2 MinöStG ab 1. August 2006: § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	-	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen, 1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder 2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und nicht von Nummer 1 erfasst werden oder 3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. Im Fall der Nummer 2 ist weitere Voraussetzung, dass ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreicht wird. Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen nicht erforderlich			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Pilotprojekten			
Ziel	Förderung von Pilotprojekten zur Gewinnung von innovativem technischem Know-how			
Rechtsgrundlage	1953 § 3 Abs. 5 MinöStG (bis 31. Juli 2006) ab 1. August 2006: § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Bei der Verwendung von Energieerzeugnissen bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen können Steuerbegünstigungen gewährt werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierungen wurde bisher nicht durchgeführt und erscheint aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	55			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	1930 § 4 MinöStG ab 1. August 2006: §§ 26, 37, 44 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	270	270	270	270
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 steuerbefreit. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 25 MinöStG ab 1. August 2006: § 54 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	236	315	320	320
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2007 beträgt die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl beträgt sie auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80% der seit dem 1. April in Kraft getretenen Steuererhöhungen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung und Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	bis 31. Juli 2006: § 25 MinöStG ab 1. August 2006: §§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1.964	2.196	2.000	2.000
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet werden. Bis Juli 2006 wurde eine vollständige Steuerentlastung nur für KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % gewährt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 25a MinöStG ab 1. August 2006: § 55 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	170	162	160	160
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 95 % vergütet. Der Spitzenausgleich wurde ab 2007 so modifiziert, dass für die Berechnung der jährlichen Entlastung in der Rentenversicherung nicht mehr auf den jeweils gültigen Beitragssatz abgestellt wird, sondern der Beitragssatz des Jahres 2006 als höchster Beitragssatz festgeschrieben wird. Andernfalls würden mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung auch die zu gewährenden Steuervergütungen und der Kreis der berechtigten Unternehmen immer mehr ansteigen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	560	586	600	600
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von einer Besteuerung ausgenommen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

- **Stromsteuer**

Lfd.-Nr.:	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	-	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	2.100	2.100	2.100	2.100
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz von 60 % des Regelsteuersatzes, wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist. Vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 2002 betrug der ermäßigte Steuersatz 20 % des Regelsteuersatzes.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 10 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1.700	1.800	1.800	1.800
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 95 % vergütet. Der Spitzenausgleich wurde ab 2007 so modifiziert, dass für die Berechnung der jährlichen Entlastung in der Rentenversicherung nicht mehr auf den jeweils gültigen Beitragssatz abgestellt wird, sondern der Beitragssatz des Jahres 2006 als höchster Beitragssatz festgeschrieben wird. Andernfalls würden mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung auch die zu gewährenden Steuervergütungen und der Kreis der berechtigten Unternehmen immer mehr ansteigen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	1. August 2006: § 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	300	300	300	300
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100% Bund			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von einer Besteuerung ausgenommen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)			
Ziel	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	500	500	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reederer im internationalen Vergleich. Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden. Aus den geschätzten Mindereinnahmen kann nicht auf die Höhe etwaiger Steuermehreinnahmen aufgrund einer Abschaffung der Tonnagebesteuerung geschlossen werden. Bei der Quantifizierung der Abschaffung der Tonnagesteuer müssten Verhaltensänderungen (z.B. Verlagerung von Reedereien ins Ausland) berücksichtigt werden. Diese dürften im Ergebnis dazu führen, dass geringere Steuermehreinnahmen anfallen.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant			
Evaluierungen	Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird laufend geprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden. Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 dieses Berichts (Die Studie kann unter www.fifo-koeln.de eingesehen werden).			
Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	18	18	18	18
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Ein Teil der einbehaltenen Lohnsteuer wird nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant, da die Maßnahme aus Wettbewerbsgründen weiter in vollem Umfang für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Die zielgerichtete Umsetzung der Steuervergünstigung wurde überprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 07.02.2007 einen Bericht über die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer bei Seeleuten auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr vorgelegt. Der Bericht wurde in der 35. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. März 2009 abschließend behandelt und der Bericht des Bundesministeriums zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen. Zugleich hat der Ausschuss gefordert, „dafür Sorge zu tragen, dass die Reeder die Vereinbarungen des Maritimen Bündnisses einhalten. Die mit den Reedern vereinbarten Ziele sind hierfür nicht lediglich stichtagsbezogen, sondern zeitraumbezogen zu evaluieren.“			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	825	830	830	830
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise ist problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass sozial schwache Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Benutzung des ÖPNV nicht mehr leisten könnten. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	Ermäßigungstatbestand wird im Rahmen der im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vereinbarten Evaluierung des Katalogs der Umsatzsteuerermäßigungen geprüft werden.			

noch Anlage 8

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden			
Ziel	Förderung des öffentlichen Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	35	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschriften sollen vor allem die - in der Regel Not leidenden - öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, dass der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor			
Ziel	Förderung für nachgerüstete zusätzlich partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor			
Rechtsgrundlage	§ 3c KraftStG			
Status / Befristung	befristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	80	35	20	20
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt und endet, sobald die Steuerersparnis auf der Grundlage des jeweiligen Steuersatzes den Betrag von 330 € erreicht hat. Begünstigt sind Personenkraftwagen, die bis zum 31.12.2006 erstmals zugelassen wurden und bei denen die Nachrüstungen in der Zeit vom 01.Januar 2006 bis 31.12.2009 erfolgt sind. Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, moderne Partikelminderungstechnik nachzurüsten und neue besonders emissionsarme Personenkraftwagen mit Dieselmotor anzuschaffen. Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für nicht nachgerüstete Altfahrzeuge und nicht zusätzlich partikelgeminderte Neufahrzeuge gegenüber; im Zeitraum 2006 bis 2011 insgesamt aufkommensneutral.			
Degression	Vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992)			
Status / Befristung	Vorschrift gilt unbefristet. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 72)			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Personenkraftwagen mit ausschließlichem Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.			
Degression	Vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Steuerermäßigung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Kfz mit ausschließlichem Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 71).			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen, da die Maßnahme weiter für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr			
Ziel	Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr, Entlastung überzähliger Anhänger			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	65	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn die Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wird.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 10 Abs. 3 KraftStG: Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 3 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	15	70	70	70
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009 Länder 100 % ab 01.07.2009 Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einen einheitlichen Betrag.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

noch Anlage 8

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">75</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4"><u>§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG:</u>
Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Entlastung des inländischen Transportgewerbes
Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG
mit Wirkung ab 01.09.2007</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2007</td><td>2008</td><td>2009</td><td>2010</td></tr>
<tr><td>10</td><td>50</td><td>50</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">bis 30.06.2009 Länder 100 %
ab 01.07.2009 Bund 100 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Erhaltungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Absenkung der Höchststeuer für Anhänger.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Vgl. Status / Befristung</td></tr>
</table>

noch Anlage 8

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">76</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG:
Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Entlastung des inländischen Transportgewerbes
Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG
mit Wirkung ab 01.09.2007</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2007</td><td>2008</td><td>2009</td><td>2010</td></tr>
<tr><td>10</td><td>45</td><td>45</td><td>45</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">bis 30.06.2009 Länder 100 %
ab 01.07.2009 Bund 100 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Erhaltungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das EG – rechtlich zulässige Mindestniveau.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Vgl. Status / Befristung</td></tr>
</table>

noch Anlage 8

e. Energie-/ Mineralölsteuer

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	1995: § 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG 1. August 2006. § 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2018			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	100	120	140	160
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Gaskraftstoffe sind bis zum Jahr 2018 steuerbegünstigt. Der begünstigte Satz liegt bei rd. 45 % des Regelsatzes.			
Degression	Durch das Haushaltbegleitgesetz 2004 wurde die Steuerbegünstigung teilweise abgeschmolzen. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind aufgrund der von vornherein befristet ausgestalteten Maßnahmen nicht geplant.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden.			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	1953 § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG 1. August 2006: § 27 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2008	2010
	395	640	660	680
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Die Bundesregierung beabsichtigt seit langem, die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs abzubauen, weil sie gegenüber dem mit der Energiesteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	vgl. Degression/Evaluierung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden.			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung			
Rechtsgrundlage	1930/1962 § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG 1. August 2006: § 27 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	129	118	120	120
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Maßnahme			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	80			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	2000: § 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG ab 1. August 2006: § 56 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	57	67	67	67
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um etwas mehr als 40 % reduziert.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Höhe der Begünstigung mit Wirkung vom 1.1.2004 gesenkt. Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen			
Ziel	Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen bei der Stromsteuer			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	125	125	125	125
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der ermäßigte Steuersatz von 50% auf rd. 55 % des Regelsteuersatzes erhöht. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten			
Ziel	Förderung des sozialen Wohnungsbaus			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

n o c h Anlage 8

Lfd.-Nr.:	83			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Rechtsgrundlage	§ 7h EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	50	50	50	50
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %) Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zur Förderung von Sanierungsgebieten usw. bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82 i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	65	70	70	70
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen bewährt. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	85			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen auch bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. Nrn. 83 und 84)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	16	16	16	16
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden. (bis 2003: 10 % für 10 Jahre) Die für Maßnahmen i.S.d. §§ 7 h, 7 i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen und zur Förderung von Sanierungsgebieten bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre) Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10 g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von schutzwürdigen Kulturgütern bewährt, vgl. Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung des BZSt, GZ: Q 5 – O 1100 – 5/06 vom 18.1.2007. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	87			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten. Ab 01.01.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten. Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr. Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 € Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 €			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG 1995			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	5.140	4.172	3.314	2.504
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10 e EStG und § 10 h EStG. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich ab 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen: • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, die Kinderzulage 800 €. • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte. • Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn			

noch Anlage 8

	der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft. Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Das Bundeszentralamt für Steuern ist auf Ersuchen des BRH derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern mit einer Gesetzesfolgenabschätzung zur Wohneigentumsförderung nach dem EigZulG befasst.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ökologische Zusatzförderung für - energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 % der Herstellungskosten, höchstens 256 € - Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2002			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	55	40	30	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. Nr. 87			
Degression	Entfällt, da die Förderung bis Ende 2002 befristet war.			
Evaluierungen	Das Bundeszentralamt für Steuern ist auf Ersuchen des BRH derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern mit einer Gesetzesfolgenabschätzung zur Wohneigentumsförderung nach dem EigZulG befasst.			
Ausblick	Entfällt, da die Förderung bis Ende 2002 befristet war.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	89			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind Ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind Ab 01.01.2004: 250 €/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	2.527	2.051	1.629	1.231
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. lfd. Nr. 87. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34 f EStG ab.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Das Bundeszentralamt für Steuern ist auf Ersuchen des BRH derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern mit einer Gesetzesfolgenabschätzung zur Wohneigentumsförderung nach dem EigZulG befasst.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

noch Anlage 8

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	90			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	450	570	1.030	1.290
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und durch das Alterseinkünftegesetz zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern. Gewährt werden folgende Grund-/Kinderzulagen: 2003: 38 €/46 € 2004/2005: 76 €/92 € 2006/2007: 114 €/138 € ab 2008: 154 €/185 € 1.1.2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € jährlich			
Degression	Ist nicht vorgesehen, da die Notwendigkeit des eigenverantwortlichen Aufbaus eines steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens aufgrund der demographischen Rahmenbedingungen weiter besteht.			
Evaluierungen	Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen der u.a. darstellt in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a EStG / Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welcher Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI). Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	Im Rahmen des Koalitionsvertrages CDU/CSU und FDP wurden Vereinfachungen bei der Eigenheimrente vereinbart.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 39 EStG i.d.F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451). § 19a EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3076) wurde aufgehoben, ist aber gemäß § 52 Abs. 35 EStG unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	80	97	198	242
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumten Vorteil jährlich 360 € nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden. § 3 Nr. 39 EStG und § 19 a EStG (alt) kann mit der Förderung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wurde der maximal förderfähige Betrag ab dem 1. April 2009 von 135 € auf 360 € erhöht.			
Evaluierungen	Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren ist aktuell nicht vorgesehen, auch nicht regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten.			
Ausblick	Die Vorschrift des § 3 Nr. 39 EStG soll im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen geändert werden. Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung soll rückwirkend zum 1. April 2009 wieder eingeführt werden.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Gewährung eines Sparerfreibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen			
Ziel	Förderung der Spartätigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 20 EStG • 1975 erstmalige Einführung in Höhe von 300 DM bzw. 600 DM (Alleinstehende/Verheiratete). Der Gesetzgeber hielt es für gerechtfertigt, Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelvermögen „zu schonen" um die „besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen künftig zu erhalten". • 1990 Verdoppelung der Freibeträge auf 600 DM bzw. 1.200 DM als Anpassung an die allgemeine Einkommens- und Vermögensentwicklung. • 1992 Erhöhung auf 6.000 DM bzw. 12.000 DM. Die massive Erhöhung erfolgte als Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, mit der der Gesetzgeber zu einer umfassenden Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte verpflichtet wurde. • 2000 Halbierung von 6.000 DM/12.000 DM auf 3.000 DM/6.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bzw**. 1.550 €/ 3.100 €**. Die Absenkung stand im Zusammenhang mit der Streichung bzw. Absenkung weiterer Freibeträge und war wegen des Grundsatzes geboten, die verschiedenen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen) gleichmäßig zu besteuern. Sie diente der Finanzierung einer spürbaren und durchgängigen Absenkung des Einkommensteuertarifs, von der auch Sparer profitieren. • Ab 2004 Absenkung von 1.550 € bzw. 3.100 € auf 1.370 € / 2.740 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetz 2004 aufgrund von Vorschlägen der Koch-Steinbrück-Liste zum Subventionsabbau. • Ab 2007 Absenkung von 1.370 € bzw. 2.740 € auf 750 € bzw. 1.500 € durch das Steueränderungsgesetz 2007. • Ab 2009 Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde ab dem 1. Januar 2009 die Einführung einer Abgeltungsteuer beschlossen. In diesem Zusammenhang wird ab 1. Januar 2009 der Werbungskostenpauschbetrag von 51 € (102 € für Verheiratete) bei Einnahmen aus Kapitalvermögen mit dem Sparer-Freibetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 €) verschmolzen.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1.170	1.240	1.080	1.040
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Einkünfte in der genannten Höhe wurden von der Besteuerung bis 1. Januar 2009 freigestellt. Mit dem Sparer-Freibetrag wird in gewissem Umfang die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart Kapitalvermögen berücksichtigt. Außerdem dient der Sparer-Freibetrag der steuerlichen Förderung der eigenverantwortlichen Absicherung für Notlagen und der Vorsorge für das Alter.			

noch Anlage 8

Degression	Absenkung von 1.370 €/2.740 € auf 750 €/1.500 € ab 2007
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde imRahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)
Ausblick	Der Sparerfreibetrag wurde mit Wirkung ab 2009 in einen „Sparer-Pauschbetrag" in Höhe von 801 € (1.602 €) umgewandelt. Es handelt sich danach nicht mehr um eine Steuervergünstigung, sondern um eine Typisierung von Werbungskosten. Dass es sich nicht mehr um eine steuerliche Privilegierung handelt, wird insbesondere dadurch deutlich, dass die tatsächlichen Werbungskosten ab 2009 nicht mehr berücksichtigt werden.

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern			
Rechtsgrundlage	§ 13 Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 4.3.1994 (BGBl I S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	187	146	145	145
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5%, Länder 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Ab 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchst-betrag von 470 € im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 €/40.000 € beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG bzw. § 19 a EStG (alt) kombiniert werden. Durch die Maßnahme soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € abgesenkt und für Bausparen von 480 € auf 470 €; die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % abgesenkt und für Bausparen von 10 % auf 9 %. Im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18% auf 20% erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 €/35.800 € auf 20.000 €/40.000 € angehoben.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	z.Z. keine Aussage möglich			

noch Anlage 8

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	§ 3b EStG Ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden Zuschläge Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1.930	2.060	2.060	2.060
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Degression	Eine Degression kommt derzeit nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Der Bundesrechungshof (BRH) hat in seinen Bemerkungen 2006 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit daraufhin zu überprüfen, ° ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ° ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und ° welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	Seit 01.07.2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 Euro je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 Euro, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem den Bruttogrundgehalt von 25 Euro übersteigenden Betrag beruht. Im Übrigen soll die Regelung unverändert beibehalten werden.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG, Nr. 33) 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5%, Länder 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	§ 37a EStG Inkrafttreten grds. zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2g EStG a.F.).			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5%, Länder 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz. Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahmen (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten. Außerdem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Maßnahme wettbewerbspolitisch in vollem Umfang erforderlich ist und zur Vereinfachung beträgt.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 8

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	98			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre. 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1.815	1.815	1.815	1.815
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten. Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	Ermäßigungstatbestand wird im Rahmen der im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vereinbarten Evaluierung des Katalogs der Umsatzsteuerermäßigungen geprüft werden.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	§ 12 UStG: Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % für Beherbergungsleistungen ab dem 01.01.2010			
Ziel	Mit dieser Maßnahme soll der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	-	-	-	805
Finanzierungsschlüssel	Bund: 53,36 %, Länder: 44,64 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 Prozent . Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Degression	Vgl. Status / Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Status / Befristung			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	100			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	400	415	415	415
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden. Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte. EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde imRahmen eines Forschungsgutachtens evaluiert. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6 (22. Subventionsbericht)			
Ausblick	Ermäßigungstatbestand wird im Rahmen der im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vereinbarten Evaluierung des Katalogs der Umsatzsteuer geprüft werden.			

noch Anlage 8

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	101			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z.B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 8

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	102			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2007	2008	2009	2010
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge werden von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2 (22. Subventionsbericht).			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

Anlage 9

Fundstellenverzeichnis für die Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
	1. Einkommensteuer		
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nummer 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile der Arbeitnehmer Anlage 2	82	Anlage 2
§ 3 Nummer 70 EStG	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einem Vor-REIT	31	Anlage 2
§ 4 h EStG/ § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke	32	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	94	Anlage 2
§ 5a EStG u.a.	Tonnagebesteuerung	64	Anlage 2
§ 6b Absatz 1 bis 7 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden …	25	Anlage 2
§ 6b Absatz 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	26	Anlage 2
§ 7g Absatz 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	27	Anlage 2
§ 7g Absatz 3 bis 8 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	28	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	83	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	84	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 8 Absatz 2 EStG	Freigrenze von 44 Euro mtl. für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Absatz 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	3	Anlage 3
§ 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3
§ 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen	90	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	85	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	86	Anlage 2
§ 13 Absatz 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	2	Anlage 2
§ 13 Absatz 5, § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3	Anlage 2
§§ 14 und 14a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	1	Anlage 2
§ 16 Absatz 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	29	Anlage 2
§ 17 Absatz 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	30	Anlage 2
§ 18 Absatz 3 EStG	Freibetrag aus Betriebsveräußerungsgewinnen und -aufgabe	95	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 19a EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	91	Anlage 2
§ 20 Absatz 4 EStG ab 2009: § 20 Absatz 9 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (Sparerfreibetrag, bzw. Sparer-Pauschbetrag)	92	Anlage 2
§ 32c EStG	Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften	33	Anlage 2
§ 34b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	4	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Absatz 1 Nummer 1 EStG	Mini-Jobber	9	Anlage 3
§ 35a Absatz 1 Nummer 2 EStG	Steuerermäßigung für sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten	10	Anlage 3
§ 35a Absatz 2 EStG	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	11	Anlage 3
§ 35a Absatz 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in inländischen Haushalten	41	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	96	Anlage 2
§ 40 Absatz 2 Nummer 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	12	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	13	Anlage 3
§ 41a Absatz 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	65	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
	2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	14	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	15	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	16	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummern 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	17	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	34	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummern 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	18	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	19	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummern 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	20	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	35	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	36	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 8c KStG	Einführung einer Sanierungsklausel und Konzernklausel	37	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	21	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	22	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	23	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	24	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	25	Anlage 3
§ 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	26	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	38	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	39	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8	Anlage 2
	3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfällt	40	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	18	Anlage 2
§ 9 Absatz 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Grundförderung)	87	Anlage 2
§ 9 Absatz 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung	88	Anlage 2
§ 9 Absatz 5 EigZulG	Kinderzulage	89	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen in den neuen Ländern und in Berlin	19	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	20	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	22	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	23	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen	93	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	5	Anlage 2
	4. Gewerbesteuer		
§ 3 Nummer 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	27	Anlage 3
§ 3 Nummer 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	28	Anlage 3
§ 3 Nummern 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	29	Anlage 3

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23, 24 und 26 der Anlage 3 genannten Institutionen	30	Anlage 3
§ 3 Nummer 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9	Anlage 2
§ 3 Nummern 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	10	Anlage 2
§ 3 Nummer 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	97	Anlage 2
§ 3 Nummern 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nummer 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	31	Anlage 3
§ 3 Nummer 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	42	Anlage 2
§ 3 Nummer 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	43	Anlage 2
§ 3 Nummer 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	44	Anlage 2
§ 3 Nummer 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	32	Anlage 3
§ 3 Nummer 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	33	Anlage 3
§ 3 Nummer 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	34	Anlage 3
§ 3 Nummer 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenkassen“ und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“	35	Anlage 3
§ 3 Nummer 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	36	Anlage 3

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 8 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 GewStG	Steuerbefreiung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	37	Anlage 3
§ 11 Absatz 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	45	Anlage 2
	5. Umsatzsteuer		
§ 4 Nummer 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	46	Anlage 2
§ 4 Nummer 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	38	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u. a.	39	Anlage 3
§ 4 Nummer 18 a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	41	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	42	Anlage 3
§ 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	12	Anlage 2
§ 12 Absatz 1 Nummer 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010	99	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummern 1 und 2, Anlage Nummern 49, 53 und 54 sowie § 12 Absatz 2 Nummer 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	98	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 12 Absatz 2 Nummer 1, Anlage Nummern 51 und 52 und § 12 Absatz 2 Nummer 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Absatz 2 Nummern 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	13	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	100	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	44	Anlage 3
§ 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	66	Anlage 2
	6. Versicherungsteuer		
§ 4 Nummer 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	45	Anlage 3
§ 4 Nummern 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	46	Anlage 3
§ 4 Nummer 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	101	Anlage 2
§ 4 Nummer 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	14	Anlage 2
§ 4 Nummer 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung grenzüberschreitender Transportversicherung	67	Anlage 2
	7. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nummern 1 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	47	Anlage 3

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 3 Nummer 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	68	Anlage 2
§ 3 Nummer 7 KraftStG	Steuerbefreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	15	Anlage 2
§ 3 Nummer 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	102	Anlage 2
§ 3 Nummer 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	69	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	48	Anlage 3
§ 3c KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor	70	Anlage 2
§§ 3d, 3e und 3f KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Pkw mit Elektroantrieb	71	Anlage 2
§ 9 Absatz 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	72	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	73	Anlage 2
§ 9 Absatz 1 Nummer 4 KraftStG	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 Euro	74	Anlage 2
§ 9 Absatz 1 Nummer 5 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 Euro	75	Anlage 2
§ 9 Absatz 1 Nummer 5 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 Euro	76	Anlage 2
	8. Verbrauchsteuern a) Tabaksteuer		
§ 6 Absatz 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	59	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.
	b) Biersteuer	
§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	50 Anlage 2
§ 3 Absatz 2 BierStG 1993	Begünstigung für Haustrunk	51 Anlage 2
	c) Energie-/Mineralölsteuer	
§ 2a MinöStG ab 1. August 2006: § 50 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	52 Anlage 2
§ 3 Absatz 1 Nummern 1 a und 2 MinöStG ab 1. August 2006: § 2 Absatz 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird	77 Anlage 2
§ 3 Absatz 2 MinöStG ab 1. August 2006: § 2 Absatz 3 i.V.m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	53 Anlage 2
§ 3 Absatz 5 MinöStG ab 1. August 2006: § 66 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	54 Anlage 2
§ 4 MinöStG ab 1. August 2006: §§ 26, 37, 44 EnergieStG	Steuerbegünstigung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle, „Herstellerprivileg“	55 Anlage 2
§ 4 Absatz 1 Nummer 3 MinöStG ab 1. August 2006: § 27 Absatz 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	78 Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 4 Absatz 1 Nummer 4 MinöStG ab 1. August 2006: § 27 Absatz 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung von Erzeugnissen, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	79	Anlage 2
§ 25 MinöStG ab 1. August 2006: § 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	56	Anlage 2
§ 25 Absatz 1 Nummer 4 a MinöStG ab 1. August 2006: § 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	80	Anlage 2
§ 25 MinöStG ab 1. August 2006: §§ 37, 53 EnergieStG	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	57	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiebesteuerung für bestimmte Prozesse und Verfahren	59	Anlage 2
§ 25a MinöStG ab 1. August 2006: § 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	58	Anlage 2
§ 25b MinöStG ab 1. August 2006: § 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergünstigung)	17	Anlage 2
	d) Stromsteuer		
§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	60	Anlage 2
§ 9 Absatz 2 Nummer 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen des ÖPNV	81	Anlage 2
§ 9 Absatz 3 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	61	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	63	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 22. Subv.-Ber.	
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	62	Anlage 2
	e) Branntweinsteuer		
§ 131 Absatz 2 BranntwMonG,	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	16	Anlage 2
	9. Rennwett- und Lotteriesteuer		
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	49	Anlage 3
	10. Grundsteuer		
§ 3 Absatz 1 Nummer 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	50	Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird	51	Anlage 3
	11. Erbschaftsteuer		
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	52	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	50	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung für bestimmte Erwerbe von Betriebsvermögen u. a.	51	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	54	Anlage 3
§ 13c Absatz 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 Prozent für vermietete Wohnimmobilien	53	Anlage 3

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333